

Angebot für

## V E R T R A G

Zwischen der

Landeshauptstadt Dresden,  
Hauptsitz: Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Herrn Dirk Hilbert

**- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -**

und dem Bieter

vertreten durch

**- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -**

wird folgender Vertrag über

### **Planungsleistungen**

für das Bauvorhaben / die Fördermaßnahme:

**„Radschnellverbindung Radeberg – Dresden R4“  
Verfahren 1 - Bereiche mit Fokus auf Verkehrsanlagenplanung und Umweltbelange**

geschlossen.

Inhalt:

Die im nachfolgenden Text aufgeführten Paragraphen und Anlagen beziehen sich auf diesen Vertrag, sofern nicht auf andere Rechtsvorschriften verwiesen wird.

|     |                               |      |  |
|-----|-------------------------------|------|--|
| § 1 | Gegenstand des Vertrages      | § 7  | Haftpflichtversicherung                          |
| § 2 | Bestandteile des Vertrages    | § 8  | Ansprechpartner beim Auftraggeber und Befugnisse |
| § 3 | Leistungen des Auftraggebers  | § 9  | Arbeitsgemeinschaft                              |
| § 4 | Leistungen des Auftragnehmers | § 10 | Ergänzende Vereinbarungen                        |
| § 5 | Ausführungsfristen            | § 11 | Salvatorische Klausel                            |
| § 6 | Vergütung                     | § 12 | Vertragsausfertigungen und Schlussbestimmungen   |

## § 1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind in Verbindung mit § 4 dieses Vertrages und mit beiliegender Anlage(n) Nr. 1.1 bis 1.17 die Ingenieur- und Architektenleistungen gemäß HOAI für das Bauvorhaben / die Fördermaßnahme:

### **„Radschnellverbindung Radeberg – Dresden R4“ Verfahren 1 - Bereiche mit Fokus auf Verkehrsanlagenplanung und Umweltbelange**

Im Einzelnen umfassen diese die:

Planungsleistungen für

Landschaftspflegerischer Begleitplan gemäß § 26 in Verbindung mit Anlage 7 HOAI

Objektplanung Ingenieurbauwerke gemäß § 43 in Verbindung mit Anlage 12 HOAI

Objektplanung Verkehrsanlagen gemäß § 47 in Verbindung mit Anlage 13 HOAI

Fachplanung Technische Ausrüstung gemäß § 55 in Verbindung mit Anlage 15 HOAI

und Besondere Leistungen.

Diese Leistungen werden für den in Anlage(n), Nr. 7 dargestellten Planungsumgriff erbracht.

## § 2 Bestandteile des Vertrages

(1) Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Leistungsbild(er)   | Anlage(n), Nr. 1.1 – 1.17 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Ermittlung(en) der anrechenbaren Kosten   | Anlage(n), Nr. 2          |
| <input checked="" type="checkbox"/> Allgemeine Regelungen zur Honorarermittlung der Grundleistungen für die Stufe 1 bis Stufe 3   | Anlage(n), Nr. 3          |
| <input checked="" type="checkbox"/> Honorarermittlung(en)   | Anlage(n), Nr. 3.1 – 3.7  |
| <input type="checkbox"/> Zeitplan (Ausführungsfristen)  | Anlage(n), Nr.            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Haftpflichtversicherungsnachweis  | Anlage(n), Nr. 4          |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verzeichnis der Nachauftragnehmer   | Anlage(n), Nr. 5          |
| <input checked="" type="checkbox"/> Vervielfältigungsliste (Einzelpreise für Vervielfältigungsleistungen)   | Anlage(n), Nr. 6          |
| <input checked="" type="checkbox"/> Planungsumgriff   | Anlage(n), Nr. 7.1 – 7.2  |
| <input type="checkbox"/> Personaleinsatzplan  | Anlage(n), Nr.            |
| <input checked="" type="checkbox"/> Organigramm des Projektteams  | Anlage(n) Nr. 8           |
| <input checked="" type="checkbox"/> Allgemeine Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden für Leistungen der Ingenieure und Architekten, Teil: Straßen- und Tiefbauamt, Fassung 2021 (AVB-STA); | Anlage(n), Nr. 9          |

(2) Das vom Bieter neben diesem Vertragsangebot auszufüllende und im Vergabeverfahren einzureichende Formular „Angebot“ ist ausdrücklich nicht Bestandteil des Angebotes des Bieters und wird nicht Vertragsbestandteil. Dieses Formular wird lediglich für die elektronische Abwicklung des Vergabeverfahrens benötigt.

(3) Soweit dieser Vertrag inklusive seiner Anlagen keine gesonderten Regelungen vorsieht, gelten nacheinander folgende Bestimmungen:

1. Allgemeine Vertragsbedingungen der Landeshauptstadt Dresden für Leistungen der Ingenieure und Architekten, Teil: Straßen- und Tiefbauamt, Fassung 2021 (AVB-STA),
2. HOAI in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung,
3. Bestimmungen des Werkvertragsrechts (§§ 631 ff. BGB)

Die unter 1. bis 3. aufgeführten Regelungen sind Vertragsbestandteil.

Die unter 1. aufgeführten Regelungen sind diesem Vertrag als Anlage Nr. 9 beigefügt.

### § 3 Leistungen des Auftraggebers

- Kostenannahme/Kostenschätzung des AG von 11/2023
- Machbarkeitsstudie Radschnellwege LHD 2022
- Verkehrsprognose Übergabe voraussichtlich mit Planungsstart
- Stadtratsbeschluss nach Abschluss Vorplanung
- Parkraumuntersuchung Teilabschnitt 1, wird noch erstellt
- vorhandene Artenschutzfachbeiträge
- Straßenbaumkataster des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft
- Aktuelle Vordrucke für die Vergabeunterlagen sind durch den AN vom AG abzufordern.<sup>1</sup>
- Anlage Nr. 7 des „Überblick zum Verfahren und Aufgabenstellung“
- Merkblatt für Straßenbaumpflanzungen des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft
- (Auszüge) aus Zeitvertrag LSA der Landeshauptstadt Dresden
- Arbeitsrichtlinie zur Koordinierung der Zuständigkeiten zwischen Straßen- und Tiefbauamt und Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft der Stadt Dresden „Planung, Bau, Pflege und Verwaltung von Straßenbegleitgrün und Ausstattung auf öffentlichen Straßen einschließlich der Kostenverantwortung“ in der jeweiligen aktuellen Fassung
- ggf. noch weitere Unterlagen im Zuge der Beauftragungsstufe 2

Der AN hat sich von der Aktualität der übergebenen Bestandspläne anhand der Örtlichkeit zu überzeugen. Zusätzlich kann er Rücksprache mit dem AG oder mit den zuständigen Versorgungs- bzw. Entsorgungsunternehmen halten.

<sup>1</sup> Grundlage ist zwar das „HVA B-StB“ (vgl. Auflistung in § 4 Absatz 4); der AG übergibt jedoch die aktuellen Vordrucke für die Vergabeunterlagen an den AN; es sei denn, es ist mit diesem Vertrag ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart.

#### § 4 Leistungen des Auftragnehmers

(1) Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI (Grundleistungen)

Von den in den Anlagen Nr. 1.1 und 1.2 aufgeführten Leistungen der HOAI werden dem AN zunächst folgende

**Leistungsphasen:**

|     |       |      |                         |
|-----|-------|------|-------------------------|
| 1-2 | § 47, | HOAI | gemäß Anlage(n) Nr. 1.1 |
| 1-2 | § 43, | HOAI | gemäß Anlage(n) Nr. 1.2 |

übertragen.

Die Leistungen sind im Einzelnen in vorgenannten Anlagen beschrieben.

(2) Besondere Leistungen (Leistungen gemäß § 3 Absatz 2 HOAI)

- Dem AN werden die in den Anlagen Nr. 1.6 bis 1.10 sowie 1.13 aufgeführten Besonderen Leistungen übertragen.

(3) Weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen (Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 HOAI in Verbindung mit Anlage 1 zur HOAI)

- Dem AN werden die in der Anlage Nr.                    aufgeführten Leistungen übertragen.

(4) Grundlagen für die Erbringung der Leistungen:

Die in Absatz 1, 2 und 3 genannten Leistungen hat der AN, sofern in den Anlagen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, auf der Grundlage der nachfolgend genannten Regelungen/Technischen Bedingungen zu erarbeiten:

- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, Vorschriften und Richtlinien für Straßenbauarbeiten in Dresden; (TR Stra Dresden und ZTV Stra Dresden); herausgegeben von der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, jeweils in der geltenden Fassung
- Merkblätter für Planungsbüros zur Erstellung der Förderantragsunterlagen, herausgegeben von der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, jeweils in der geltenden Fassung
- Liste zur „Ermittlung des jährlichen Bruttoaufwandes“ der Folgekosten, herausgegeben von der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, jeweils in der geltenden Fassung
- STLK – Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau, jeweils in der geltenden Fassung (FGSV Verlag)
- Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, (HVA B-StB), Teil 1 „Richtlinien für das Aufstellen von Vergabeunterlagen“ jeweils in der geltenden Fassung (Deutscher Bundes-Verlag) – vgl. auch § 3
- Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, (HVA B-StB), Teil 2 „Richtlinien für das Durchführen von Vergabeverfahren“ jeweils in der geltenden Fassung (Deutscher Bundes-Verlag)
- Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen, (AKVS in der jeweils gültigen Fassung)
- Einhaltung der Grundsätze des barrierefreien Bauens nach den jeweils geltenden Vorschriften
- Vorschriften, Merkblätter und Richtlinien des STA gemäß Anlage Nr. 7 des „Überblick zum Verfahren und Aufgabenstellung“, dort Anlage Nr. 7
- Dresdner Standard - Gestaltungshandbuch öffentlicher Raum in der jeweils geltenden Fassung  
einzusehen unter: [https://www.dresden.de/media/pdf/stadtplanung/stadtplanung/gestaltungshandbuch-aktualisiert\\_2019-GHB4\\_Handbuch\\_200107.pdf](https://www.dresden.de/media/pdf/stadtplanung/stadtplanung/gestaltungshandbuch-aktualisiert_2019-GHB4_Handbuch_200107.pdf)
- Straßenbaumkonzept der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils geltenden Fassung
- Merkblätter Schutz von Bäumen auf Baustellen sowie Straßenbaumpflanzungen des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft

Der Auftragnehmer hat weiterhin u. a. zu beachten (in der jeweils aktuellen Fassung):

- die Ziele der Raumordnung und der Landes- und Regionalplanung
- laufende Planfeststellungsverfahren, B-Plan-Verfahren bzw. Fachplanungen im Planungsbereich und in dessen Umfeld
- das Baugesetzbuch und das Bauordnungsrecht des Freistaats Sachsen (örtliche Bauvorschriften)
- den Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden
- das Verkehrskonzept der Landeshauptstadt Dresden
- das Radverkehrskonzept der Landeshauptstadt Dresden
- die einschlägigen Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, technischen Normen und Bestimmungen, insbesondere:
  - o StVO und Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO)
  - o Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)

- Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA)
- Hinweise zu Radschnellverbindungen und Radvorrangrouten (H RSV)
- Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA)
- Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE)

Der AN hat seinen Leistungen die Aufgabenstellung in den Punkten 3.1 und 3.2 der Unterlage „Überblick zum Verfahren und Aufgabenstellung“ zu Grunde zu legen, soweit in den Anlagen keine anderen Regelungen getroffen werden. Die Anlagen Nr. 7.1 – 7.4 des „Überblick zum Verfahren und Aufgabenstellung“ (Unterlagen AG) sind Vertragsbestandteil.

(5) Leistungsumfang

Zum Leistungsumfang der in Absatz 1, 2 und 3 genannten Leistungen gehören grundsätzlich auch, sofern in den Anlagen zu diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen werden, die Abstimmungs- und Arbeitsgespräche einschließlich des dazu erforderlichen Managements (Einladungen, Protokollführung u. ä.). Im Übrigen wird insbesondere auf die Geltung der §§ 1, 2 und 4 AVB-STA für die Leistungserbringung verwiesen.

(6)  Stufenweise Beauftragung

- a) Der AG beabsichtigt, dem AN bei Fortsetzung der Planung weitere Leistungen bzw. Teilabschnitte einzeln oder im Ganzen gemäß § 4 in Verbindung mit den Anlagen Nr. 1.1 – 1.5, 1.9, 1.11 – 1.17, zu den Bedingungen dieses Vertrages zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch Nachtrag zum Vertrag.
- b) Der AN ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn ihm vom AG innerhalb von 36 Monaten, gerechnet ab Datum dieses Vertrages, weitere Leistungen zur Planung des Bauvorhabens (Radschnellverbindung Radeberg - Dresden R4) übertragen werden.
- c) Ein Rechtsanspruch des AN auf Übertragung der in § 4 in Verbindung mit o. g. Anlage(n) genannten weiteren Leistungen besteht nicht.

(7)  Abschnittsweise Beauftragung

- a) Dem AN werden zunächst die in § 4 Abs. 1, 2 und 3 aufgeführten Leistungen nur für folgende Planungsabschnitte übertragen:

Teilabschnitt 1: Bahnhof DD Neustadt – Tannenstraße

Teilabschnitt 3: Magazinstraße

Teilabschnitt 4: Königsbrücker Straße

Teilabschnitt 5.1 sowie 5.2: Königsbrücker Straße - Langebrücker Straße

Der AG beabsichtigt, dem AN bei Fortsetzung der Planung weitere Leistungen einzeln oder im Ganzen gemäß § 4 in Verbindung mit der Anlage Nr. 7 für die o. g. Planungsabschnitte zu den Bedingungen dieses Vertrages zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch Nachtrag zum Vertrag. Der AG behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Planungsabschnitte zu beschränken.

- b) Der AN ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom AG innerhalb von 36 Monaten, gerechnet ab Datum dieses Vertrages, übertragen werden,

c) Ein Rechtsanspruch des AN auf Übertragung der in § 4 in Verbindung mit o. g. Anlage(n) genannten weiteren Leistungen besteht nicht.

(8) Auftraggeber

- a) Auftraggeber für die 1. Stufe ist das Amt für Stadtplanung und Mobilität, vertreten durch die Amtsleitung.
- b) Auftraggeber bei der stufenweisen bzw. abschnittswisen Beauftragung der Stufen 2 und 3 gemäß §4 Abs 6 und Abs 7 ist das Straßen- und Tiefbauamt, vertreten durch die Amtsleitung.

(9) Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen sind dem AG kopierfähig (schwarz-weiß (s/w) und/oder farbig) und digital wie folgt zu übergeben:

|                                     | Unterlagen   | Anzahl der Exemplare |     |                |
|-------------------------------------|--|----------------------|-----|----------------|
|                                     |  | Farbig<br>2.1        | s/w | digital<br>2.2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Unterlagen im Ergebnis der LPh 1 „Grundlagenermittlung“  | -                    | -   | 1              |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> Leseexemplar komplett  | -                    | -   | 1              |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Unterlagen im Ergebnis der LPh 2 „Vorplanung“  | -                    | -   | 1              |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> Leseexemplar komplett  | -                    | -   | 1              |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Unterlagen im Ergebnis der LPh 3 „Entwurfsplanung“   | -                    | -   | 1              |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> Leseexemplar komplett  | -                    | -   | 1              |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Unterlagen im Ergebnis der LPh 4 „Genehmigungsplanung“   | 5                    | -   | 1              |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> Leseexemplar komplett  | 5                    | -   | 1              |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Unterlagen im Ergebnis der LPh 5 „Ausführungsplanung“  | 2                    | -   | 1              |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> Leseexemplar komplett  | 2                    | -   | 1              |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Unterlagen im Ergebnis der LPh 6 „Vorbereiten der Vergabe“, (Ausschreibungsunterlage in Datenart 81 GAEB)                    | -                    | -   | 1              |
| <input checked="" type="checkbox"/> | <input checked="" type="checkbox"/> Leseexemplar komplett  | -                    | -   | 1              |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Mengenermittlung (LP „Vorbereitung der Vergabe“)   | 1                    | -   | 1              |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Kostenermittlung (Ermitteln der Kosten auf der Grundlage vom Planer - Entwurfsverfasser - bepreisten Leistungsverzeichnisse) | 1                    | -   | 1              |

Sonstige Vertragsleistungen

<sup>2.1</sup> Unterlagen in Papier nach Freigabe und Anforderung durch den AG

<sup>2.2</sup> Unterlagen in digitaler Form nach Angabe des AG



(4) Stundensätze

Die hier angeführten Stundensätze gelten auch für noch nicht vereinbarte Leistungen:

|       |   |
|-------|---|
| EUR/h | für Gesamtprojektleiter / stellvertretender Gesamtprojektleiter |
| EUR/h | für den Objektplaner (Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen)       |
| EUR/h | für den Fachplaner Technische Ausrüstung                        |
| EUR/h | für den Fachplaner Landschaftspflegerischer Begleitplan         |
| EUR/h | für Mitarbeiter (z. B. Diplomingenieur, Master)                 |
| EUR/h | für techn./wissensch. Mitarbeiter (z. B. Bachelor, Techniker)   |
| EUR/h | für techn. Zeichner und sonstige Mitarbeiter                    |

Wird mit einem Nachtrag der nachgewiesene Zeitaufwand (Höchstbetrag zum Nachweis) vereinbart, so hat die Nachweisführung mindestens folgende Angaben zu enthalten: Datum, Name und Dienststellung des Bearbeiters, vorstehender, zutreffender Stundensatz, ausführliche Beschreibung der Tätigkeit, Stundenanzahl. Die Nachweisführung ist, sofern im Nachtrag nichts anderes vereinbart wird, dem AG monatlich zur Bestätigung vorzulegen.

(5) Nebenkosten gemäß § 14 HOAI

1. Alle gemäß § 14 HOAI erstattungsfähigen Nebenkosten werden

pauschal erstattet mit v. H. des Nettohonorars gemäß Abs. 1 und 2.

mit einem Pauschalbetrag in Höhe von EUR netto erstattet.

In der o. g. pauschalen Nebenkostenerstattung sind die Kosten für alle auszuliefernden Unterlagen gemäß § 4 Absatz 8 bereits enthalten. Sollten vom AG darüber hinaus noch weitere Ausfertigungen schriftlich abgefordert werden, erfolgt eine Nebenkostenerstattung zum Nachweis. Grundlage der Erstattung bilden die in der Vervielfältigungsliste (Anlage Nr. 6) vereinbarten Einzelpreise netto.

In der o. g. pauschalen Nebenkostenerstattung sind zusätzliche vom AN im Zusammenhang mit der Leistungserfüllung zu entrichtende Gebühren und Auslagen (z. B. Flurstücksauskünfte, Auskünfte zum Leitungsbestand u. ä.)

bereits enthalten.

noch nicht enthalten. Diese können zusätzlich zum Nachweis der geleisteten, notwendigen Zahlungen erstattet werden.

2. Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet.

3. Die Nebenkosten werden vollständig zum Nachweis erstattet.

4.

(6) Zusammenstellung der Vergütung

|   |            |
|---|------------|
| Summe Nettohonorar gemäß Absatz 1                               | EUR        |
| Summe Nettohonorar gemäß Absatz 2                               | EUR        |
| Summe Nettohonorar gemäß Absatz 3                               | EUR        |
| Summe Nebenkosten gemäß Absatz 5                                | EUR        |
| <hr/>   |            |
| Gesamtvergütung ohne Umsatzsteuer<br>(Summe Abs. 1 bis 3 und 5) | EUR        |
| Umsatzsteuer z. Zt. v. H.                                       | EUR        |
| <b><u>Vorläufige Gesamtvergütung brutto</u></b>                 | <b>EUR</b> |

**§ 7 Haftpflichtversicherung**

Zur Deckung eines Schadens aus diesem Vertrag besteht Versicherungsschutz in Höhe von

EUR für Personenschäden und

EUR für sonstige Schäden.

Der Haftpflichtversicherungsnachweis ist in der Anlage Nr. 4 beigelegt. Im Übrigen gilt § 14 AVB-STA. Darauf wird verwiesen.

**§ 8 Ansprechpartner beim Auftraggeber und Befugnisse**

(1) Der AG benennt als Ansprechpartner des AG für die einzelnen Planungsteile:

|                            |   |
|----------------------------|---|
| Projektleitung ab Stufe 1: | Frau Sanders,<br>Amt für Stadtplanung und Mobilität |
| Projektleitung ab Stufe 2: | Frau Bretschneider,<br>Straßen- und Tiefbauamt      |

(2) Abweichend von der Regelung in § 2 Absatz 1 AVB-STA wird vereinbart:

**§ 9 Arbeitsgemeinschaft**

Das im Vertrag genannte Büro,  
, ist Vertreter/in i. S. v. § 7 Abs. 1 AVB-STA.

## § 10 Ergänzende Vereinbarungen

- (1) Der Gesamtprojektleiter/stellvertretende Gesamtprojektleiter für die Gesamtplanung, der Objektplaner Ingenieurbauwerke, der Objektplaner Verkehrsanlagen Straße sowie der Fachplaner Technische Ausrüstung seitens des AN ist.

|   |   |
|---|---|
| Gesamtprojektleiter                             | <input type="checkbox"/> Herr / <input type="checkbox"/> Frau |
| stellvertretender Gesamtprojektleiter           | <input type="checkbox"/> Herr / <input type="checkbox"/> Frau |
| Objektplaner Ingenieurbauwerke                  | <input type="checkbox"/> Herr / <input type="checkbox"/> Frau |
| Objektplaner Verkehrsanlagen Straße             | <input type="checkbox"/> Herr / <input type="checkbox"/> Frau |
| Fachplaner Technische Ausrüstung                | <input type="checkbox"/> Herr / <input type="checkbox"/> Frau |
| Fachplaner Landschaftspflegerischer Begleitplan | <input type="checkbox"/> Herr / <input type="checkbox"/> Frau |

Der Einsatz eines anderen Gesamtprojektleiters/stellvertretenden Gesamtprojektleiters, der Einsatz anderer verantwortlicher Objektplaner für Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen sowie ein anderer Fachplaner für Technische Ausrüstung sowie Landschaftspflegerischer Begleitplan als oben namentlich genannt, erfordert die vorherige schriftliche Zustimmung des AG. Wird die Zustimmung nicht erteilt und hält der AN an der personellen Veränderung fest, so kann der AG den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Zustimmungsfähig ist ein Mitarbeiter, welcher den unter Absatz 2 genannten Anforderungen entspricht.

Das Zustimmungserfordernis gilt nicht für den Fall der Vertretung aufgrund von Urlaub oder Krankheit von bis zu 6 Wochen innerhalb eines Kalenderjahres.

- (2) Bei Austausch des unter Absatz 1 genannten Personals muss das neu eingesetzte Personal folgende Anforderungen hinsichtlich Qualifikation und Berufserfahrung erfüllen:

### Gesamtprojektleiter, stellvertretender Gesamtprojektleiter sowie Objekt- und Fachplaner

- sind mindestens Master, Dipl.-Ingenieur (FH) oder Level 6 des EQR; Nachweise sind zu erbringen durch Vorlage entsprechender Studienabschlüsse,
- haben umfassende, praxisnahe Kenntnisse auf den Gebieten des deutschen Bau-, Verwaltungs- und Vergaberechts,
- beherrschen die deutsche Sprache in Wort und Schrift,
- weisen mindestens folgende Berufserfahrung nach:
  - o Gesamtprojektleiter: mind. 5 Jahre Berufserfahrung als Objektplaner Verkehrsanlagen (Straße)
  - o Objektplaner Verkehrsanlagen: mind. 5 Jahre Berufserfahrung als Objektplaner Verkehrsanlagen (Straße)
  - o Fachplaner Technische Ausrüstung: mind. 3 Jahre Berufserfahrung als Fachplaner Technische Ausrüstung

#### 1. Gesamtprojektleiter:

- Persönliche Projektleitungsreferenz für die Planung einer innerörtlichen Verkehrsanlage Straße gemäß § 47 i.V.m Anlage 13 HOAI und/oder einer Radschnellverbindung (RSV) oder Radvorrangroute (RVR)

#### 2. Ersteller des Landschaftspflegerischen Begleitplanes

- Persönliche Referenz für die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP)

#### 3. Ersteller des Artenschutzfachbeitrages

- Persönliche Referenz für die Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages

Der AG ist berechtigt, vom AN die Auswechslung eines der oben unter Absatz 1 genannten Mitarbeiter zu verlangen, wenn dieser unter Würdigung seiner bisherigen Leistungen nicht mehr das Vertrauen des AG hat. Im Übrigen gilt § 1 Absatz 12 AVB-STA. Darauf wird verwiesen.

- (3)  Eine Teilschlusszahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für in sich abgeschlossene vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen gewährt, wenn die für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen und wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde.
- (4) Der Höchstbetrag, welcher gemäß § 6 Absatz 2 unter Zeithonorar/Höchstbetrag festgelegt ist, stellt den maximalen Auszahlungsbetrag für Besondere Leistungen gemäß § 4 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage Nr. 1.6 – 1.17 dar. Nachzuweisen ist in entsprechender Anwendung von § 6 Absatz 4 der tatsächliche Aufwand. Erreicht oder übersteigt dieser den Höchstbetrag, so wird nur der Höchstbetrag anerkannt. Erreicht der tatsächliche Aufwand den Höchstbetrag nicht, wird der tatsächliche Aufwand bezahlt. Mit der Aufforderung zur Abschlagszahlung ist der vom AG bestätigte Stundennachweis vorzulegen. Vorstehende Regelung gilt sinngemäß für mit diesem Vertrag noch nicht vereinbarte Leistungen.
- (5) Ergänzend zu § 10 Absatz 1 AVB-STA wird vereinbart, dass Abschlagszahlungen in angemessenen zeitlichen Abständen nach entsprechender Aufforderung erfolgen, jedoch nicht öfter als vierteljährlich.
- (6) Der AN wird monatliche Jour-Fixe-Termine mit dem AG und nach Bedarf mit Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie Objekt- und Fachplanern durchführen. Erkennt der AN das Erfordernis oder verlangt der AG, dass sich diese Jour-Fixe-Termine über einen längeren Zeitraum verdichten müssen, so wird der AN diese Termine in kürzeren, angemessenen Abständen durchführen. Dafür erhält der AN keine zusätzliche Vergütung.
- (7) Durch den AN sind sämtliche im Rahmen dieses Vertrages zu erstellenden oder zu übergebenden Planungsunterlagen, Protokolle, Berichte sowie sonstige relevante Dokumente strukturiert und fortlaufend in einer vom AG benannten oder gemeinsam abgestimmten Projektplattform (z. B. Cloudlösung) digital abzuliegen und zu pflegen.
- (8)
- 8.1 Es wird vereinbart, dass bei den anrechenbaren Kosten  
 eine Anrechnung von mitzuverarbeitender Bausubstanz nicht erfolgt und  
 eine Anrechnung von mitzuverarbeitender Bausubstanz erfolgt.
- 8.2 Es wird vereinbart, dass die Herstellungskosten für Lichtsignalanlagen (LSA) über § 46 Absatz 1 HOAI beim Objektplaner angerechnet werden in dem Umfang, in welchem dieser die LSA selbst plant oder deren Ausführung selbst überwacht, wenn und soweit dafür keine Besonderen Leistungen vereinbart sind. Eine Anrechnung von Kosten nach § 46 Absatz 2 HOAI erfolgt nicht. Eine Vergütung für Planungs- und/oder Überwachungsleistungen bei LSA nach §§ 53 ff. HOAI scheidet aus.
- 8.3 Es wird vereinbart, dass eine Anrechnung von Kosten für Technische Anlagen gemäß § 46 Absatz 2 HOAI beim Objektplaner Verkehrsanlagen eine Anrechnung derselben Kosten gemäß § 46 Absatz 1 HOAI ausschließt.
- 8.4 Es wird vereinbart, dass Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dienen, zusammen mit der Verkehrsanlage nach Addition der anrechenbaren Kosten vergütet werden. § 11 Absatz 1 HOAI gilt nicht. Dabei handelt es sich um Straßenabläufe, zugehörige Anschlussleitungen, Sammelleitungen (z.B. Regenwassersammelkanal, der nur für die Ableitung

des Regenwassers, das auf der Straße anfällt – Trennsystem – errichtet wird) und Regenwasserversickerung.

- (9) Der AN wird Leistungsspitzen durch Hinzuziehen von entsprechendem Personal ohne zusätzliche Vergütung abdecken.
- (10) Planungsunterbrechungen
1. Planungsunterbrechungen, wie z. B. Wartezeiten in Planfeststellungsverfahren u. a. haben für den AG keine finanziellen Auswirkungen.
  2. Die unter Nr. 1 genannten Planungsunterbrechungen berechtigen den AN nicht, die in Absatz 1 genannten Mitarbeiter auszutauschen.
  3. Bei der Terminierung der Leistungen des AN in Folge von Planungsunterbrechungen gemäß Nr. 1 werden Zeiten der Wiedereinarbeitung in die Planung durch die jeweiligen Mitarbeiter wie folgt berücksichtigt:
    - bei Unterbrechungen bis unter 2 Monate 1 Kalenderwoche
    - bei Unterbrechungen von 2 bis unter 6 Monaten 4 Kalenderwochen
    - bei Unterbrechungen von 6 bis unter 9 Monaten 8 Kalenderwochen
    - bei Unterbrechungen ab 9 Monaten 12 Kalenderwochen.
- (11) Generalplanertätigkeit wird nicht gesondert vergütet. Dies gilt auch dann, wenn für zusätzliche, mit diesem Vertrag noch nicht vereinbarte Leistungen weitere Nachauftragnehmer, die in Anlage Nr. 5 noch nicht genannt sind, für die Bearbeitung beauftragt werden müssen. Gleiches gilt bei Austausch der in Anlage Nr. 5 genannten Nachauftragnehmer.
- (12) Soweit in den Leistungsbildern (Anlagen Nr. 1.1 bis 1.5) Abzüge für einzelne Grundleistungen erfolgt sind, wurden diese unter Verwendung der Tabellen von Dipl.-Ing. (FH) Heinz Simmendinger, Kornwestheim, zur HOAI 2013 vorgenommen. Sollte im Verlaufe der Vertragsdurchführung oder zu seiner Beendigung eine Bewertung von Grundleistungen erfolgen müssen, wird diese ebenfalls nach vorstehend genannten Tabellen vorgenommen. Dasselbe gilt für den Fall, wenn Leistungen aus diesem Vertrag entfallen sollten.

## § 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der Gesamtheit des Vertrages nicht, sondern die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollte dieser Vertrag Regelungslücken enthalten, so verpflichten sich die Vertragsparteien, diese Regelungslücken danach auszufüllen, was redliche Vertragsparteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Regelungsbedürftigkeit bekannt gewesen wäre.

## § 12 Vertragsausfertigungen und Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Für den Auftragnehmer

, den

Name der Person des Erklärenden<sup>3</sup>  
(Textform §126b BGB)

Name der Person des Erklärenden  
(Textform §126b BGB)

<sup>3</sup> Grundsätzlich genügt es, wenn hier eine natürliche Person genannt wird. Die nachfolgenden Zeilen müssen nicht zwingend (dürfen aber) ausgefüllt werden.

# **Deckblatt Leistungsbilder Anlage 1.1 bis 1.17**

## Leistungsbild

Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI (Grundleistungen)

i. V. m. **Teil 3 Abschnitt 4 § 47** HOAI  
und Anlage 13 zur HOAI

### Objektplanung Verkehrsanlagen für Straße

- einschließlich Tiefbau für öffentliche Beleuchtung und Lichtsignalanlagen

Bestehend aus den Leistungsbestandteilen:

#### Teilabschnitt 1.1

- RSV-konforme Radverkehrsanlage Dr.-Friedrich-Wolf-Str. (von Bahnhof Dresden Neustadt bis Löbnitzstraße)
- Anbindung an Stetzscher Straße / Erna-Berger-Straße
- RSV-konforme Knotenpunktgestaltung: Dr.-Friedrich-Wolf-Str. / Löbnitzstraße

#### Teilabschnitt 1.2

- RSV-konforme Radverkehrsanlage Dammweg (zwischen Löbnitzstraße und Bischofsweg)
- RSV-konforme Knotenpunktgestaltung (Scheunenhofstraße, Schwepnitzer Straße, Eschenstraße)
- Variantenuntersuchung Routenführung Eschenstraße / Rudolf-Leonhardt-Straße / Buchenstraße

#### Teilabschnitt 1.3

- Knotenpunkt Bischofsweg / Dammweg: Vollsignalisierung KP unter Berücksichtigung der Nachbarknoten Ost und West

#### Teilabschnitt 1.4

- RSV-konforme Radverkehrsanlage Dammweg (von Bischofsweg bis Tannenstraße)
- RSV-konforme Knotenpunktgestaltung (Eberswalder Straße, Tannenstraße)

#### Teilabschnitt 3.1

- RSV-konforme Radverkehrsanlage und Neuanlage Gehweg Magazinstraße

#### Teilabschnitt 4.1

- RSV-konforme Umgestaltung Knotenpunkt Magazinstraße / Königsbrücker Straße
- RSV-konforme Radverkehrsanlage Königsbrücker Straße (von Magazinstraße bis Moritzburger Weg)
- RSV-konforme Umgestaltung Knotenpunkt Königsbrücker Straße / Moritzburger Weg

#### Teilabschnitt 4.2

- RSV-konforme Radverkehrsanlage Königsbrücker Straße (von Moritzburger Weg bis Infineon-Süd)
- RSV-konforme Anpassung Knotenpunkt (Königsbrücker Straße / Infineon-Süd)

#### Teilabschnitt 4.3

- RSV-konforme Radverkehrsanlage Königsbrücker Straße (von Infineon-Süd bis Infineon-Nord)
- RSV-konforme Anpassung Knotenpunkt (Königsbrücker Straße / Infineon-Nord)

#### Teilabschnitt 4.4

- RSV-konforme Radverkehrsanlage Königsbrücker Landstraße (von Infineon-Nord bis Karl-Marx-Straße)
- RSV-konforme Knotenpunktgestaltung Königsbrücker Landstraße / Karl-Marx-Straße

### Teilabschnitt 5.1

- RSV-konforme Radverkehrsanlage Stichstraße Königsbrücker Landstraße (von Königsbrücker Landstraße bis Zufahrt Diakonie)
- Eigenständige RSV-konforme Wegeverbindung Am Forsthaus (von Zufahrt Diakonie bis Beginn befestigte Straße Am Forsthaus)
- RSV-konforme Radverkehrsanlage Am Forsthaus (von Landschaftsschutzgebiet bis Nesselgrundweg)
- Neubau eigenständige RSV-konforme Wegeverbindung (von Am Forsthaus bis Nesselgrundweg)
- RSV-konforme Radverkehrsanlage Nesselgrundweg, Am Waldblick (von Nesselgrundweg bis Georg-Estler-Straße)
- Knotenpunkt Am Waldblick / Georg- Estler-Straße: Bevorrechtigung der RSV
- RSV-konforme Radverkehrsanlage Georg-Estler-Straße (Georg-Estler-Straße bis Zur Neuen Brücke)
- Einbeziehung Ergebnisse Machbarkeitsstudie LHD 2022 zur Trassenfindung (Alternativen Kieler Str. / Alexander-Herzen-Straße, Königsbrücker Land-straße einschließlich Anbindungen) und Ergänzung um Ergebnisse UVS

### Teilabschnitt 5.2

- Anpassung Knotenpunkt Georg- Estler-Straße / Zur Neuen Brücke
- Anpassung Zur Neuen Brücke (von Georg-Estler-Straße bis Wolgaster Straße)
- Vertiefte Betrachtung zu RSV-konformer Lösung im Bereich Bahnhofvorplatz unter Berücksichtigung laufender Planungen

### Leistungsphase 1 bis 6

| Leistungsphase (LPh)<br>(Grundleistungen) | Abzug in v. H. für nicht übertragene Grundleistungen gemäß § 8 Absatz 2 HOAI  | Bewertung in v. Hundert |
|---|---|-------------------------|
| Leistungsphase 1<br>Grundlagenermittlung  | keine Abzüge  | 2,0                     |
| Leistungsphase 2<br>Vorplanung            | keine Abzüge  | 20,0                    |
| <b>Summe Lph 1 bis 2</b>                  |   | <b>22,0</b>             |
| <b>Stufenweise Beauftragung</b>           |   |                         |
| Leistungsphase 3<br>Entwurfsplanung       | d) - 0,5<br>Mitwirken beim Aufstellen des Finanzierungsplans<br><br>i) - 0,5<br>Ermitteln der Schallimmissionen von der Verkehrsanlage nach Tabellenwerten; Festlegen der erforderlichen Schallschutzmaßnahmen an der Verkehrsanlage, ggf. unter Einarbeitung der Ergebnisse detaillierter schalltechnischer Untersuchungen und Feststellen der Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen an betroffenen Gebäuden | 24,0                    |
| Leistungsphase 4                          | keine Abzüge  | 8,0                     |

|  |   |                            |
|--|---|----------------------------|
| Genehmigungsplanung                              |   |                            |
| <b>Summe Lph 3 bis 4</b>                         |   | <b>32,0</b>                |
| Leistungsphase (LPh)<br>(Grundleistungen)        | Abzug in v. H. für nicht<br>übertragene Grundleistungen<br>gemäß § 8 Absatz 2 HOAI  | Bewertung<br>in v. Hundert |
| <b>Stufenweise Beauftragung</b>                  |   |                            |
| Leistungsphase 5<br><br>Ausführungsplanung       | keine Abzüge  | 15,0                       |
| Leistungsphase 6<br><br>Vorbereitung der Vergabe | b) - 0,25<br>Bearbeitung/Aufstellung der Besonderen Vertrags-<br>bedingungen<br><br>g) - 0,5<br>Zusammenstellen der Vergabeunterlagen | 9,25                       |
| <b>Summe Lph 5 bis 6</b>                         |   | <b>24,25</b>               |

Im Rahmen der Grundleistungen nach § 47 HOAI sind in den vorstehend aufgeführten Leistungsphasen auch folgende Tätigkeiten auszuführen:

**Leistungsphase 3:**

- Es sind alle für die zu beantragenden Fördermittel erforderlichen Unterlagen zu erstellen und Abstimmungen zu führen.
- Es ist der Bauablauf - ggf. auch in Bauphasenplänen - zu planen. Im Regelfall sind zwei Varianten zu liefern.
- Es ist die Verkehrsführung während der Bauzeit (VfwdBz) zu planen bzw. Zuarbeit für das Sachgebiet Straßensperrkoordinierung zu erstellen.
- Belange Brandschutz- und Rettungsamt untersuchen

**Leistungsphase 5:**

- Beschilderungs- und Ausrüstungsplan
- Fortschreibung Bauablauf
- Fortschreibung Verkehrsführung während der Bauzeit
- Deckenhöhenpläne für Gesamtstrecke erstellen

**Leistungsphase 6:**

- Während der Angebotserarbeitung, ggf. als nachvertragliche Beratungspflicht: Beantwortung von Rückfragen der Bieter für die Bau- und Ausrüstungsgewerke sowie Gewährung von Einsicht in die Planungsunterlagen nach Absprache mit dem Auftraggeber (AG).

**Weitere, im Rahmen der Grundleistungen auszuführende Tätigkeiten sind:**

- Führen von Schriftverkehr im Auftrag des AG
- Organisation und Führung planungsrelevanter Besprechungen, Führen von Protokollen und Abstimmen mit dem AG, insbesondere zu regelmäßigen Projektbesprechungen
- Vor Abliefern der Unterlagen sind dem AG Prüfexemplare (Anzahl gem. jeweiliger Vereinbarung mit dem AG) zu übergeben, die Korrektur gelesen werden. Die Korrekturen sind nach Vorgabe des AG einzuarbeiten und in Abstimmung mit dem AG in korrigierter Form vorzulegen.
- Organisation und Durchführung der Vorlage und Verteilung von Planunterlagen an die Projektbeteiligten und Behörden
- Unterstützung des AG während der Baudurchführung (Entscheidungsunterstützung und Beratung bei Nachträgen der Bauausführenden, deren Ursache mit der Planung in Verbindung gebracht werden)
- Koordinierung der Fachplanungen (Der AN hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsphase zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.)

Diese vorstehend genannten Tätigkeiten fallen in allen Leistungsphasen an.

## Leistungsbild

Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI (Grundleistungen)

i. V. m. **Teil 3 Abschnitt 2 § 43** HOAI  
und Anlage 12 zur HOAI

### Objektplanung Ingenieurbauwerke

**Teilabschnitt 3.1 – Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung und Regenwasserversickerung (Straßenentwässerungskanal vs. Regenrückhaltebecken) Magazinstraße**

#### Leistungsphasen 1 bis 6

| Leistungsphase (LPh)<br>(Grundleistungen) | Abzug in v. H. für nicht<br>übertragene Grundleistungen<br>gemäß § 8 Absatz 2 HOAI   | Bewertung<br>in v. Hundert |
|---|--|----------------------------|
| Leistungsphase 1<br>Grundlagenermittlung  | keine Abzüge   | 2,0                        |
| Leistungsphase 2<br>Vorplanung            | keine Abzüge   | 20,0                       |
| <b>Summe LPh 1 bis 2</b>                  |  | <b>22,0</b>                |
| <b>Stufenweise Beauftragung</b>           |  |                            |
| Leistungsphase 3<br>Entwurfsplanung       | - 1,00<br>d) Ermitteln und Begründen der zuwendungsfähigen<br>Kosten, Mitwirken beim Aufstellen des Finanzie-<br>rungsplanes sowie Vorbereiten der Anträge auf Fi-<br>nanzierung | 24,0                       |
| Leistungsphase 4<br>Genehmigungsplanung   | keine Abzüge   | 5,0                        |
| <b>Summe LPh 3 bis 4</b>                  |  | <b>29,0</b>                |

| <b>Stufenweise Beauftragung</b>              |   |              |
|--|---|--------------|
| Leistungsphase 5<br>Ausführungsplanung       | keine Abzüge  | 15,0         |
| Leistungsphase 6<br>Vorbereitung der Vergabe | - 0,25<br>b) Bearbeitung/Aufstellung der besonderen Vertragsbedingungen | 12,75        |
| <b>Summe LPh 5 bis 6</b>                     |   | <b>27,75</b> |

Es ist die Verbringung des Wassers zu untersuchen. Hier sind verschiedene Möglichkeiten zu untersuchen, wie z.B. die Einbindung in vorh. Leitungen oder aber eine Versickerungslösung (Stichwort Schwammstadt), wofür ein Regenrückhaltebecken erforderlich wird. Im Rahmen der Vorplanung ist dabei abzuklären, ob es eine reine Straßenentwässerung bleibt, oder weitere Abwasser Dritter, z.B. von anliegenden Grundstücken, abgeleitet werden sollen.

Im Rahmen der Grundleistungen nach § 43 HOAI sind in den vorstehend aufgeführten Leistungsphasen auch folgende Tätigkeiten auszuführen:

**Weitere, im Rahmen der Grundleistungen auszuführende Tätigkeiten sind:**

- Führen von Schriftverkehr im Auftrag des AG
- Organisation und Führung planungsrelevanter Besprechungen, Führen von Protokollen und Abstimmen mit dem AG, insbesondere zu regelmäßigen Projektbesprechungen
- Vor Abliefern der Unterlagen sind dem AG Prüfexemplare (Anzahl gem. jeweiliger Vereinbarung mit dem AG) zu übergeben, die Korrektur gelesen werden. Die Korrekturen sind nach Vorgabe des AG einzuarbeiten und in Abstimmung mit dem AG in korrigierter Form vorzulegen.
- Organisation und Durchführung der Vorlage und Verteilung von Planunterlagen an die Projektbeteiligten und Behörden
- Unterstützung des AG während der Baudurchführung (Entscheidungsunterstützung und Beratung bei Nachträgen der Bauausführenden, deren Ursache mit der Planung in Verbindung gebracht werden)
- Koordinierung der Fachplanungen (Der AN hat die fachlich Beteiligten in jeder Leistungsphase zeitlich und sachlich so zu koordinieren und ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.)

Diese vorstehend genannten Tätigkeiten fallen in allen Leistungsphasen an.

## Leistungsbild

Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI (Grundleistungen)

i. V. m. **Teil 4 Abschnitt 2 § 55 HOAI**  
und Anlage 15 zur HOAI

### Fachplanung Technische Ausrüstung – Öffentliche Beleuchtung von Verkehrsanlagen

#### Teilabschnitt 5.1 bis 5.2

- dynamische öffentliche Beleuchtung von Verkehrsanlagen für Rad- und Fußwegeverbindung im Bereich "Nebenstrecke Königsbrücker Landstraße" (von Zufahrt Diakonie bis Anschluss Wolgaster Straße)

#### Leistungsphasen 2 bis 6

| Leistungsphase (LPh)<br>(Grundleistungen) | Abzug in v. H. für nicht<br>übertragene Grundleistungen<br>gemäß § 8 Absatz 2 HOAI   | Bewertung<br>in v. Hundert |
|---|--|----------------------------|
| <b>Stufenweise Beauftragung</b>           |  |                            |
| Leistungsphase 2<br>Vorplanung            | keine Abzüge   | 9,0                        |
| Leistungsphase 3<br>Entwurfsplanung       | keine Abzüge   | 17,0                       |
| Leistungsphase 4<br>Genehmigungsplanung   | a + b) - 1,0<br>Es ist die vollständige Genehmigungsplanung zu erbringen. Die Reduzierung ergibt sich aus der Vorschaltung des Objektplaners, welche die Erarbeitung der Unterlagen für den Fachplaner vereinfacht | 1,0                        |
| <b>Summe LPh 2 bis 4</b>                  |  | <b>27,0</b>                |
| <b>Stufenweise Beauftragung</b>           |  |                            |
| Leistungsphase 5<br>Ausführungsplanung    | keine Abzüge   | 22,0                       |

| Leistungsphase (LPh)<br>(Grundleistungen)    | Abzug in v. H. für nicht<br>übertragene Grundleistungen<br>gemäß § 8 Absatz 2 HOAI | Bewertung<br>in v. Hundert |
|--|--|----------------------------|
| Leistungsphase 6<br>Vorbereitung der Vergabe | f) - 0,5<br>Zusammenstellen der Vergabeunterlagen                                  | 6,5                        |
| <b>Summe LPh 5 bis 6</b>                     |  | <b>28,50</b>               |

Im Rahmen der Grundleistungen nach § 55 HOAI sind in den vorstehend aufgeführten Leistungsphasen auch folgende Tätigkeiten auszuführen:

**Leistungsphase 6:**

- Während der Angebotserarbeitung, ggf. als nachvertragliche Beratungspflicht:  
Beantwortung von Rückfragen der Bieter für die Bau- und Ausrüstungsgewerke sowie Gewährung von Einsicht in die Planungsunterlagen nach Absprache mit dem Auftraggeber (AG).

**Weitere, im Rahmen der Grundleistungen auszuführende Tätigkeiten sind:**

- Führen von Schriftverkehr im Auftrag des AG
- Organisation und Führung planungsrelevanter Besprechungen, Führen von Protokollen und Abstimmen mit dem AG, insbesondere zu regelmäßigen Projektbesprechungen
- Vor Abliefern der Unterlagen sind dem AG Prüfaxemplare zu übergeben, die Korrektur gelesen werden. Die Korrekturen sind nach Vorgabe des AG einzuarbeiten und in Abstimmung mit dem AG in korrigierter Form vorzulegen.
- Organisation und Durchführung der Vorlage und Verteilung von Planunterlagen an die Projektbeteiligten und Behörden.
- Unterstützung des AG während der Baudurchführung (Entscheidungsunterstützung und Beratung bei Nachträgen der Bauausführenden, deren Ursache mit der Planung in Verbindung gebracht werden)

Diese vorstehend genannten Tätigkeiten fallen in allen Leistungsphasen an.

### **AUFGABENSTELLUNG Straßen- und Tiefbauamt**

**Nachstehend aufgeführt ist die Aufgabenstellung für die beauftragten Leistungsphasen zur Fachplanung Technische Ausrüstung im Zuge der Realisierung einer öffentlichen Beleuchtungsanlage an Rad- und Fußwegeverbindungen.**

Im Rahmen der Baumaßnahme ist eine neue öffentliche Straßenbeleuchtungsanlage nach DIN EN 13201 für die öffentlichen Verkehrsflächen zu planen und zu errichten.

Als Grundlage soll die folgende Aufgabenstellung des Straßen- und Tiefbauamtes, Sachgebiet (SG) Öffentliche Beleuchtung, dienen.

Das zu erstellende Projekt ist nach den dargelegten Richtlinien zu planen und zu realisieren. Die einzelnen Planungsschritte / Leistungsphasen wie auch erforderliche Änderungen erfolgen in Abstimmung mit dem SG Öffentliche Beleuchtung.

Die Planungsunterlagen enthalten folgende Unterlagen / Pläne / Nachweise:

- Baubeschreibung inkl. Leistungsbeschreibung
- Lichtplanung (Lichtberechnungen, Dokumentation Beleuchtungsklasse und Wartungsfaktor)
- Nachweis des Spannungsfalles und der Abschaltbedingungen
- Lagepläne, Regelquerschnitte
- Ausführungszeichnungen spezieller Bauelemente (Masten etc.)
- Mast- und Leuchtenliste
- Netzschema, Schaltplan
- Veränderungsmitteilung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz
- Kostenschätzung / Kostenberechnung

Die lichttechnischen Anlagenwerte sind unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Normen zu ermitteln. Dabei sind alle relevanten Planungskriterien zu Grunde zu legen. Für die einzelnen Verkehrssituationen sind Beleuchtungsklassen in Abstimmung mit dem STA, Sachgebiet Öffentliche Beleuchtung (SG ÖB) festzulegen.

Eine einheitliche Lichtpunkthöhe (optische Führung in den Nachtstunden) sind zu gewährleisten. Es ist ein Variantenvergleich für mögliche Leuchtentypen in Lph. 2 durchzuführen. Für den Variantenvergleich werden mindestens drei Leuchtentypen gegenübergestellt. Diese sind mit dem Amt für Stadtplanung und Mobilität (SPM) sowie dem Sachgebiet Öffentliche Beleuchtung abzustimmen.

Für die Auswahl der Leuchten und Masten sowie der Farbgebung ist die Zustimmung des SPM nach Vorliegen und Auswertung der Varianten zwingend einzuholen.

In den Knotenpunkten und erweiterten Platzbereichen bedarf es für die Öffentliche Beleuchtung einer separaten lichttechnischen Betrachtung.

Anschlussbereiche von kreuzenden und einmündenden Straßen sind lichttechnisch gesondert zu betrachten. Hier ist eine Anpassung an den Anlagenbestand abzuwägen.

Nach stadtgestalterischer Vorgabe ist als Lichtfarbe 3000 K vorzusehen.

Der Beleuchtungsplaner hat sich von der Aktualität des Anlagenbestandes anhand der Örtlichkeit zu überzeugen. Bestandsunterlagen im dxf-Format können vom STA-ÖB abgefordert werden.

Die Netzplanung einschließlich der Straßenbeleuchtungsschaltzentralen hat der Beleuchtungsplaner mit dem SG ÖB abzustimmen. Anschlüsse von angrenzenden vorhandenen Beleuchtungsanlagen sind herzustellen. Dazu sind teilweise Kabellegungen und zusätzliche Lichtpunkte über die Baugrenzen hinaus notwendig.

## Anlage Nr. 1.3

Die Einordnung der Beleuchtungskabel und -Maste einschließlich der Fundamente hat generell im öffentlichen Bereich zu erfolgen.

Exakte Festlegungen der Leuchtenstandorte und Kabeltrassen sind Bestandteil des zu erarbeitenden Projektes in Abstimmung mit dem Straßenplaner und dem SG ÖB.

Grundlage für die Einordnung und Planung von Bäumen im öffentlichen Verkehrsraum bilden die Arbeitsrichtlinie des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft (ASA) und des Straßen- und Tiefbauamtes sowie das Merkblatt für Straßenbaumpflanzungen des Straßen- und Tiefbauamtes, SG ÖB. Baumpflanzungen sind von der Fahrbahnmitte aus gesehen hinter bzw. maximal in einer Linie mit den Beleuchtungsmasten anzuordnen. Die Einordnung von Straßenbegleitgrün hat in Abstimmung mit dem SG Öffentliche Beleuchtung zu erfolgen. Um eine Verschattung der Verkehrsfläche möglichst gering zu halten, ist ein seitlicher Mindestabstand zwischen Baumpflanzungen und Beleuchtungsmast von 7,0 m notwendig.

Eine Abstimmung zwischen Freiflächen- und Beleuchtungsplaner ist zwingend notwendig.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind notwendige Rückschnitte in Abstimmung mit dem Straßen- und Tiefbauamt, SG ÖB durch das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft vorzunehmen.

Zu den Baumschnittmaßnahmen ist in der Planungsphase die Zustimmung des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft mit Benennung des dafür zuständigen Mitarbeiters einzuholen.

Die Planungsleistung für die öffentliche Beleuchtung (Ausrüstungsteil) ist als separate Unterlage zu planen und als Fachlos gesondert auszuschreiben.

Hauptbestandteile der Ausführungsplanung müssen sein:

- Baubeschreibung einschließlich Aussage zur Betriebsführung
- Berechnungsergebnisse elektrisch (Kurzschluss, Spannungsfall) und beleuchtungstechnisch
- Ausführungszeichnungen spezieller Bauelemente (technische Zeichnungen der Beleuchtungsmaste, Fundamente o.ä.)
- Lagepläne, Straßenquerschnitte
- Übersichtsschaltpläne
- Kostenberechnung.

Die vorgenannten Unterlagen sind in die Gesamtunterlage nach Vorgabe des AG zu integrieren. Erforderliche Projektänderungen sind durch das Planungsbüro in Absprache mit dem SG Öffentliche Beleuchtung vorzunehmen.

### Beleuchtungstechnische Angaben

Die Kreuzungen werden als Konfliktzonen bewertet. Die ausgewählte Beleuchtungsklasse für die Fahrbahn /Geh- und Radwege / Konfliktbereiche ist in der Planung zu dokumentieren.

Die lichttechnischen Berechnungen sind entsprechend DIN EN 13201 Teil 2 und 3 durchzuführen. Die Ermittlung des Wartungsfaktors für die Lichtberechnung erfolgt entsprechend CIE154:2003 und ist in den Planungsunterlagen ebenfalls zu dokumentieren.

Alle Maststandorte sind in den Lageplänen mit festen Bezugsmaßen zu versehen.

Im Lageplan sind die Lichtpunkte fortlaufend mit einer eindeutigen Nummer / Bezeichnung und dem Außenleiteranschluss zu versehen. Darüber hinaus sind in der Ausführungsplanung die technischen Angaben zu den Lichtpunkten / Masten entsprechend dem Formblatt „Bezeichnung der Lichtpunkte“ auf dem Lageplan sowie einer Mast-/Leuchtenliste zu ergänzen.

### Energiezuführung und Steuerung

## Anlage Nr. 1.3

Für den sicheren Betrieb der neuen Beleuchtungsanlage in LED-Technik sind unter Umständen neue Kabelverteilerschränke zu verorten. Bei den neuen Straßenbeleuchtungsschaltgeräten sind die Kabelabgänge mit Straßennamen, Kabeltyp und Nennsicherung zu bezeichnen. Dazu sind Kabelbelegungslisten anzufertigen.

Die erdverkabelte Neuanlage ist als Drehstrom-Vierleiter-System mit 3 Außenleitern und einem PEN-Leiter auszubauen (3/PEN ~ 50 Hz 400 v). Beleuchtungsmaste aus Metall sind in die Schutzmaßnahme mit einzubeziehen. Der Schutzleiteranschluss ist mit 10 mm<sup>2</sup> Cu auszuführen.

### Montagehinweise für Elektroinstallationen

Die Erdkabel sind im Sandbett zu verlegen und mittels PVC-Rundhauben abzudecken. Jeweils im Abstand von 3,0 m ist das verlegte Kabel durch Kabelkennzeichnungsschlaufen zu markieren. Bei Straßenquerungen und in den Einfahrten ist das Kabel in Schutzrohr PVC 90x4,3 zu legen. Sämtliche Rohrenden der Schutzrohre sind nach dem Kabeleinzug zu verschließen, um ein ungehindertes Eindringen von Wasser und damit das Versanden zu verhindern.

Mastanschlüsse an Streckenkabel bis NYY-J 4x16 mm<sup>2</sup> werden eingeschleift. Mastanschlüsse an Streckenkabel ≥ NYY-J 4x25 mm<sup>2</sup> werden über Abzweigmuffen mit Anschlusskabel NYY-J 4x10 mm<sup>2</sup> hergestellt.

Für die Kabelanschlüsse ist folgende Zuordnung der farblichen Kennzeichnung der Außenleiter einzuhalten:

- Außenleiter L<sub>1</sub> (R) schwarz
- Außenleiter L<sub>2</sub> (S) braun
- Außenleiter L<sub>3</sub> (T) grau

Die Montage der Außenleiter muss mit

- L<sub>1</sub> oben bzw. links
- L<sub>2</sub> Mitte
- L<sub>3</sub> unten bzw. rechts

durchgeführt werden.

Die Leuchtenzuleitung für einlampige Leuchten ist im Sicherungskasten wie folgt zu klemmen:

- braun = L<sub>1</sub> (R) oder L<sub>2</sub> (S)
- schwarz = L<sub>3</sub> (T) Leistungsreduzierung  
(Spannung am Relais mit 100 % Lichtstrom)
- blau = N
- grünelb = PE.

Der Mastinnenraum der Stahlmaste ist bis zur Unterkante der Masttür mit steinfreiem Sand zu füllen. Kabelmuffen können in Gießharz- oder Schrumpftechnik hergestellt werden. Kabelendverschlüsse in Verteilern sind in Schrumpftechnik auszuführen.

### Bautechnische Erläuterungen

- *Kabelgräben, Schutzrohrverlegungen*

Die Neuverlegung von Kabeln für die öffentliche Beleuchtung hat unter dem Gehbahnbelag zu erfolgen. Straßenbeleuchtungskabel sind in der Nähe der Maste, in Abhängigkeit von der Fundamentgröße der Maste zu verlegen.

Kabelgräben sind in der Gehbahn 0,7 m sowie unter der Fahrbahn 1,1 m tief auszuheben und mit einer 10 cm starken Sandschicht für den Kabelzug vorzubereiten. Nach Kabellegung ist nochmals eine 10 cm starke Sandschicht auf die Kabelabdeckhauben aufzutragen, siehe Merkblatt „Kabelgraben (Schnitt)“.

## Anlage Nr. 1.3

Bei Straßenquerungen und vor Grundstückseinfahrten ist das Kabel grundsätzlich in Schutzrohr PVC 90x4,3 einzuziehen. Pro Kabel ist ein Schutzrohr vorzusehen. Bei allen Straßenquerungen ist jeweils ein zusätzliches Reserverohr einzubringen.

Unter Straßen und Lkw-Einfahrten ist das Kabelschutzrohr mit 1,0 m Überdeckung zu verlegen, bei Pkw-Einfahrten mit 0,6 m Überdeckung. Die Rohrenden sind bis zur Kabellegung zu verschließen, um ungehindertes Eindringen von Wasser und somit das Versanden zu verhindern.

Beim Verfüllen der Gräben und Baugruben ist auf eine ausreichende Verdichtung zu achten. Die Tiefe von Muffengruben für Kunststoffkabel entspricht der jeweiligen Tiefe des Kabelgrabens. Für die Grundfläche (Montagefläche) der Muffengruben gelten folgende Regelabmessungen: L x B / 1,5m x 1,0 m.

### Beleuchtungsmaste

Die Beleuchtungsmaste sind nach den Ergebnissen der Lichtberechnungen anzuordnen. Dabei gelten folgende Vorgaben / Bedingungen:

- Maste sind i. d. R. nicht vor Fenstern anzuordnen.
- Bei Gehbahnbreiten >2,25 m sind die Maste in Vorderlage mit einem lichten Abstand von 0,6 m zur Bordaußenkante aufzustellen.
- Stehen die Maste in Vorderlage (lichter Abstand Mast- Bordaußenkante = 0,6 m), so beträgt der seitliche Mindestabstand zwischen dem Beleuchtungsmast und der Bordabsenkung der Einfahrt bei Pkw-Betrieb 2,0 m und bei Lkw-Betrieb 4,0 m.
- Werden die Maste in Vorderlage der Gehbahn oder des Baumstreifens (lichter Abstand Mast – Bord = 0,6 m) aufgestellt, so sind die Masttüren auf der in Fahrtrichtung gesehen abgewandten Seite anzuordnen.
- Bei allen Masten muss die Zugänglichkeit der Masttüren (Montagefreiheit) gewährleistet sein.
- Bei Aufstellung von Beleuchtungsmasten im Wechsel mit Bäumen ist bei LPH > 4,5 m ist ein seitlicher Mindestabstand von mindestens 7,0 m vorgegeben.

Es sind Regelquerschnitte mit Eintrag der unterirdischen Leitungen und der Einordnung der Mastfundamente anzufertigen. Die Gründung von Beleuchtungsstahlmasten hat in einem Betonhülsenfundament entsprechend Zeichnung-Nr. M-2-97 zu erfolgen. Nach Fertigstellung aller Mastfundamente hat der Tiefbaubetrieb eine Teilabnahme der Fundamente durch den Baubetreuer des SG Öffentliche Beleuchtung zu veranlassen.

### Revisionsunterlagen

Alle unterirdisch verlegten Anlagenteile wie Kabel, Muffen, Rohrstrecken, Beleuchtungsmaste sowie Stab- oder Bänder sind einzumessen. Die Erstellung der Einmessunterlagen ist im Ausrüstungsverzeichnis zu erfassen und vom Elektromontagebetrieb einem Fachbetrieb für Vermessung in Auftrag zu geben.

Die Einmessung hat auf dauerhafte Bezugspunkte mit Vermaßung im M 1:500 entsprechend den Richtlinien des Städtischen Vermessungsamtes und des Formblattes „Hinweise zur Einmessung von Straßenbeleuchtungsanlagen“ zu erfolgen. Neu verlegte Kabel und Rohrstrecken sind bei offenem Graben zu vermessen.

Die elektrische Prüfung der Anlage ist nach DIN VDE 0100, Teil 610, unter Beachtung der UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (VBG 4) inkl. der Messung des Spannungsabfalls durchzuführen. Nach Fertigstellung sind der AGG Revisionspläne mit Angaben der Kabelquerschnitte, Prüfprotokolle sowie eine Bescheinigung über die VDE-gerechte Errichtung der Anlage zu übergeben.

### Korrosionsschutz, Farbgebung

Alle den äußeren Witterungseinflüssen oder dauernder Feuchtigkeit ausgesetzten Stahlbauteile sind in feuerverzinkter Ausführung einzubauen und mit einer Farbbeschichtung zu versehen. Der Farbanstrich ist kostenmäßig im Projekt mit zu erfassen und als Leistung dem Elektromontagebetrieb zuzuordnen.

## Anlage Nr. 1.3

Um der Anforderung nach einem langfristig beständigen Anstrich zu genügen, ist diese Leistung von einem Fachbetrieb ausführen zu lassen. Anstrichaufbau und Verarbeitung haben entsprechend beiliegendem Merkblatt „Korrosionsschutz“ zu erfolgen. Der Farbton für den Deckanstrich der Maste bzw. für die Farbe der Leuchten ist mit dem SPM und dem SG Öffentliche Beleuchtung abzustimmen. Notwendige Befestigungsmaterialien, wie Schrauben u. ä. (z. B. bei den Masttüren) sind einzufetten. Bei allen Stahl- oder Aluminiummasten sind Korrosionsschutzmanschetten vorzusehen. Bei Stahlmasten sollen dies Kunststoff- Schrumpfmanschetten sein.

### Entsorgung und Recycling

Demontierte Bauteile, wie Altleuchten, Lampen, Maste, Kabel, Verteilerschränke usw. sind erst nach Rücksprache mit dem SG Öffentliche Beleuchtung fachgerecht zu entsorgen, siehe auch Merkblatt „Verfahrensweise für die Rückführung wiederverwendungsfähiger Bauteile“.

### Hinweise, Vorschriften und dgl.

Die Auftragnehmer sind dafür verantwortlich, dass alle einschlägigen Normen, behördlichen Auflagen, Vorschriften, Anweisungen und Richtlinien eingehalten und beachtet werden. Diese sind nachstehend und in der Anlage 7.1 des „Überblick zum Verfahren und Aufgabenstellung“ aufgeführt:

Es sind unter anderem die:

- Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV),
- Allgemeine Bedingungen für Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum, Ausgabe 2012 (Straßen- und Tiefbauamt),
- Arbeitsrichtlinie zur Koordinierung der Zuständigkeiten zwischen Straßen- und Tiefbauamt und Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft der Stadt Dresden „Planung, Bau, Pflege und Verwaltung von Straßenbegleitgrün und Ausstattung auf öffentlichen Straßen einschließlich der Kostenverantwortung“ vom 11.08.2017
- VDI-Richtlinien,
- VDE-Bestimmungen und DIN-Normen,
- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft (VBG),
- Allgemeine Vorschriften und Anweisungen der zuständigen Behörde,
- öffentlich-rechtliche Vorschriften (Gewerbeordnung, Arbeitsstättenrichtlinie, Bauordnung usw.).

### Weitere Hinweise auf Vorschriften und Werknormen:

- DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen
- DIN VDE 0100 Teil 520, Abschnitt 12: Kreuzung und Näherung
- DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenabstände und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- RAS-LG Richtlinien für die Anlage von Straßen- Teil Landschaftsplanung Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
- ZTV E-StB 17 Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
- ABAöS Allg. Bedingungen der Stadt Dresden für Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum
- AbfBestV Abfallbestimmungsverordnung.

### Kostenschätzung

Die Kosten für die Elektromontage und die dazugehörigen Ausrüstungen einschließlich Demontage sind in einer Kostenschätzung zu ermitteln. In der Kostenschätzung sind Tiefbauleistungen nicht enthalten. Die Kalkulation ist nach Erarbeitung des Projektes zu präzisieren.

### Anlagen: Formblätter und Ausführungsvorschriften der Öffentliche Beleuchtung

- Zeichenerklärung für Anlagen der Öffentlichen Beleuchtung
- Merkblatt Korrosionsschutz
- Merkblatt Verfahrensweise für die Rückführung wiederverwendungsfähiger Bauteile
- Zeichnung „Fundament für Stahlrohrbeleuchtungsmast“ Nr. M-2-97
- Kabelgraben (Schnittdarstellung)

Anlage Nr. 1.3

- Hinweise zur Einmessung von Straßenbeleuchtungsanlagen
- Planungsgrundsätze der Öffentlichen Beleuchtung Dresden
- Bezeichnung der Lichtpunkte auf dem Lageplan
- Schematische Darstellung des neuen Netzschemas

## Leistungsbild

Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI (Grundleistungen)

i. V. m. **Teil 4 Abschnitt 2 § 55 HOAI**  
und Anlage 15 zur HOAI

### Fachplanung Technische Ausrüstung – Öffentliche Beleuchtung von Verkehrsanlagen

#### Teilabschnitt 1.4

- öffentliche Beleuchtung von Verkehrsanlagen für Rad- und Fußwegeverbindung (von Bischofsweg bis Tan-  
nenstraße)

#### Teilabschnitt 3.1

- Anpassung öffentliche Beleuchtung von Verkehrsanlagen für Rad- und Fußwegeverbindung (Magazinstraße)

#### Leistungsphasen 1 bis 6

| Leistungsphase (LPh)<br>(Grundleistungen)    | Abzug in v. H. für nicht<br>übertragene Grundleistungen<br>gemäß § 8 Absatz 2 HOAI  | Bewertung<br>in v. Hundert |
|--|---|----------------------------|
| <b>Stufenweise Beauftragung</b>              |   |                            |
| Leistungsphase 3<br>Entwurfsplanung          | keine Abzüge  | 17,0                       |
| Leistungsphase 4<br>Genehmigungsplanung      | a + b) - 1,0<br>Es ist die vollständige Genehmigungsplanung zu er-<br>bringen. Die Reduzierung ergibt sich aus der Vor-<br>schaltung des Objektplaners, welche die Erarbeitung<br>der Unterlagen für den Fachplaner vereinfacht | 1,0                        |
| <b>Summe LPh 3 bis 4</b>                     |   | <b>18,0</b>                |
| <b>Stufenweise Beauftragung</b>              |   |                            |
| Leistungsphase 5<br>Ausführungsplanung       | keine Abzüge  | 22,0                       |
| Leistungsphase 6<br>Vorbereitung der Vergabe | f) - 0,5<br>Zusammenstellen der Vergabeunterlagen   | 6,5                        |
| <b>Summe LPh 5 bis 6</b>                     |   | <b>28,50</b>               |

Im Rahmen der Grundleistungen nach § 55 HOAI sind in den vorstehend aufgeführten Leistungsphasen auch folgende Tätigkeiten auszuführen:

**Leistungsphase 6:**

- Während der Angebotserarbeitung, ggf. als nachvertragliche Beratungspflicht:  
Beantwortung von Rückfragen der Bieter für die Bau- und Ausrüstungsgewerke sowie Gewährung von Einsicht in die Planungsunterlagen nach Absprache mit dem Auftraggeber (AG).

**Weitere, im Rahmen der Grundleistungen auszuführende Tätigkeiten sind:**

- Führen von Schriftverkehr im Auftrag des AG
- Organisation und Führung planungsrelevanter Besprechungen, Führen von Protokollen und Abstimmen mit dem AG, insbesondere zu regelmäßigen Projektbesprechungen
- Vor Abliefern der Unterlagen sind dem AG Prüfaxemplare (Anzahl gem. jeweiliger Vereinbarung mit dem AG) zu übergeben, die Korrektur gelesen werden. Die Korrekturen sind nach Vorgabe des AG einzuarbeiten und in Abstimmung mit dem AG in korrigierter Form vorzulegen.
- Organisation und Durchführung der Vorlage und Verteilung von Planunterlagen an die Projektbeteiligten und Behörden
- Unterstützung des AG während der Baudurchführung (Entscheidungsunterstützung und Beratung bei Nachträgen der Bauausführenden, deren Ursache mit der Planung in Verbindung gebracht werden)

Diese vorstehend genannten Tätigkeiten fallen in allen Leistungsphasen an.

### **AUFGABENSTELLUNG Straßen- und Tiefbauamt**

**Nachstehend aufgeführt ist die Aufgabenstellung für die beauftragten Leistungsphasen zur Fachplanung Technische Ausrüstung im Zuge der Realisierung einer öffentlichen Beleuchtungsanlage an Rad- und Fußwegeverbindungen.**

Im Rahmen der Baumaßnahme ist eine neue öffentliche Straßenbeleuchtungsanlage nach DIN EN 13201 für die öffentlichen Verkehrsflächen zu planen und zu errichten.

Als Grundlage soll die folgende Aufgabenstellung des Straßen- und Tiefbauamtes, Sachgebiet (SG) Öffentliche Beleuchtung, dienen.

Das zu erstellende Projekt ist nach den dargelegten Richtlinien zu planen und zu realisieren. Die einzelnen Planungsschritte / Leistungsphasen wie auch erforderliche Änderungen erfolgen in Abstimmung mit dem SG Öffentliche Beleuchtung.

Die Planungsunterlagen enthalten folgende Unterlagen / Pläne / Nachweise:

- Baubeschreibung inkl. Leistungsbeschreibung
- Lichtplanung (Lichtberechnungen, Dokumentation Beleuchtungsklasse und Wartungsfaktor)
- Nachweis des Spannungsfalles und der Abschaltbedingungen
- Lagepläne, Regelquerschnitte
- Ausführungszeichnungen spezieller Bauelemente (Masten etc.)
- Mast- und Leuchtenliste
- Netzschema, Schaltplan
- Veränderungsmitteilung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz
- Kostenschätzung / Kostenberechnung

Die lichttechnischen Anlagenwerte sind unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Normen zu ermitteln. Dabei sind alle relevanten Planungskriterien zu Grunde zu legen. Für die einzelnen Verkehrssituationen sind Beleuchtungsklassen in Abstimmung mit dem STA, Sachgebiet Öffentliche Beleuchtung (SG ÖB) festzulegen.

Eine einheitliche Lichtpunkthöhe (optische Führung in den Nachtstunden) sind zu gewährleisten. Es ist ein Variantenvergleich für mögliche Leuchtentypen in Lph 3 durchzuführen. Für den Variantenvergleich werden mindestens drei Leuchtentypen gegenübergestellt. Diese sind mit dem Amt für Stadtplanung und Mobilität (SPM) sowie dem Sachgebiet Öffentliche Beleuchtung abzustimmen.

Für die Auswahl der Leuchten und Maste sowie der Farbgebung ist die Zustimmung des SPM nach Vorliegen und Auswertung der Varianten zwingend einzuholen.

In den Knotenpunkten und erweiterten Platzbereichen bedarf es für die Öffentliche Beleuchtung einer separaten lichttechnischen Betrachtung.

Anschlussbereiche von kreuzenden und einmündenden Straßen sind lichttechnisch gesondert zu betrachten. Hier ist eine Anpassung an den Anlagenbestand abzuwägen.

Nach stadtgestalterischer Vorgabe ist als Lichtfarbe 3000 K vorzusehen.

Der Beleuchtungsplaner hat sich von der Aktualität des Anlagenbestandes anhand der Örtlichkeit zu überzeugen. Bestandsunterlagen im dxf-Format können vom STA-ÖB abgefordert werden.

Die Netzplanung einschließlich der Straßenbeleuchtungsschaltzentralen hat der Beleuchtungsplaner mit dem SG ÖB abzustimmen. Anschlüsse von angrenzenden vorhandenen Beleuchtungsanlagen sind herzustellen. Dazu sind teilweise Kabellegungen und zusätzliche Lichtpunkte über die Baugrenzen hinaus notwendig.

## Anlage Nr. 1.4

Die Einordnung der Beleuchtungskabel und -Maste einschließlich der Fundamente hat generell im öffentlichen Bereich zu erfolgen.

Exakte Festlegungen der Leuchtenstandorte und Kabeltrassen sind Bestandteil des zu erarbeitenden Projektes in Abstimmung mit dem Straßenplaner und dem SG ÖB.

Grundlage für die Einordnung und Planung von Bäumen im öffentlichen Verkehrsraum bilden die Arbeitsrichtlinie des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft (ASA) und des Straßen- und Tiefbauamtes sowie das Merkblatt für Straßenbaumpflanzungen des Straßen- und Tiefbauamtes, SG ÖB. Baumpflanzungen sind von der Fahrbahnmitte aus gesehen hinter bzw. maximal in einer Linie mit den Beleuchtungsmasten anzuordnen. Die Einordnung von Straßenbegleitgrün hat in Abstimmung mit dem SG Öffentliche Beleuchtung zu erfolgen. Um eine Verschattung der Verkehrsfläche möglichst gering zu halten, ist ein seitlicher Mindestabstand zwischen Baumpflanzungen und Beleuchtungsmast von 7,0 m notwendig.

Eine Abstimmung zwischen Freiflächen- und Beleuchtungsplaner ist zwingend notwendig.

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind notwendige Rückschnitte in Abstimmung mit dem Straßen- und Tiefbauamt, SG ÖB durch das Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft vorzunehmen.

Zu den Baumschnittmaßnahmen ist in der Planungsphase die Zustimmung des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft mit Benennung des dafür zuständigen Mitarbeiters einzuholen.

Die Planungsleistung für die öffentliche Beleuchtung (Ausrüstungsteil) ist als separate Unterlage zu planen und als Fachlos gesondert auszuschreiben.

Hauptbestandteile der Ausführungsplanung müssen sein:

- Baubeschreibung einschließlich Aussage zur Betriebsführung
- Berechnungsergebnisse elektrisch (Kurzschluss, Spannungsfall) und beleuchtungstechnisch
- Ausführungszeichnungen spezieller Bauelemente (technische Zeichnungen der Beleuchtungsmaste, Fundamente o.ä.)
- Lagepläne, Straßenquerschnitte
- Übersichtsschaltpläne
- Kostenberechnung.

Die vorgenannten Unterlagen sind in die Gesamtunterlage nach Vorgabe des AG zu integrieren. Erforderliche Projektänderungen sind durch das Planungsbüro in Absprache mit dem SG Öffentliche Beleuchtung vorzunehmen.

### Beleuchtungstechnische Angaben

Die Kreuzungen werden als Konfliktzonen bewertet. Die ausgewählte Beleuchtungsklasse für die Fahrbahn /Geh- und Radwege / Konfliktbereiche ist in der Planung zu dokumentieren.

Die lichttechnischen Berechnungen sind entsprechend DIN EN 13201 Teil 2 und 3 durchzuführen. Die Ermittlung des Wartungsfaktors für die Lichtberechnung erfolgt entsprechend CIE154:2003 und ist in den Planungsunterlagen ebenfalls zu dokumentieren.

Alle Maststandorte sind in den Lageplänen mit festen Bezugsmaßen zu versehen.

Im Lageplan sind die Lichtpunkte fortlaufend mit einer eindeutigen Nummer / Bezeichnung und dem Außenleiteranschluss zu versehen. Darüber hinaus sind in der Ausführungsplanung die technischen Angaben zu den Lichtpunkten / Masten entsprechend dem Formblatt „Bezeichnung der Lichtpunkte“ auf dem Lageplan sowie einer Mast-/Leuchtenliste zu ergänzen.

### Energiezuführung und Steuerung

Anlage Nr. 1.4

Für den sicheren Betrieb der neuen Beleuchtungsanlage in LED-Technik sind unter Umständen neue Kabelverteilerschrank zu verorten. Bei den neuen Straßenbeleuchtungsschalterschrank sind die Kabelabgänge mit Straßennamen, Kabeltyp und Nennsicherung zu bezeichnen. Dazu sind Kabelbelegungslisten anzufertigen.

Die erdverkabelte Neuanlage ist als Drehstrom-Vierleiter-System mit 3 Außenleitern und einem PEN-Leiter auszubauen (3/PEN ~ 50 Hz 400 v). Beleuchtungsmaste aus Metall sind in die Schutzmaßnahme mit einzubeziehen. Der Schutzleiteranschluss ist mit 10 mm<sup>2</sup> Cu auszuführen.

Montagehinweise für Elektroinstallationen

Die Erdkabel sind im Sandbett zu verlegen und mittels PVC-Rundhauben abzudecken. Jeweils im Abstand von 3,0 m ist das verlegte Kabel durch Kabelkennzeichnungsschlaufen zu markieren. Bei Straßenquerungen und in den Einfahrten ist das Kabel in Schutzrohr PVC 90x4,3 zu legen. Sämtliche Rohrenden der Schutzrohre sind nach dem Kabeleinzug zu verschließen, um ein ungehindertes Eindringen von Wasser und damit das Versanden zu verhindern.

Mastanschlüsse an Streckenkabel bis NYY-J 4x16 mm<sup>2</sup> werden eingeschleift. Mastanschlüsse an Streckenkabel ≥ NYY-J 4x25 mm<sup>2</sup> werden über Abzweigmuffen mit Anschlusskabel NYY-J 4x10 mm<sup>2</sup> hergestellt.

Für die Kabelanschlüsse ist folgende Zuordnung der farblichen Kennzeichnung der Außenleiter einzuhalten:

- Außenleiter L<sub>1</sub> (R) schwarz
- Außenleiter L<sub>2</sub> (S) braun
- Außenleiter L<sub>3</sub> (T) grau

Die Montage der Außenleiter muss mit

- L<sub>1</sub> oben bzw. links
- L<sub>2</sub> Mitte
- L<sub>3</sub> unten bzw. rechts

durchgeführt werden.

Die Leuchtenzuleitung für einlampige Leuchten ist im Sicherungskasten wie folgt zu klemmen:

- braun = L<sub>1</sub> (R) oder L<sub>2</sub> (S)
- schwarz = L<sub>3</sub> (T) Leistungsreduzierung  
(Spannung am Relais mit 100 % Lichtstrom)
- blau = N
- grüngelb = PE.

Der Mastinnenraum der Stahlmaste ist bis zur Unterkante der Masttür mit steinfreiem Sand zu füllen. Kabelmuffen können in Gießharz- oder Schrumpftechnik hergestellt werden. Kabelendverschlüsse in Verteilern sind in Schrumpftechnik auszuführen.

Bautechnische Erläuterungen

- *Kabelgräben, Schutzrohrverlegungen*

Die Neuverlegung von Kabeln für die öffentliche Beleuchtung hat unter dem Gehbahnbelag zu erfolgen. Straßenbeleuchtungskabel sind in der Nähe der Maste, in Abhängigkeit von der Fundamentgröße der Maste zu verlegen.

Kabelgräben sind in der Gehbahn 0,7 m sowie unter der Fahrbahn 1,1 m tief auszuheben und mit einer 10 cm starken Sandschicht für den Kabelzug vorzubereiten. Nach Kabellegung ist nochmals eine 10 cm starke Sandschicht auf die Kabelabdeckhauben aufzutragen, siehe Merkblatt „Kabelgraben (Schnitt)“.

## Anlage Nr. 1.4

Bei Straßenquerungen und vor Grundstückseinfahrten ist das Kabel grundsätzlich in Schutzrohr PVC 90x4,3 einzuziehen. Pro Kabel ist ein Schutzrohr vorzusehen. Bei allen Straßenquerungen ist jeweils ein zusätzliches Reserverohr einzubringen.

Unter Straßen und Lkw-Einfahrten ist das Kabelschutzrohr mit 1,0 m Überdeckung zu verlegen, bei Pkw-Einfahrten mit 0,6 m Überdeckung. Die Rohrenden sind bis zur Kabellegung zu verschließen, um ungehindertes Eindringen von Wasser und somit das Versanden zu verhindern.

Beim Verfüllen der Gräben und Baugruben ist auf eine ausreichende Verdichtung zu achten. Die Tiefe von Muffengruben für Kunststoffkabel entspricht der jeweiligen Tiefe des Kabelgrabens. Für die Grundfläche (Montagefläche) der Muffengruben gelten folgende Regelabmessungen: L x B / 1,5m x 1,0 m.

### Beleuchtungsmaste

Die Beleuchtungsmaste sind nach den Ergebnissen der Lichtberechnungen anzuordnen. Dabei gelten folgende Vorgaben / Bedingungen:

- Maste sind i. d. R. nicht vor Fenstern anzuordnen.
- Bei Gehbahnbreiten >2,25 m sind die Maste in Vorderlage mit einem lichten Abstand von 0,6 m zur Bordaußenkante aufzustellen.
- Stehen die Maste in Vorderlage (lichter Abstand Mast- Bordaußenkante = 0,6 m), so beträgt der seitliche Mindestabstand zwischen dem Beleuchtungsmast und der Bordabsenkung der Einfahrt bei Pkw-Betrieb 2,0 m und bei Lkw-Betrieb 4,0 m.
- Werden die Maste in Vorderlage der Gehbahn oder des Baumstreifens (lichter Abstand Mast – Bord = 0,6 m) aufgestellt, so sind die Masttüren auf der in Fahrtrichtung gesehen abgewandten Seite anzuordnen.
- Bei allen Masten muss die Zugänglichkeit der Masttüren (Montagefreiheit) gewährleistet sein.
- Bei Aufstellung von Beleuchtungsmasten im Wechsel mit Bäumen ist bei LPH > 4,5 m ist ein seitlicher Mindestabstand von mindestens 7,0 m vorgegeben.

Es sind Regelquerschnitte mit Eintrag der unterirdischen Leitungen und der Einordnung der Mastfundamente anzufertigen. Die Gründung von Beleuchtungsstahlmasten hat in einem Betonhülsenfundament entsprechend Zeichnung-Nr. M-2-97 zu erfolgen. Nach Fertigstellung aller Mastfundamente hat der Tiefbaubetrieb eine Teilabnahme der Fundamente durch den Baubetreuer des SG Öffentliche Beleuchtung zu veranlassen.

### Revisionsunterlagen

Alle unterirdisch verlegten Anlagenteile wie Kabel, Muffen, Rohrstrecken, Beleuchtungsmaste sowie Stab- oder Bänder der sind einzumessen. Die Erstellung der Einmessunterlagen ist im Ausrüstungsverzeichnis zu erfassen und vom Elektromontagebetrieb einem Fachbetrieb für Vermessung in Auftrag zu geben.

Die Einmessung hat auf dauerhafte Bezugspunkte mit Vermaßung im M 1:500 entsprechend den Richtlinien des Städtischen Vermessungsamtes und des Formblattes „Hinweise zur Einmessung von Straßenbeleuchtungsanlagen“ zu erfolgen. Neu verlegte Kabel und Rohrstrecken sind bei offenem Graben zu vermessen.

Die elektrische Prüfung der Anlage ist nach DIN VDE 0100, Teil 610, unter Beachtung der UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (VBG 4) inkl. der Messung des Spannungsabfalls durchzuführen. Nach Fertigstellung sind der AGG Revisionspläne mit Angaben der Kabelquerschnitte, Prüfprotokolle sowie eine Bescheinigung über die VDE-gerechte Errichtung der Anlage zu übergeben.

### Korrosionsschutz, Farbgebung

Alle den äußeren Witterungseinflüssen oder dauernder Feuchtigkeit ausgesetzten Stahlbauteile sind in feuerverzinkter Ausführung einzubauen und mit einer Farbbeschichtung zu versehen. Der Farbanstrich ist kostenmäßig im Projekt mit zu erfassen und als Leistung dem Elektromontagebetrieb zuzuordnen.

## Anlage Nr. 1.4

Um der Anforderung nach einem langfristig beständigen Anstrich zu genügen, ist diese Leistung von einem Fachbetrieb ausführen zu lassen. Anstrichaufbau und Verarbeitung haben entsprechend beiliegendem Merkblatt „Korrosionsschutz“ zu erfolgen. Der Farbton für den Deckanstrich der Maste bzw. für die Farbe der Leuchten ist mit dem SPM und dem SG Öffentliche Beleuchtung abzustimmen. Notwendige Befestigungsmaterialien, wie Schrauben u. ä. (z. B. bei den Masttüren) sind einzufetten. Bei allen Stahl- oder Aluminiummasten sind Korrosionsschutzmanschetten vorzusehen. Bei Stahlmasten sollen dies Kunststoff- Schrumpfmanschetten sein.

### Entsorgung und Recycling

Demontierte Bauteile, wie Altleuchten, Lampen, Maste, Kabel, Verteilerschränke usw. sind erst nach Rücksprache mit dem SG Öffentliche Beleuchtung fachgerecht zu entsorgen, siehe auch Merkblatt „Verfahrensweise für die Rückführung wiederverwendungsfähiger Bauteile“.

### Hinweise, Vorschriften und dgl.

Die Auftragnehmer sind dafür verantwortlich, dass alle einschlägigen Normen, behördlichen Auflagen, Vorschriften, Anweisungen und Richtlinien eingehalten und beachtet werden. Diese sind nachstehend und in der Anlage 7.1 des „Überblick zum Verfahren und Aufgabenstellung“ aufgeführt:

Es sind unter anderem die:

- Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV),
- Allgemeine Bedingungen für Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum, Ausgabe 2012 (Straßen- und Tiefbauamt),
- Arbeitsrichtlinie zur Koordinierung der Zuständigkeiten zwischen Straßen- und Tiefbauamt und Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft der Stadt Dresden „Planung, Bau, Pflege und Verwaltung von Straßenbegleitgrün und Ausstattung auf öffentlichen Straßen einschließlich der Kostenverantwortung“ vom 11.08.2017
- VDI-Richtlinien,
- VDE-Bestimmungen und DIN-Normen,
- Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft (VBG),
- Allgemeine Vorschriften und Anweisungen der zuständigen Behörde,
- öffentlich-rechtliche Vorschriften (Gewerbeordnung, Arbeitsstättenrichtlinie, Bauordnung usw.).

### Weitere Hinweise auf Vorschriften und Werknormen:

- DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen
- DIN VDE 0100 Teil 520, Abschnitt 12: Kreuzung und Näherung
- DIN 18920 Schutz von Bäumen, Pflanzenabstände und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- RAS-LG Richtlinien für die Anlage von Straßen- Teil Landschaftsplanung Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
- ZTV E-StB 17 Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
- ABAöS Allg. Bedingungen der Stadt Dresden für Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum
- AbfBestV Abfallbestimmungsverordnung.

### Kostenschätzung

Die Kosten für die Elektromontage und die dazugehörigen Ausrüstungen einschließlich Demontage sind in einer Kostenschätzung zu ermitteln. In der Kostenschätzung sind Tiefbauleistungen nicht enthalten. Die Kalkulation ist nach Erarbeitung des Projektes zu präzisieren.

### Anlagen: Formblätter und Ausführungsvorschriften der Öffentliche Beleuchtung

- Zeichenerklärung für Anlagen der Öffentlichen Beleuchtung
- Merkblatt Korrosionsschutz
- Merkblatt Verfahrensweise für die Rückführung wiederverwendungsfähiger Bauteile
- Zeichnung „Fundament für Stahlrohrbeleuchtungsmast“ Nr. M-2-97
- Kabelgraben (Schnittdarstellung)

Anlage Nr. 1.4

- Hinweise zur Einmessung von Straßenbeleuchtungsanlagen
- Planungsgrundsätze der Öffentlichen Beleuchtung Dresden
- Bezeichnung der Lichtpunkte auf dem Lageplan
- Schematische Darstellung des neuen Netzschemas

## Leistungsbild

Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI

i. V. m. **Teil 2 Abschnitt 2 § 26** HOAI  
und Anlage 7 zur HOAI

### Landschaftspflegerischer Begleitplan

**Das Leistungsbild trifft für die stufenweise Beauftragung der Stufe 2 (Planung im Rahmen LP 3 bis 4) für alle Teilabschnitte 1 bis 5 zu.**

#### Leistungsphasen 1 bis 4

| Leistungsphase (LPh)<br>(Grundleistungen)  | Abzug in v. H. für nicht<br>übertragene Grundleistungen<br>gemäß § 8 Absatz 2 HOAI   | Bewertung<br>in v. Hundert |
|--|--|----------------------------|
| <b>Stufenweise Beauftragung</b>  |  |                            |
| Leistungsphase 1<br><br>Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs | - 0,5 a) Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten planungsrelevanten Unterlagen<br>- 0,4 d) Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen<br>- 0,4 e) Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen<br>- 0,2 f) Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge | 1,5 von 3,0                |
| Leistungsphase 2<br><br>Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen                  | - 10 a) Bestandsaufnahme:<br>Erfassen von Natur und Landschaft jeweils einschließlich des rechtlichen Schutzstatus und fachplanerischer Festsetzungen und Ziele für die Naturgüter auf Grundlage vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen   | 27,0 von 37,0              |
| Leistungsphase 3<br><br>Vorläufige Fassung   | keine Abzüge   | 50,0                       |
| Leistungsphase 4<br><br>Abgestimmte Fassung  | keine Abzüge   | 10,0                       |
| <b>Summe LPh 1 bis 4</b>   |  | <b>88,50</b>               |

### **Randbedingungen und Zwangspunkte**

bei der Bearbeitung zu beachten sind:

- Regionalplanerische Vorgaben
  - Flächennutzungsplan
  - Landschaftsplan
  - im Untersuchungsrahmen befindliche Vorhaben:
    - TA 3: Ersatzneubau Brücke im Zuge der Königsbrücker Straße über die Anlagen der DB AG, Artenschutzuntersuchung Büro ICARUS, LBP Büro LAP (STA)
    - TA 3: umweltfachlichen Untersuchung für die P+R-Plätze an der Magazinstraße vom Büro LAP (SPM)
    - TA 4.2: Flst. 840/45 Gem. Klotzsche: Regenversickerungsbecken der Stadtentwässerung, Brauchwasser- und Stromleitung der SachsenEnergie
    - TA 5.3: Planung REWE-Markt Langebrücker Straße, Artenschutzbeitrag vom Büro MEP Plan
- Die Untersuchungsrahmen der bereits vorliegenden Artenschutzprüfungen sind der Ausschreibung in Anlage Nr. 7.3 des Überblicks zum Verfahren beigefügt. Die vorhandenen Gutachten werden nach Beauftragung digital von der Naturschutzbehörde übergeben.
- Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen an der Planung Beteiligten
  - Berücksichtigung der verkehrsplanerischen Vorstudie zur Ermittlung der Vorzugsvariante (SPM)

### **Anforderungen an die zu übergebenden Daten und Dokumente**

Die Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in digitaler Form (Planunterlagen im dxf - Format sowie im pdf - Format; Beschreibungen und Berechnungen als Word- bzw. Excel-Datei im docx- bzw. xlsx-Format; Präsentationen als PowerPoint-Datei im pptx-Format) zu übergeben. Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

Alle Pläne sind im Maßstab 1:500 in den Blattansichten der Verkehrsanlagenplanung zu erstellen. Notwendig sind mindestens der Bestands- und Konfliktplan sowie der Maßnahmenplan. Des Weiteren wird erwartet, dass die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung mittels des Numerischen Bewertungsschemas für Natur und Landschaft in der Fassung vom 30.01.2018 erfolgt (Dresdner Modell).

Bei der Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes sind die Ergebnisse der vorliegenden Bestandserfassungen zu berücksichtigen und zu integrieren. Die Bestandserfassungen werden im Rahmen der Besonderen Leistungen „Umweltverträglichkeitsstudie“ bzw. „begleitende umweltfachliche Betrachtung“ erbracht.

In den Landschaftspflegerischen Begleitplan sind die Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrags einzuarbeiten. Der Artenschutz wird als separate Besondere Leistung beauftragt.

Weiterhin ist eine Zuarbeit zum Erläuterungsbericht der Verkehrsplanung gefordert, welche wesentliche Inhalte und Ergebnisse der landschaftspflegerischen Themen umfasst (Inhalt und Gliederung gemäß RE in der aktuellen Fassung).

### **Honorar**

- TA 1, TA 2.1-2.2, TA 4 entspricht Honorarzone I Mindestsatz HOAI,
- TA 2.3-2.4, TA 3, TA 5.1-5.3 entspricht Honorarzone II Mindestsatz HOAI
- Mindestgröße Verrechnungsraums (... ha) der Tabellenwerte der HOAI

Das anzusetzende Honorar richtet sich nach der bestimmten Honorarzone und dem abgestimmten Untersuchungsrahmen und der daraus hervorgehenden Fläche des Untersuchungsgebietes.

### **Aufgabenstellung Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)**

Die zu erbringenden Planungsleistungen beziehen sich auf die Teilabschnitte 1 bis 5 gemäß Anlage 7 und orientieren sich an § 26 HOAI Landschaftspflegerischer Begleitplan und umfassen:

- Leistungsphase 1 - Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs
- Leistungsphase 2 - Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen
- Leistungsphase 3 - Vorläufige Fassung
- Leistungsphase 4 - Abgestimmte Fassung

Die bei der Bearbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes in Betracht zu ziehende Fläche beträgt in Summe ca. 27,8 ha und setzt sich aus mehreren Teilbereichen zusammen. Der aus Sicht des AG vorläufig abgegrenzte Untersuchungsraum ist beigefügt (siehe Anlage 7).

Der Fachbeitrag soll mindestens mit folgendem Umfang erarbeitet werden:

1. Erfassen von Natur und Landschaft einschließlich des rechtlichen Schutzstatus und fachplanerischer Festsetzungen/ Ziele für die Naturgüter auf Grundlage vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen (siehe Randbedingungen und Zwangspunkte)
2. Bewerten der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege  
Bewerten der vorhandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Vorbelastung)
3. Ermitteln und Bewerten der durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes nach Art, Umfang, Ort und zeitlichem Ablauf
4. Erarbeiten von Lösungen zur Vermeidung oder Minderung erheblicher Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in Abstimmung mit den an der Planung fachlich Beteiligten
5. Ermitteln der unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Bilanzierung des Eingriffs nach „Dresdner Modell“ (Stand 2018) für die Schutzgüter Arten und Biotope, Wasser, Boden, sowie Baumfällungen nach Gehölzschutzsatzung
6. Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse in Text und Karten (Bestand-/ Konfliktplan; Maßnahmenplan, Maßstab 1:500) sowie zusätzlich in Tabellenform gemäß den Berechnungen nach „Dresdner Modell“, Tabellarische Aufstellung der vorhandenen Bäume und des notwendigen Ersatzes bei Fällung
7. Integration der Ergebnisse des Artenschutzbeitrages in den LBP, inkl. Erarbeitung von Maßnahmenblättern
8. Erstellung von Maßnahmenblättern mit den wesentlichsten Inhalten (Maßnahmentyp, Zielkonzept, Maßnahmenbeschreibung, zeitliche Einordnung, Pflegehinweise)
9. Bilanzierung externer Kompensationsmaßnahmen nach „Dresdner Modell“ und Integration in den LBP

## **Leistungsbild**

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAI

### **Erstellung einer Visualisierung (fotorealistische Darstellung) der Vorzugsvariante**

**Das Leistungsbild trifft für die Stufe 1 (Planung im Rahmen LP 2) für die Teilabschnitte 1, 3 und 4 zu.**

- Visualisierung der Vorzugslösung je Teilabschnitt für eine abzustimmende Perspektive als fotorealistische Darstellung oder Vergleichbares.
- Es sind insgesamt drei Visualisierungen zu erstellen – je eine pro Teilabschnitt (TA 1, 3 und 4).

## Leistungsbild

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAI

## Umweltverträglichkeitsstudie

**Leistungsbild trifft für die Stufe 1 (Planung im Rahmen LP 1 und 2) der Teilabschnitte 2.4 und 5.1 bis 5.3 zu.**

Aufbauend auf den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie ist eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) für den Teilabschnitt 2.4 und den gesamten Teilabschnitt (TA) 5 zu erstellen.

Im Untersuchungsrahmen der UVS sollen die relevanten Trassenvarianten aus der Machbarkeitsstudie betrachtet werden.

Für das Vorhaben ist eine UVS in den Leistungsphasen 1 - 4 durchzuführen. Die Beauftragung erfolgt stufenweise.

### Grundleistungen

Das Leistungsbild der UVS ist in Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1) HOAI beschrieben und gilt vollumfänglich.

Das Untersuchungsgebiet ist aus der Übersichtskarte (Anlage 7.2) ersichtlich. Der vorläufig abgegrenzte Untersuchungsraum ist ca. 14,7 ha groß. Er umfasst den verkehrsplanerisch möglichen Bereich im TA 5 (Königsbrücker Landstraße bis Langebrücker Straße).

Methodisch soll sich die UVS am aktuellen fachlichen Standard orientieren, z.B. am „Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (M UVS 2001) - Ausgabe 2001“. Die Kartendarstellung kann in Anlehnung an die „Musterkarten für Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau, Ausgabe 1995“ erarbeitet werden. Projektspezifische Anpassungen sind möglich und erwünscht.

Die Wahl eines geeigneten Maßstabs (Vorzug 1:1.000) sowie die evt. Konzentration auf entscheidungserhebliche Merkmale erfolgen in Abstimmung mit dem AG.

### Randbedingungen und Zwangspunkte

Weiterhin bei der Bearbeitung zu beachten sind mindestens:

- Regionalplanerische Vorgaben
- Flächennutzungsplan
- Landschaftsplan
- Zusammenarbeit und Abstimmung mit anderen an der Planung Beteiligten

Hinweis: Die UVS ist unter Berücksichtigung vorhandener Gutachten und Planungen durchzuführen

- TA 5.3: Planung REWE-Markt Langebrücker Straße, Artenschutzbeitrag vom Büro MEP  
Der Untersuchungsrahmen der bereits vorliegenden Artenschutzprüfung ist der Ausschreibung in Anlage Nr. 7.3 (ÜzV) beigefügt. Die vorhandenen Gutachten werden nach Beauftragung digital von der Naturschutzbehörde übergeben.

### Anforderungen an die zu übergebenden Daten und Dokumente

Die Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in digitaler Form (Planunterlagen im dxf - Format sowie im pdf - Format; Beschreibungen und Berechnungen als Word- bzw. Excel-Datei im docx- bzw. xlsx-Format; Präsentationen als PowerPoint-Datei im pptx-Format) zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

## Leistungsbild

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAI

### **begleitende umweltfachliche Betrachtung (Erfassung und Kurzbewertung des Bestandes)**

**Leistungsbild trifft für die Stufe 1 (Planung im Rahmen LP 1 und 2) der Teilabschnitte 1 bis 4 zu.**

Es ist eine begleitende umweltfachliche Betrachtung (Erfassung und Kurzbewertung des Bestandes) für die Teilabschnitte 1 bis 4 zu erstellen.

### **Aufgabenstellung**

Das Untersuchungsgebiet ist aus den Übersichtskarten (Anlage 7.2) ersichtlich. Der vorläufig abgegrenzte Untersuchungsraum ist ca. 20,8 ha groß. Er umfasst den verkehrsplanerisch möglichen Bereich TA 1 (Bahnhof Dresden Neustadt bis Tannenstraße), TA 2 (Tannenstraße bis Magazinstraße), TA 3 (Magazinstraße) und TA 4 (Magazinstraße bis Königsbrücker Landstraße).

Folgende Leistungen sind zu erbringen:

- Erstellung einer Baumliste der Bestandsbäume und einer Lageplandarstellung, Bewertung des Gehölzbestandes nach seiner Erhaltenswürdigkeit (z.B. 3-stufige Skala rot, gelb, grün)
- Betrachtung Straßenbäume (Verwendung der Straßenbaumkatasternummern des Amtes für Stadtgrün und Abfallwirtschaft – Zuarbeit Straßenbaumkataster erfolgt durch den AG)
- Betrachtung privater Bäume mittels eigener Erfassung durch den AN, Erfassung des Kronendurchmessers, des Stammumfanges, der Baumhöhe, der Art und der Besonderheiten, eindeutige Nummerierung
- Kategorisierung Vegetationsflächen (Einordnung nach Nutzungstypen analog der Einstufung des Dresdner numerischen Bewertungsschemas für Natur und Landschaft von 2018, Beschränkung auf Arten und Biotope)
- Kurzbeschreibung der Ergebnisse als Zuarbeit zur Einordnung in den Erläuterungsbericht der Vorplanung

Die Kartierung (Kartendarstellung) ist im Maßstab 1:500 zu erstellen.

### **Anforderungen an die zu übergebenden Daten und Dokumente**

Die Planunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen sind dem Auftraggeber in digitaler Form (Planunterlagen im dxf - Format sowie im pdf - Format; Beschreibungen und Berechnungen als Word- bzw. Excel-Datei im docx- bzw. xlsx-Format; Präsentationen als PowerPoint-Datei im pptx-Format) zu übergeben. Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.

## Leistungsbild

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAI

### Verkehrstechnische Untersuchung (Verkehrstechnische Bewertung und Verkehrssimulation)

**Leistungsbild „Verkehrstechnische Bewertung“ trifft für die Stufe 1 (Planung im Rahmen der LP 1 und 2) der Teilabschnitte 1.3 sowie 4 zu.**

Im Rahmen einer HBS-Bewertung sollen die nachfolgenden lichtsignalgeregelten Knotenpunkte verkehrstechnisch bewertet werden:

Teilabschnitt 1:

- F-LSA 11051 Bischofsplatz (Einpassung in neue Koordinierung)
- LSA 11080 Bischofsweg/Dammweg (neue Knotenpunkt-Lichtsignalanlage)

Teilabschnitt 4 (Anpassung vorhandener Lichtsignalanlagen):

- LSA 11023 Königsbrücker Straße/Magazinstraße
- LSA 11009 Königsbrücker Straße/Moritzburger Weg
- LSA 11018 Königsbrücker Straße/Infineon Süd
- LSA 11019 Königsbrücker Straße/Infineon Nord
- LSA 11011 Königsbrücker Landstraße/Karl-Marx-Straße

Dafür sind folgende Leistungen erforderlich:

- Vorentwurf der Knotengeometrie und des Signallageplanes
- Abstimmung vorhabenbezogener Randbedingungen, z. B. Notwendigkeit einer gesicherten Führung des Radverkehrs gegenüber abbiegenden Kfz-Verkehrsströmen
- Ermittlung der maßgeblichen Verkehrsmengen im Prognosehorizont für die Früh- und Nachmittags-Spitzenstunde
- verkehrstechnische Konzeption der Lichtsignalanlage (näherungsweise Zwischenzeitenberechnung, Entwurf der Signalzeitenpläne)
- Ermittlung relevanter Verkehrsqualitätswerte (LOS, Auslastungsgrad, Rückstaulängen) entsprechend HBS 2015
- Einschätzung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte, Ableitung einer Vorzugsvariante
- Ableitung von Empfehlungen zur Dimensionierung der Verkehrsanlage (Fahrstreifenaufteilung/-längen)

**Leistungsbild „Verkehrssimulation“ trifft für die Stufe 2 (Planung im Rahmen der LP 3 und 4) zu.**

Im Rahmen einer Simulation sollen die beiden Streckenzüge Bischofsweg und Königsbrücker Straße bzw. Landstraße im jeweils planungsrelevanten Bereich verkehrstechnisch untersucht werden.

Dabei sind die folgenden lichtsignalgeregelten Knotenpunkte für jede Untersuchungsvariante in der Simulation darzustellen, inklusive der Anbindung im Netz:

Simulationsnetz 1 / Teilabschnitt 1:

- 1) LSA 11051 Bischofsplatz
- 2) LSA 11080 Bischofsweg/Dammweg
- 3) LSA 11002 Königsbrücker Straße/Bischofsweg

Simulationsnetz 2 / Teilabschnitt 4:

- 4) LSA 11008 Königsbrücker Straße/Herrmann-Mende-Straße
- 5) LSA 11023 Königsbrücker Straße/Magazinstraße
- 6) LSA 11009 Königsbrücker Straße/Moritzburger Weg
- 7) LSA 11018 Königsbrücker Straße/Infineon Süd
- 8) LSA 11019 Königsbrücker Straße/Infineon Nord
- 9) LSA 11011 Königsbrücker Landstraße/Karl-Marx-Straße
- 10) LSA 11079 Karl-Marx-Straße/Kieler Straße

Zu ermitteln ist je Untersuchungsvariante die Verkehrsqualität für die Knotenpunkte 2, 5, 6, 7, 8 und 9 mittels Simulation in VISSIM (Version 11 oder höher) im Prognosefall. Es ist eine fahrstreifenfeine Modellierung der Streckenzugtopographie durchzuführen unter Berücksichtigung der Verkehrsarten MIV, ÖPNV, Radverkehr und Fußgängerverkehr. Die vorhandenen LSA der Knotenpunkte 3, 4 und 10 sind mittels einer verkehrsabhängigen Steuerung abzubilden, die anzupassenden LSA der Knotenpunkte 1, 2, 5, 6, 7, 8 und 9 sind mit einer verkehrsabhängigen Steuerung (VS-Plus 8.0 oder höher) zu integrieren. Dabei ist die ÖV-Beschleunigung zu berücksichtigen. Für den Bischofsweg ist eine neue Koordinierung ausgehend von der LSA Königsbrücker Straße/Bischofsweg zu erstellen. Für die Königsbrücker Straße/Landstraße ist die vorhandene Koordinierung zu berücksichtigen und erforderlichenfalls anzupassen.

Die Simulationen sind für die Früh- und Nachmittagsspitzenstunde durchzuführen und auszuwerten. Zur Auswertung der notwendigen Kenngrößen ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber ein sinnvolles und nachvollziehbares Messsystem aufzubauen.

Im Ergebnis sollen folgende Kenngrößen an allen oben genannten Lichtsignalanlagen für die einzelnen Verkehrsarten ausgewertet und bewertet werden:

- Reisezeiten
- Verlustzeiten
- Wartezeiten und ableiten der Verkehrsqualitäten
- Beförderungsgeschwindigkeiten
- Rückstaulängen der Zufahrten sowie
- die Streckenverkehrsqualität.

Für die erfassten Kenngrößen sind die Qualitätsstufen nach HBS 2015 abzuleiten und darzustellen, um eine ausreichende Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte bzw. der Verkehrsanlage nachzuweisen.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind allgemeinverständlich aufzubereiten und darzustellen, sowohl analog als auch digital.

## Leistungsbild

Anlage Nr. 1.10

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAI<sup>1</sup>

### Vertiefende Planungen

**Leistungsbild trifft für die Stufe 1 (Planung im Rahmen LP 1 bis 2) für alle Teilabschnitte zu.**

Im Rahmen der ersten Beauftragungsstufe sollen vertiefende Planungen vorbereitet und ausgearbeitet werden. Ziel ist es, auf Grundlage der vorhandenen Grundlagen, Konzepte und Planungen ein belastbareres Bild möglicher Lösungsansätze zu entwickeln, um eine fundierte Entscheidungsgrundlage für die erforderlichen Beschlüsse, weiteren Planungsphasen und Genehmigungsverfahren zu schaffen.

Die Leistungen können unter anderem beinhalten:

- Sichtung und Bewertung der vorhandenen Planungsgrundlagen
- Weiterentwicklung bestehender Konzepte und Planungen unter Berücksichtigung aktueller Rahmenbedingungen
- Prüfung von Varianten und Entwicklung alternativer Lösungsmöglichkeiten
- Grobe Einschätzung der Realisierbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Machbarkeit
- Abstimmung mit relevanten Beteiligten (u. a. Eigentümern) und gegebenenfalls Moderation von Fachgesprächen
- Zusammenfassung der Ergebnisse in einer aussagekräftigen Planungsunterlage (z. B. Grobkonzept, Vorzugsvariante, o. Ä.)

Diese Leistungen sind in Stufe 1 zu erbringen und es sind bis zu 100 Stunden einzukalkulieren.

#### Hinweis:

Die genannten Leistungen sind ausschließlich auf gesonderte Anforderung durch den Auftraggeber zu erbringen. Ohne entsprechende schriftliche Aufforderung durch den AG erfolgen keine weiterführenden Tätigkeiten im Rahmen dieses Leistungsbildes und der Beauftragungsstufe.

Die Leistungen dienen der weiteren Konkretisierung und Orientierung im Hinblick auf die erforderlichen Beschlüsse und Genehmigungsverfahren. Eine abschließende Planung oder detaillierte Ausarbeitung ist nicht Gegenstand dieser Stufe, sondern kann gegebenenfalls im Anschluss beauftragt werden.

---

<sup>1</sup> Im Rahmen eines Planungsvertrages

## Leistungsbild

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAI

### Artenschutzfachbeitrag

**Das Leistungsbild trifft für die stufenweise Beauftragung ab der Stufe 2 (Planung im Rahmen der Lph 3 bis Lph 4) für alle Teilabschnitte 1 bis 5 zu.**

#### **Aufgabenstellung für die Erarbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung**

Mit der "Kleinen Novelle" des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 wurde das Artenschutzrecht, insbesondere die besonderen artenschutzrechtlichen Vorschriften, neu ausgestaltet und an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Mit der „Großen Novelle“, dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) wurden diese Regelungen im wesentlichen Teilen in die §§ 44 und 45 der Neufassung übernommen. Bei der Zulassung und Ausführung von Vorhaben sind die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten zu prüfen. Davon sind auch Radwege, wie im konkreten Fall, betroffen.

Um zu prüfen, inwieweit die Verbote des § 44 BNatSchG berührt sind, die Verbotstatbestände durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können oder Ausnahme- bzw. Befreiungsmöglichkeiten zu prüfen sind, ist nach dem Urteil C-98/03 EuGH vom 10.01.06 und dem geänderten Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 für alle Vorhaben, auch außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten, bei denen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten in ihren Lebensräumen berührt sind, zur Bewältigung der Schutzbelange dieser benannten Tierarten die Erarbeitung einer speziellen Artenschutzprüfung erforderlich.

Innerhalb der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind insbesondere die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Abwendung der Verbote des § 44 BNatSchG im Sinne des § 44 (5) BNatSchG oder für eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG bzw. die Befreiung nach § 67 (1) BNatSchG zu prüfen. Dazu zählen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen, die zur Vermeidung oder zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der geschützten Arten notwendig sind.

#### **1. Projektspezifische Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums**

Ausschluss der Arten durch Abschichtung/Filter, für die eine verbotstatbeständliche Beeinträchtigung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Vorbehaltlich der Abschichtung weisen wir darauf hin, dass nach dem Kenntnisstand der unteren Naturschutzbehörde bei diesem Vorhaben für folgende Artengruppen/Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie die Betroffenheit zu prüfen ist:

- Europäische Vogelarten
- Zauneidechse
- Schlingnatter
- Amphibien
- Habitatbäume (Fledermäuse, Eremit, Vögel)

#### **2. Bestandsaufnahme / Bearbeitungsrahmen**

Die Untersuchungen sind in dem Flächenumgriff des LBP durchzuführen (siehe Anlage 7) des Überblicks zum Verfahren.

Innerhalb der Bearbeitung sind folgende Punkte abzuarbeiten:

- Auswertung vorhandener Daten aus der Artdatenbank des Freistaates Sachsen Multibase

mittels Datenbankanfrage über die untere Naturschutzbehörde

- Auswertung vorhandener Gutachten (Kartierung Zauneidechse, Schlingnatter, Brutvögel im Zusammenhang mit anderen Bauvorhaben). Die Flächenumgriffe sind in Anlage 7.3 des Überblicks zum Verfahren beigefügt (Fabricestraße, Brücke über Eisenbahn, P+R, Rewe). Die vorhandenen Gutachten werden nach Beauftragung digital von der Naturschutzbehörde übergeben.

- Auswertung und Nutzung der Ergebnisse der umweltfachlichen Bestandserfassung, die bereits parallel zur Vorplanung gemäß Plandarstellung (siehe Anlage) beauftragt wird. Die Unterlage wird vom Auftraggeber übergeben. Sie wird mit dem Ziel erstellt, Konflikte zwischen Planung und Bestandsgrün zu ermitteln.

***Daten, der übergebenen Flächenumgriffe, die zum Zeitpunkt der Kartierung älter als 5 Jahre sind, sind bezüglich Plausibilität der Habitataignung zu überprüfen. Ist die Habitataignung gegeben, sind die Daten zu übernehmen. Anderenfalls sind Kartierungen durchzuführen.***

**Brutvögel (TA1- TA5; ausgenommen der übergebenen Kartierungen und nach Prüfung der Plausibilität der Habitataignung)**

- Erfassung der Brutvogelvorkommen auf der Fläche mittels 5-facher Begehung in Anlehnung an Sudfeld (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel 2005) in den Monaten April bis Juli

**Zauneidechsen (TA 2, TA 3, TA 5 ab Wolgaster Straße; ausgenommen der übergebenen Kartierungen und nach Prüfung der Plausibilität der Habitataignung)**

-Erfassung der Zauneidechsen auf den geeigneten Offenflächen im Plangebiet bei vorheriger Präsenzkontrolle Ende April- Ende Mai mittels 3-facher Begehung durch langsames und ruhiges Abgehen und Umdrehen von Verstecken.

-Bei positivem Ausgang der Präsenzkontrolle halbquantitative Erfassung des Zauneidechsenvorkommen/-population im Untersuchungsgebiet durch 5-fache Begehung im Zeitraum von Juni bis September. Präsenzkontrolle und die eigentlichen Erfassungen sind bei Temperaturen höher 15°C und bei sonnigem und windarmem Wetter durchzuführen.

- Abgrenzung des von den Zauneidechsen genutzten Lebensraums

- Abgrenzung des von den Zauneidechsen genutzten Lebensraums, der für den Bau des Radwegs in Anspruch genommen

- Schätzung der Populationsgröße in dem durch den Radweg in Anspruch genommenen Bereich und in dem übrigen Untersuchungsbereich

**Schlingnatter (TA 2 ab Stauffenbergalle, TA 3, TA 5 ab Wolgaster Straße; ausgenommen der übergebenen Kartierungen und nach Prüfung der Plausibilität der Habitataignung)**

-Erfassung der Schlingnatter mittels 10-facher Begehung des Untersuchungsbereichs im Zeitraum von April bis September durch Absuchen geeigneter Strukturen und unter Verwendung von im März eingebrachten „Schlangenbrettern“ bzw. Verstecken, wie schwarzen Blechen, Holzplatten, Schweißbahnabschnitten oder Gummimatten, die bei den Begehungen kontrolliert werden. Die Erfassung ist bei Temperaturen von 15 – 20 °C bei bedecktem Himmel oder nach einer Schlechtwetterperiode bei hoher Luftfeuchtigkeit durchzuführen.

Die Kartierungen sind in Anlehnung an die Kartiermethoden „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Artengruppen - Amphibien und Reptilien“ durchzuführen

**Amphibien (TA 3 nördlicher Bereich im angrenzenden Regenrückhaltebecken)**

- Auswertung der vorhandenen Daten

**Zu fällende Bäume (TA1 – TA5)**

- Kartierung von Bäumen mit geeigneten Strukturen für eine Besiedelung mit Fledermäusen, Vögeln, Eremit (z. B. Höhlungen, Risse, Spalten)

- Potentialabschätzung der Lebensstätten

Auf Vorkommen anderer streng und besonders geschützter Arten ist bei den Erfassungen zu achten.

### **3. Prüfung der Betroffenheit**

Eingrenzung der vom Vorhaben betroffenen Arten auf Basis der Bestandsaufnahme  
Festlegung der betroffenen europarechtlich geschützten Arten

### **4. Prüfung der Beeinträchtigung**

– Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, ob unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs- und ggfs. funktionserhaltenden Ausgleichs- (CEF) maßnahmen oder sonstiger kompensatorischer Maßnahmen (z. B. Umsiedlung) Verbotstatbestände erfüllt sind.

### **5. Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG, soweit nicht bereits über 4. lösbar**

- Prüfung, ob Vorliegen zwingender Gründe ...
- Alternativenprüfung
- Prüfung der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Population der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet (Arten des Anhang IV FFH-RL)
- Erhaltungszustand der Population einer Art darf sich nicht verschlechtern (Europäische Vogelarten)

Die Bearbeitung ist durch entsprechende Experten vorzunehmen. Diese sind namentlich zu benennen und ihre Referenzen/Qualifikationen anzugeben.

Es muss eine Eingabe der neu erfassten Daten auf einer CD im MultibaseCS-Format und die Abgabe bei der unteren Naturschutzbehörde zum Datenimport in die Artdatenbank Multibase des Freistaates Sachsen erfolgen.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist in digitaler Form zu erarbeiten.

Bei der Bearbeitung ist die Internetseite [www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm) mit den Arbeitshilfen zur artenschutzrechtlichen Bewertung und das dort enthaltene Ablaufschema des Sächsischen Ministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Prüfung der Artenschutzbelange zu berücksichtigen.

Diese Ausführungen erfolgten durch Frau Kirchhoff.

## **Leistungsbild**

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAI

### **Lichttechnische Berechnung - Öffentliche Beleuchtung**

**Das Leistungsbild trifft für die stufenweise Beauftragung der Stufe 2 (Planung im Rahmen LP 3 bis 4) für die Teilabschnitte 1.3, 1.4, 5.1 und 5.2 zu.**

- Prüfung und lichttechnische Berechnung, ob die öffentliche Beleuchtung im Nahbereich ausreichend für die Ausleuchtung des zu planenden Radweges ist.

## Leistungsbild

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAI

### Erstellung und Fortschreibung Leitungsbestandspläne und Trassenkoordinierung

#### 1. Leitungsbestandspläne und Konfliktanalyse (stufenweise Beauftragung)

in Verbindung mit der Objektplanung Verkehrsanlagen (Straße) in der Leistungsphase 2 (Stufe 1):

- Einholung Leitungsbestandsplan und Konfliktanalyse

#### 2. Koordinierte Leitungspläne (stufenweise Beauftragung)

in Verbindung mit der Objektplanung Verkehrsanlagen (Straße) in den Leistungsphasen 3 und 4 (Stufe 2):

- Planungsabsichten der Ver- und Entsorgungsunternehmen erkunden
- Leitungsbestandsplan herstellen (digitalisiert auf der Grundlage der speziellen Leitungskarten der Ver- und Entsorgungsunternehmen, welche i. d. R. in Papierform zur Verfügung gestellt werden)
- Erarbeitung eines koordinierten Leitungsplanes unter Beachtung
  - der Bauzustände (zwischenzeitliche und provisorische Leitungsführung während der Bauzeit)
  - des endgültigen Zustandes
  - des Alters der Anlagen
  - Neuverlegungen und Umverlegungen
  - Demontage/Stilllegung/Entsorgung/Verdämmung
- Erarbeitung der erforderlichen Belegungsquerschnitte an kritischen Stellen
- Qualifizierung der im Rahmen der Planung erarbeiteten Unterlagen auf der Grundlage der detaillierten Abstimmungen mit den Ver- und Entsorgungsunternehmen, ggf. unter Vornahme von Detailuntersuchungen bis zu einer Genauigkeit von einem Maßstab 1:100/1:50
- Mitwirkung bei der Erarbeitung des Bauablaufes und der Verkehrsführung während der Bauzeit
- Mitwirkung bei der Erarbeitung der Kostenberechnung
- Mitwirkung bei der Klärung von Grunddienstbarkeiten
- Zuarbeit für Objektverträge
- Zuarbeit zum Erläuterungsbericht

(Zuarbeiten zum Bauwerksverzeichnis, Grunderwerbsverzeichnis, Mitwirkung im Planfeststellungsverfahren)

#### 3. Koordinierte Leitungspläne (stufenweise Beauftragung)

in Verbindung mit der Objektplanung Verkehrsanlagen (Straße) in den Leistungsphasen 5 und 6 (Stufe 3):

- Mitwirkung bei der Einarbeitung der Auflagen aus dem Genehmigungsverfahren und Durcharbeiten der Ergebnisse aus Leistungsphase 3 und 4 einschließlich Ausarbeiten detaillierter Lösungen bei Erfordernis
- Mitwirkung an einer ggf. notwendigen Überarbeitung der Kostenberechnung durch den Objektplaner
- Mitwirkung an der Verfeinerung/Überarbeitung der Bauablaufplanung und der Verkehrsführung während der Bauzeit

Anlage Nr. 1.13

- Mitwirkung an der Baubeschreibung und den Vergabeunterlagen insgesamt, welche der Objektplaner aufstellt
  - Mitwirkung bei der Fortschreibung der o. g. Objektverträge, z. B. auch durch Zuarbeit von Spartenplänen
4. Die Leistungen zur Einordnung der Leitungen für die Straßenentwässerung, Lichtsignalanlagen (LSA) und Öffentliche Beleuchtung (ÖB) sind Bestandteil der Grundleistungen der Objektplanung Verkehrsanlagen Straße. Das Koordinierungskabel (LWL) der Lichtsignalanlagen (LSA) ist hier ebenfalls als Grundleistung zu nennen.

## Leistungsbild

Besondere Leistungen gemäß § 3 Absatz 2 HOAI

### Koordination und Integration aller Planungen

- stufenweise Beauftragung<sup>1</sup>**
- in den Leistungsphasen 3 und 4**
- in den Leistungsphasen 5 und 6**

Nachfolgend aufgeführte Leistungen beziehen sich auf alle Leistungsphasen der Objektplanung Verkehrsanlagen Straße, mit denen der AN beauftragt ist, und gehen über die im Rahmen der Grundleistungen (siehe im Leistungsbild a. E.<sup>2</sup>) vereinbarte „Koordination der Fachplanungen“ hinaus.

Der AN hat die nachfolgend aufgeführten Planungen/Beteiligten so zu koordinieren und in seine Planung zu integrieren, dass im Ergebnis eine mit allen am Bauvorhaben Beteiligten abgestimmte Entwurfs- und Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung sowie abgestimmte Vergabeunterlagen - auch im Hinblick auf die Terminierung - für die Vergabe der Bauleistung(en) entstehen. Dies schließt diejenigen Beteiligten ein, die zwar nicht am Bauvorhaben selbst mitwirken, in deren Baugrenzen jedoch eigene Vorhaben realisiert werden bzw. eine Realisierung beabsichtigt ist.

Es handelt sich um folgende Planungen und Beteiligte, für welche die nachstehend jeweils in Klammer aufgeführten Abkürzungen verwendet werden:

- Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt (STA)
- Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB AG)
- DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH, vertreten durch die SachsenEnergieBau GmbH (DREWAG)
- SachsenEnergie AG (SachsenEnergie), vertreten durch die SachsenEnergieBau GmbH (SE)
- Stadtentwässerung Dresden GmbH (SEDD)
- Deutsche Bahn AG (DB AG)
- Kabelmedien Dritter, z. B. Deutsche Telekom AG, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, u.a. (Medienunternehmen)

- vom STA an Dritte beauftragte Leistungen:

Die Berücksichtigung dieser Planungen ist Grundleistung des AN und wird hier nur zu Übersichtszwecken aufgeführt.

- UVP-Bericht
- Luftschadstoffuntersuchung
- Schallschutzuntersuchungen/-gutachten
- 

- von der DVB AG an Dritte beauftragte oder von ihr selbst zu erbringende Leistungen:

<sup>1</sup> nur ankreuzen, wenn die Leistungsphasen 5 und 6 der stufenweisen Beauftragung unterliegen

<sup>2</sup> a. E. = am Ende

Die Berücksichtigung dieser Planungen bezüglich der DVB AG ist nur dann keine Grundleistung, sondern ist Besondere Leistung, wenn der AN nicht gleichzeitig auch mit Grundleistungen zur Objektplanung Verkehrs-anlage (Schienenverkehr) und/oder Objektplanung Gebäude (Gleichrichterunterwerk) beauftragt ist.

- Leistungen gemäß § 55 i. V. m. Anlage 15 HOAI Technische Ausrüstung für Bahnstromanlage/FM, Elt-Ausrüstung Haltestellen und Weichenausrüstung
- Leistungen gemäß § 47 i. V. m. Anlage 13 HOAI Fahrleitungsanlage
- Schienenteilungs- und Biegepläne
- 

von der DREWAG/SE an Dritte beauftragte oder von ihr selbst zu erbringende Leistungen:

Die Berücksichtigung dieser Planungen bezüglich der DREWAG/SE ist nur dann keine Grundleistung, sondern ist Besondere Leistung, wenn der AN nicht gleichzeitig auch mit Grundleistungen (auch nur anteilig) zur Objektplanung Ingenieurbauwerke für die DREWAG beauftragt ist. Die Berücksichtigung der Leistungen der Technischen Ausrüstung (Elt/Fm) für die DREWAG ist Besondere Leistung des AN.

- Leistungen gemäß § 55 i. V. m. Anlage 15 HOAI Technische Ausrüstung für Elektroanlagen, Fernmeldetechnik und Elektroanlagen Hochspannung
- Leistungen gemäß § 43 i. V. m. Anlage 12 HOAI für Objektplanung Ingenieurbauwerke, Gas, Trinkwasser
- 

Konflikte in der Tiefbauplanung, die Auswirkungen auf die Ausrüstungsplanung haben können, müssen bei der DREWAG/SE unverzüglich angezeigt werden. Dies ist zur Information des Fachplaners notwendig, damit dieser seine Ausrüstungsplanung rechtzeitig entsprechend anpassen kann. Der AN hat seine Planung auf Übereinstimmung mit der Ausrüstungsplanung zu prüfen. Randbedingungen, die sich aus der Ausrüstungsplanung ergeben, müssen in der Objektplanung Verkehrsanlagen (Straße) berücksichtigt und abgestimmt werden.

von der SEDD an Dritte beauftragte oder von ihr selbst zu erbringende Leistungen:

Die Berücksichtigung dieser Planungen bezüglich der SEDD ist nur dann keine Grundleistung, sondern ist Besondere Leistung, wenn der AN nicht gleichzeitig auch mit Grundleistungen (auch nur anteilig) zur Objektplanung Ingenieurbauwerke für die SEDD beauftragt ist.

- Leistungen gemäß § 43 i. V. m. Anlage 12 HOAI für Objektplanung Ingenieurbauwerke für Kanal- und Tiefbau
- 
- 

von der DB AG an Dritte beauftragte oder von ihr selbst zu erbringende Leistungen:

Die Berücksichtigung dieser Planungen bezüglich der DB AG ist nur dann keine Grundleistung, sondern ist Besondere Leistung, wenn der AN nicht gleichzeitig auch mit Grundleistungen (auch nur anteilig) zur Objektplanung für die DB AG beauftragt ist.

Leistungen gemäß § 43 i. V. m. Anlage 12 HOAI für Objektplanung Ingenieurbauwerke,

von Medienunternehmen an Dritte beauftragte oder von diesen selbst zu erbringende Leistungen:

Über vorstehende Beteiligte hinaus hat der AN noch Planungen, Planungsabsichten und/oder Betroffenheiten von Trägern öffentlicher Belange und sonstiger Beteiligter zu beachten, zu integrieren und ggf. zu koordinieren. **Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend.**

Ämter der Landeshauptstadt Dresden

STA (Fachabteilungen)

Amt für Stadtplanung und Mobilität

Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft

Umweltamt

Brand- und Katastrophenschutzamt

Sonstige Beteiligte

Vereine

Verbände

Anlieger\*innen

private Grundstückseigentümer\*innen

Sonstige betroffene Bürger\*innen (z. B. zeitgleiche Hochbaumaßnahmen im oder mit Auswirkungen auf den Planungs- bzw. Baubereich)

Sonstige Betroffene

Fördermittelgeber

## Leistungsbild

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAI

### Verkehrstechnische Planung (Lichtsignalanlagen)

**Leistungsbild trifft für die Stufe 2 (Planung im Rahmen der LP 3 und 4) und für die stufenweise Beauftragung der die Stufe 3 (Planung im Rahmen der LP 5 und 6) für die Teilabschnitte 1.3 sowie 4 zu.**

Für folgende Lichtsignalanlagen ist die verkehrstechnische Planung durchzuführen:

Teilabschnitt 1:

- F-LSA 11051 Bischofsplatz (Anpassung Bestand)
- LSA 11080 Bischofsweg/Dammweg (neue Knotenpunkt-Lichtsignalanlage)

Teilabschnitt 4 (Anpassung vorhandener Lichtsignalanlagen):

- LSA 11023 Königsbrücker Straße/Magazinstraße
- LSA 11009 Königsbrücker Straße/Moritzburger Weg
- LSA 11018 Königsbrücker Straße/Infineon Süd
- LSA 11019 Königsbrücker Straße/Infineon Nord
- LSA 11011 Königsbrücker Landstraße/Karl-Marx-Straße

Für die o. g. Lichtsignalanlagen sind die verkehrstechnischen Planungen und bautechnischen Zuarbeiten für die Objektplanung Verkehrsanlage zu erbringen und die Ausschreibungsunterlagen LSA zu erstellen.

Weiterhin sind folgende Leistungen zu erbringen:

### Erstellung von verkehrstechnischen Unterlagen zu LSA-Steuerungen

Erstellung der kompletten verkehrstechnischen Unterlage je LSA auf Grundlage des verkehrsrechtlich angeordneten ABM-Planes.

- Berechnung der Zwischenzeiten entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gültigen RiLSA
- Bis zu 5 Festzeitprogramme als Rückfallebene für die (voll) verkehrsabhängigen Programme
- Leistungsfähigkeitsnachweis nach HBS 2015 für die beiden Spitzenstunden im Prognosefall
- Erarbeitung der Zeit-Weg-Diagramme der Königsbrücker Straße/Landstraße von Herrmann-Mende-Straße bis Karl-Marx-Straße und des Bischofswegs von Bischofsplatz bis Königsbrücker Straße für die Spitzenstunden früh und nachmittags sowie das Tages- und Schwachlastprogramm jeweils unter Berücksichtigung der Interessen des Radverkehrs
- Lieferung der Unterlagen an das STA digital (LISA+ oder Sitraffic Office)
- Parametrierung der verkehrsabhängigen Steuerungslogik in VS-Plus 8.0 oder höher
- Abstimmung mit Fachbehörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten
- Definition Phaseneinteilung und -folge
- Berücksichtigung der ÖPNV-Beeinflussung
- ÖV-Übersichtsskizze und -Meldepunktabelle
- Bis zu 5 (voll-)verkehrsabhängige Programme und Parametersätze
- Auslieferung der Unterlagen an das STA analog und digital (pdf, Steuerungsdatei für Test der VS-Plus-Steuerung)
- Vorab-Lieferung der Unterlagen zur Prüfung einschließlich VS-Plus-Dateien sowie der Testumgebung in Vissim 11 oder höher
- Teilnahme an der Inbetriebnahme je LSA

- Optimierung der LSA-Steuerung innerhalb von 8 Wochen nach Inbetriebnahme und Einarbeitung in die Unterlagen je LSA

#### **Bautechnische Zuarbeit**

- Abstimmung der LSA-Tiefbauplanung mit dem STA, Sachgebiet 66.53 und anderen fachlich Beteiligten
- Abstimmung mit dem Straßenplaner
- Planung LSA-Tiefbau mit Rohrstrecken, Kabelschächten und Mastfundamenten, ggf. Abstimmung zur Mitnutzung von Kombimasten DVB und/oder ÖB
- Detaildarstellung und bautechnische Angaben zu Fundamenten, Schächten, Kabelschutzrohren und Erfassungseinrichtungen/Schleifen
- Erstellung der Tiefbau-Zuarbeit zur Einarbeitung in die Objektplanung der Verkehrsanlage

#### **Kostenberechnung LSA**

- Mengenermittlung und Zuarbeit Kostenberechnung für den technischen Teil der LSA und den Tiefbau LSA auf Grundlage der erarbeiteten ABM-Pläne und bautechnischen Zuarbeit

#### **Ausschreibungsunterlage LSA**

- Abstimmung mit dem STA, Sachgebiet 66.53 und 66.15 sowie anderen fachlich Beteiligten
- Mengenermittlung und Aufgliederung nach Einzelpositionen
- Aufstellung Leistungsverzeichnis mit Bau- und Leistungsbeschreibung für die Lichtsignalanlagen
- Übergabe Leistungsverzeichnisse in der spezifischen Form (STA)
- Auslieferung der Ausschreibungsunterlage analog und digital

## Leistungsbild

Anlage Nr. 1.16

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAI<sup>1</sup>

### **Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes nach Baustellenverordnung (BaustellV) in der aktuell gültigen Fassung (in Anlehnung an AHO Nr. 15)**

**Leistungsbild trifft für die stufenweise Beauftragung der Stufe 3 (Planung im Rahmen LP 5 bis 6) der Objektplanung Verkehrsanlagen für die Teilabschnitte 3 und 5.1-5.2 zu.**

#### **Leistungen während der Planung der Ausführung**

Entsprechend der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) in der aktuell gültigen Fassung ist ein SiGe-Plan zu erstellen. Der AN hat darauf hinzuwirken, dass der SiGe-Plan von allen Beteiligten frei gezeichnet wird.

Das Leistungsbild in der Planungsphase umfasst alle in den Baugrenzen befindlichen Vorhaben, die zeitlich und räumlich innerhalb der komplexen Baumaßnahme ausgeführt werden.

Der SiGe-Plan wird auf der Grundlage des Leitfadens der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft und in Anlehnung an AHO Nr. 15 sowie unter Berücksichtigung RAB 30 und der Arbeitsstättenregel ASR A5.2 für das konkrete Verkehrsbauvorhaben erarbeitet.

#### Regelleistungen

- Koordination der Maßnahmen aus den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz
- Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Arbeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle
- Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken
- Bei Baustellen mit Beschäftigten für einen Arbeitgeber und mit Vorankündigung oder Ausführung besonders gefährlicher Arbeiten: Unterrichtungspflicht des Bauherrn gegenüber Arbeitgeber im Sinne des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans
- Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für mögliche spätere Arbeiten an der baulichen Anlage und Zusammenstellen der Unterlage mit den erforderlichen Angaben für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung dieser Arbeiten
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ausarbeiten und an den Planungsprozess anpassen, soweit dies die weitere Koordination betrifft
- Pflicht des Arbeitgebers erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen zu treffen
- Hinwirken auf das Berücksichtigen von Leistungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Ausschreibungen, Vergabe- und Bauvertragsunterlagen, ggf. Mitwirkung bei der Prüfung der Angebote und der Vergabe
- Beraten bei der Terminplanung, insbesondere bei der Abstimmung von Bauausführungszeiten, um Gefahren, die durch ein zeitliches Nebeneinander hervorgerufen werden können, zu vermeiden

---

<sup>1</sup> Im Rahmen eines Planungsvertrages

- ggf. Mitwirken bei der Vorankündigung und deren Übermittlung an die nach Landesrecht zuständige Behörde
- bei Beauftragung mehrerer Koordinatoren: gegenseitige Abstimmung. Der SiGe-Plan ist je Ausschreibung für die einzelnen Bauabschnitte zu erstellen.

#### Regelleistungen im Bedarfsfall

- SiGe-Plan an den Planungsprozess anpassen, soweit dies erforderlich ist (analog § 3 Abs. 3 Nr. 3 BaustellV)
- Erstellen einer Baustellenordnung
- Beraten bei der Planung der Baustelleneinrichtung
- Analysieren der Vorplanung oder mehrerer Entwurfsplanungen und Feststellen arbeitssicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen in der Nähe der Baustelle
- Anpassen der Unterlage bei erheblichen Planungsänderungen
- Mitwirken bei der Arbeitsgestaltung in besonderen Gefahrenlagen

#### Optionale Leistungen

- Erstellen eines Baustelleneinrichtungsplans
- Entwickeln von Konzepten und Organisieren von Maßnahmen zu Sicherheitsfragen im Sinne von Security
- Beraten zu notwendigen verkehrssichernden Maßnahmen des Bauherrn oder der ausführenden Firmen (im Sinne von § 823 Abs. I BGB)
- Beraten bei oder Erstellen von Verkehrslenkungsplänen
- Einholen von straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen
- Überprüfen von Angeboten in sicherheitstechnischer Hinsicht (z.B. bei Funktionalausschreibung, Alternativangeboten oder Sondervorschlägen)
- Kostenanalysen zu technischen oder organisatorischen Maßnahmen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- Beraten bei oder Erstellung einer Brandschutz-, Flucht- und Rettungswege-Planung und/oder Rettungskonzept für die Ausführung der Arbeiten

## **Leistungsbild**

Besondere Leistung(en) gemäß § 3 Absatz 2 HOAI

### **Verkehrsführung während der Bauzeit, Verkehrszeichenpläne**

**Leistungsbild trifft für die stufenweise Beauftragung der Stufe 4 (Planung im Rahmen der LP 8) für alle Abschnitte zu.**

Es sind baubegleitend folgende Planungsleistungen zur Verkehrsführung während der Bauzeit zu erbringen:

- Anpassung der Verkehrszeichen- bzw. Umleitungspläne der Ausführungsplanung auf die Anforderungen/Zuarbeit des Baubetriebes/der Bauoberleitung,
- bei Bedarf Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde, Baubetrieb, Bauoberleitung und anderen Projektbeteiligten.

# **Objektliste mit anrechenbaren Kosten**

## Objektliste mit anrechenbaren Kosten für das Vorhaben: Radschnellverbindung Radeberg - Dresden R4

## Verfahren 1: Bereiche mit Fokus auf Verkehrsanlagenplanung

| betrifft folgende Teilschnitte                                       | Anlagen-Nr. | Mitglied der AGG | Objektbezeichnung   | Anwendungsbereiche gemäß HOAI               | Leistungsbilder gemäß HOAI                        | anrechenbare Baukosten in Euro netto | vollständig anrechenbar bis zu einem Betrag von 25% der sonstigen anrechenbaren Kosten gem. § 46 Abs. 2 Nr. 1 HOAI in Euro netto | zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25% der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt gem. § 46 Abs. 2 Nr. 2 HOAI in Euro netto | anrechenbare Baukosten insgesamt in Euro netto (inklusive der gem. § 46 HOAI anrechenbaren Kosten) (Vertragsgrundlage) | Bemerkung/ Erläuterung  |
|--|-------------|------------------|---|---|---|--------------------------------------|--|--|--|---|
| <b>Teilabschnitt 1: Bahnhof DD Neustadt - Tannenstraße</b>           |             |                  |   |   |   |                                      |  |  |  |   |
| <b>Verkehrsanlagen</b>   |             |                  |   |   |   |                                      |  |  |  |   |
| TA 1.1 - 1.4   | 1.1         | SPM/STA          | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Radverkehrsanlage von Bahnhof Dresden Neustadt bis Knotenpunkt Dammweg / Tannenstraße                                    | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1           | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13               | 1.648.250,00                         | 14.500,00 (TA ÖB)  | 22.750,00 (TA ÖB)  | <b>1.685.500,00</b>  |   |
| bestehend aus den Leistungsbestandteilen:                            |             |                  |   |   |   |                                      |  |  |  |   |
| TA 1.1   | 1.1         | SPM/STA          | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Radverkehrsanlage Dr.-Friedrich-Wolf-Str. (von Bahnhof Dresden Neustadt bis Lößnitzstraße)                               | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1           | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13               | 393.000,00                           | -  | -  | 393.000,00   |   |
| TA 1.1   | 1.1         | SPM/STA          | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Knotenpunktgestaltung: Dr.-Friedrich-Str. / Lößnitzstraße  | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1           | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13               | 238.000,00                           | -  | -  | 238.000,00   |   |
| TA 1.2   | 1.1         | SPM/STA          | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Radverkehrsanlage Dammweg  | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1           | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13               | 527.250,00                           | -  | -  | 527.250,00   |   |
| TA 1.2   | 1.1         | SPM/STA          | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Radverkehrsanlage Dammweg (von Lößnitzstraße bis Scheunenhofstraße)  | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1           | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13               | 143.000,00                           | -  | -  | 143.000,00   |   |
| TA 1.2   | 1.1         | SPM/STA          | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Radverkehrsanlage Dammweg (von Scheunenhofstraße bis Eschenstraße)   | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1           | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13               | 10.000,00                            | -  | -  | 10.000,00  |   |
| TA 1.2   | 1.1         | SPM/STA          | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- Knotenpunkt Dammweg: Bevorrechtigung der RSV am KP Dammweg / Eschenstraße   | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1           | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13               | 29.000,00                            | -  | -  | 29.000,00  |   |
| TA 1.2   | 1.1         | SPM/STA          | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Radverkehrsanlage Dammweg (von Eschenstraße bis Bischofsweg)   | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1           | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13               | 15.000,00                            | -  | -  | 15.000,00  |   |
| TA 1.3   | 1.1         | SPM/STA          | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- Knotenpunkt Bischofsweg / Dammweg: Vollsignalisierung KP einschl. Fußgängerfurte<br>- inkl. Tiefbau für Lichtsignalanlagen            | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1           | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13               | 179.000,00                           | -  | -  | 179.000,00   |   |
| TA 1.4   | 1.1         | SPM/STA          | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Radverkehrsanlage Dammweg (von Bischofsweg bis Tannenstraße)   | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1           | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13               | 58.000,00                            | 14.500,00 (TA ÖB)  | 22.750,00 (TA ÖB)  | 95.250,00  |   |
| TA 1.4   | 1.1         | SPM/STA          | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Knotenpunktgestaltung (Eberswalder Straße, Tannenstraße)   | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1           | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13               | 56.000,00                            | -  | -  | 56.000,00  |   |
| <b>Technische Ausrüstung</b>   |             |                  |   |   |   |                                      |  |  |  |   |
| TA 1.4   | 1.4         | SPM/STA          | Fachplanung Technische Ausrüstung<br>öffentliche Beleuchtung von Verkehrsanlagen für Rad- und Fußwegeverbindung (von Bischofsweg bis Tannenstraße)                              | Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Absatz 2, Pkt. 4 | Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15               | 60.000,00                            | -  | -  | <b>60.000,00</b>   |   |
| <b>Lichtsignalanlagen (nicht anrechenbar, da Besondere Leistung)</b> |             |                  |   |   |   |                                      |  |  |  |   |
| TA 1.3   |             | SPM/STA          | Lichtsignalanlagen Bischofsweg  |   |   | 6.000,00                             | -  | -  | 6.000,00   |   |
| TA 1.3   |             | SPM/STA          | Lichtsignalanlagen KP Dammweg/Bischofsweg   |   |   | 400.000,00                           | -  | -  | 400.000,00   |   |
| <b>Teilabschnitt 3: Magazinstraße</b>                                |             |                  |   |   |   |                                      |  |  |  |   |
| <b>Ingenieurbauwerke</b>   |             |                  |   |   |   |                                      |  |  |  |   |
| TA 3.1   | 1.2         | SPM/STA          | Objektplanung Ingenieurbauwerke<br>- Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung und Regenwasserversickerung (Straßenentwässerungskanal vs. Regenrückhaltebecken) Magazinstraße | Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 2           | Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI i. V. m. Anlage 12 | 550.000,00                           | -  | -  | <b>550.000,00</b>  |   |
| <b>Verkehrsanlagen</b>   |             |                  |   |   |   |                                      |  |  |  |   |
| TA 3.1   | 1.2         | SPM/STA          | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Radverkehrsanlage und Neuanlage Gehweg Magazinstraße   | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1           | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13               | 3.675.000,00                         | -  | -  | <b>3.675.000,00</b>  | Baukosten für die Öffentliche Beleuchtung sind bereits inkludiert |
| <b>Technische Ausrüstung</b>   |             |                  |   |   |   |                                      |  |  |  |   |
| TA 3.1   | 1.3         | SPM/STA          | Fachplanung Technische Ausrüstung Anpassung öffentliche Beleuchtung von Verkehrsanlagen (Kabelbau bzw. Ausrüstungsleistung) für Rad- und Fußwegeverbindung (Magazinstraße)      | Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Pkt. 4           | Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15               | 40.000,00                            | -  | -  | <b>40.000,00</b>   |   |

| betreffende Teilabschnitte  | Anlagen-Nr. | Mitglied der AGG | Objektbezeichnung  | Anwendungsbereiche gemäß HOAI     | Leistungsbilder gemäß HOAI          | anrechenbare Baukosten in Euro netto | vollständig anrechenbar bis zu einem Betrag von 25% der sonstigen anrechenbaren Kosten gem. § 46 Abs. 2 Nr. 1 HOAI in Euro netto | zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25% der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt gem. § 46 Abs. 2 Nr. 2 HOAI in Euro netto | anrechenbare Baukosten insgesamt in Euro netto (inklusive der gem. § 46 HOAI anrechenbaren Kosten) (Vertragsgrundlage) | Bemerkung/ Erläuterung  |
|---|-------------|------------------|--|-----------------------------------|-------------------------------------|--------------------------------------|--|--|--|---|
| <b>Teilabschnitt 4: Königsbrücker Straße</b>                            |             |                  |  |                                   |                                     |                                      |  |  |  |   |
| <b>Verkehrsanlagen</b>  |             |                  |  |                                   |                                     |                                      |  |  |  |   |
| TA 4.1 - 4.4  | 1.1         | SPM/STA          | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Radverkehrsanlage Königsbrücker Straße von Knotenpunkt Magazinstraße / Königsbrücker Straße bis Knotenpunkt Königsbrücker Straße / Karl-Marx-Straße                       | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1 | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13 | 3.003.000,00                         | -  | -  | 3.003.000,00   |   |
| bestehend aus den Leistungsbestandteilen:                               |             |                  |  |                                   |                                     |                                      |  |  |  |   |
| TA 4.1  | 1.1         | SPM/STA          | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Umgestaltung Knotenpunkt Magazinstraße / Königsbrücker Straße   | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1 | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13 | 119.000,00                           | -  | -  | 119.000,00   |   |
| TA 4.1  | 1.1         | SPM/STA          | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Radverkehrsanlage Königsbrücker Straße (von Magazinstraße bis Moritzburger Weg)   | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1 | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13 | 783.000,00                           | -  | -  | 783.000,00   |   |
| TA 4.1  | 1.1         | SPM/STA          | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Umgestaltung Knotenpunkt Königsbrücker Straße / Moritzburger Weg  | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1 | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13 | 143.000,00                           | -  | -  | 143.000,00   |   |
| TA 4.2  | 1.1         | SPM/STA          | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Radverkehrsanlage Königsbrücker Straße (von Moritzburger Weg bis Infineon-Süd)  | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1 | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13 | 496.000,00                           | -  | -  | 496.000,00   |   |
| TA 4.2  | 1.1         | SPM/STA          | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Anpassung Knotenpunkt (Königsbrücker Straße / Infineon-Süd)   | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1 | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13 | 83.000,00                            | -  | -  | 83.000,00  |   |
| TA 4.3  | 1.1         | SPM/STA          | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Radverkehrsanlage Königsbrücker Straße (von Infineon-Süd bis Infineon-Nord)   | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1 | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13 | 718.000,00                           | -  | -  | 718.000,00   |   |
| TA 4.3  | 1.1         | SPM/STA          | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Anpassung Knotenpunkt (Königsbrücker Straße / Infineon-Nord)  | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1 | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13 | 119.000,00                           | -  | -  | 119.000,00   |   |
| TA 4.4  | 1.1         | SPM/STA          | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Radverkehrsanlage Königsbrücker Landstraße (von Infineon-Nord bis Karl-Marx-Straße)   | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1 | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13 | 482.000,00                           | -  | -  | 482.000,00   |   |
| TA 4.4  | 1.1         | SPM/STA          | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Knotenpunktgestaltung Königsbrücker Landstraße / Karl-Marx-Straße   | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1 | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13 | 60.000,00                            | -  | -  | 60.000,00  |   |
| <b>Lichtsignalanlagen (nicht anrechenbar, da Besondere Leistung)</b>    |             |                  |  |                                   |                                     |                                      |  |  |  |   |
| TA 4.1  |             | SPM/STA          | Lichtsignalanlagen KP Magazinstraße / Königsbrücker Straße   |                                   |                                     | 150.000,00                           | -  | -  | 150.000,00   |   |
| TA 4.2  |             | SPM/STA          | Lichtsignalanlagen KP Königsbrücker Straße / Moritzburger Weg  |                                   |                                     | 100.000,00                           | -  | -  | 100.000,00   |   |
| TA 4.3  |             | SPM/STA          | Lichtsignalanlagen KP Königsbrücker Straße / Infineon-Süd  |                                   |                                     | 100.000,00                           | -  | -  | 100.000,00   |   |
| TA 4.4  |             | SPM/STA          | Lichtsignalanlagen KP Königsbrücker Straße / Infineon-Nord   |                                   |                                     | 100.000,00                           | -  | -  | 100.000,00   |   |
| TA 4.4  |             | SPM/STA          | Lichtsignalanlagen KP Königsbrücker Straße / Karl-Marx-Straße  |                                   |                                     | 150.000,00                           | -  | -  | 150.000,00   |   |
| <b>Teilabschnitt 5: Königsbrücker Straße - Langebrücker Straße</b>      |             |                  |  |                                   |                                     |                                      |  |  |  |   |
| <b>Verkehrsanlagen</b>  |             |                  |  |                                   |                                     |                                      |  |  |  |   |
| TA 5.1 - 5.2  | 1.1         | SPM/STA          | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Radverkehrsanlage und Knotenpunkt Königsbrücker Landstraße über Am Forsthaus über Nesselgrundweg, Zur Neuen Brücke bis Wolgaster Straße                                   | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1 | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13 | 1.055.375,00                         | -  | -  | 1.055.375,00   |   |
| bestehend aus den Leistungsbestandteilen:                               |             |                  |  |                                   |                                     |                                      |  |  |  |   |
| TA 5.1  | 1.1         | SPM/STA          | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Radverkehrsanlage Stichstraße Königsbrücker Landstraße (von Königsbrücker Landstraße bis Zufahrt Diakonie)  | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1 | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13 | 5.000,00                             | -  | -  | 5.000,00   |   |
| TA 5.1  | 1.1         | SPM/STA          | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- Eigenständige RSV-konforme Wegeverbindung Am Forsthaus (von Zufahrt Diakonie bis Beginn befestigte Straße Am Forsthaus)  | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1 | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13 | 709.000,00                           | -  | -  | 709.000,00   | Baukosten für die Öffentliche Beleuchtung sind bereits inkludiert |
| TA 5.1  | 1.1         | SPM/STA          | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Radverkehrsanlage Am Forsthaus (von Landschaftsschutzgebiet bis Nesselgrundweg)   | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1 | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13 | 80.000,00                            | -  | -  | 80.000,00  |   |
| TA 5.1  | 1.1         | SPM/STA          | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- Neubau eigenständige RSV-konforme Wegeverbindung (von Am Forsthaus bis Nesselgrundweg)   | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1 | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13 | 94.000,00                            | -  | -  | 94.000,00  |   |
| TA 5.1  | 1.1         | SPM/STA          | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Radverkehrsanlage Nesselgrundweg, Am Waldblick (von Nesselgrundweg bis Georg-Estler-Straße)   | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1 | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13 | 75.000,00                            | -  | -  | 75.000,00  |   |
| TA 5.1  | 1.1         | SPM/STA          | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- Knotenpunkt Am Waldblick / Georg-Estler-Straße: Bevorrechtigung der RSV  | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1 | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13 | 29.000,00                            | -  | -  | 29.000,00  |   |
| TA 5.1  | 1.1         | SPM/STA          | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Radverkehrsanlage Georg-Estler-Straße (Georg-Estler-Straße bis Zur Neuen Brücke)  | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1 | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13 | 8.000,00                             | -  | -  | 8.000,00   |   |
| TA 5.2  | 1.1         | SPM/STA          | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- Anpassung Knotenpunkt Georg-Estler-Straße / Zur Neuen Brücke   | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1 | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13 | 1.000,00                             | -  | -  | 1.000,00   |   |
| TA 5.2  | 1.1         | SPM/STA          | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- Anpassung Zur Neuen Brücke (von Georg-Estler-Straße bis Wolgaster Straße)  | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Pkt. 1 | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13 | 54.375,00                            | -  | -  | 54.375,00  | Baukosten für die Öffentliche Beleuchtung sind bereits inkludiert |
| <b>Technische Ausrüstung</b>  |             |                  |  |                                   |                                     |                                      |  |  |  |   |
| TA 5.1 - 5.2  | 1.3         | SPM/STA          | Fachplanung Technische Ausrüstung (dynamische) öffentliche Beleuchtung von Verkehrsanlagen für Rad- und Fußwegeverbindung im Bereich Nebenstrecke Königsbrücker Landstraße (von Zufahrt Diakonie bis Anschluss Wolgaster Straße) | Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Pkt. 4 | Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15 | 258.000,00                           | -  | -  | 258.000,00   |   |
| <b>Teilabschnitt 1 bis 5: Bahnhof DD Neustadt - Langebrücker Straße</b> |             |                  |  |                                   |                                     |                                      |  |  |  |   |
| <b>Landschaftspflegerischer Begleitplan</b>                             |             |                  |  |                                   |                                     |                                      |  |  |  |   |
| TA 1, 2.1 - 2.2, 4  | 1.5         | SPM/STA          | Landschaftspflegerischer Begleitplan   | Teil 2, Abschnitt 2, § 26, Pkt. 4 | Teil 2, Abschnitt 2, § 26, Anlage 7 | 8,4 ha                               | -  | -  | 8,4 ha   |   |
| TA 2.3 - 2.4, 3, 5  | 1.5         | SPM/STA          | Landschaftspflegerischer Begleitplan   | Teil 2, Abschnitt 2, § 26, Pkt. 4 | Teil 2, Abschnitt 2, § 26, Anlage 7 | 19,4 ha                              | -  | -  | 19,4 ha  |   |

**Allgemeine Regelungen zur Honorar-  
ermittlung der Grundleistungen  
für die Stufen 1 bis 3**

## Honorarermittlung

Honorarermittlung für die Grundleistungen gemäß Anlage Nr. 3.1 bis Nr. 3.3

### 1. Anrechenbare Kosten

Der vorläufigen Honorarermittlung werden die anrechenbaren Kosten zu Grunde gelegt.  
Diese anrechenbaren Kosten wurden

|                                     |                          |   |
|-------------------------------------|--------------------------|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | gemäß §§ 4, 26 HOAI nach | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | gemäß §§ 4, 42 HOAI nach | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | gemäß §§ 4, 46 HOAI nach | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | gemäß §§ 4, 54 HOAI nach | 1 |

berechnet.

Die anrechenbaren Kosten je Leistungsbild sind den Anlagen Nr. 3.1 bis Nr. 3.3 zu entnehmen.  
Das endgültige Honorar wird nach Leistungsphasen abgerechnet, und zwar gemäß § 6 Abs. 1, 2 und § 7 Abs. 1 HOAI für die Leistungsphasen

1 bis 2 nach

stufenweise Beauftragung gemäß § 4 Abs. 6

2 nach

3 bis 4 nach

5 bis 6 nach

Kostenschätzung des AG gemäß Vorzugsvariante

Kostenschätzung des AN<sup>1</sup> gemäß Vorzugsvariante

Kostenberechnung nach AKVS<sup>2</sup> in Leistungsphase 3 gemäß Vorzugsvariante

---

<sup>1</sup> Die Kostenschätzung ist für das endgültige Honorar nur dann Ermittlungsgrundlage, wenn lediglich die LPH 1 und/oder LPH 2 beauftragt wurde bzw. bei Vertragsbeendigung, bevor die Kostenberechnung als Kostenermittlung geschuldet war.

<sup>2</sup> (AKVS = Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen jeweils in der geltenden Fassung) für Leistungen nach Teil 4 Abschnitt 2 HOAI (Technische Ausrüstung) entspr. DIN 276 i. d. Fassung v. Dezember 2008 bzw. gemäß Abstimmung mit dem AG

## 2. Honoraransatz

Den Leistungsbildern (gemäß Anlagen Nr. 1.1 bis 1.5) werden Honorarzonon gemäß § 5 HOAI zugeordnet. Die jeweiligen Honorarzonon zum jeweiligen Objekt sind in den Anlagen Nr. 3.1 bis 3.3 ersichtlich.

In den Anlagen Nr. 3.1 bis Nr. 3.3 ist der gewählte Satz (Basishonorarsatz, Mittelsatz oder oberer Honorarsatz) je Objekt anzugeben.

Die Honorartafeln gemäß § 35 Abs. 1 und § 56 Abs. 1 HOAI sind heranzuziehen.

## 3. Honorar für Leistungen gemäß § 3 Absatz 1 HOAI (Grundleistungen)

Die Bewertung der Leistungen gem. § 4 Abs. 1 in v. Hundert des Leistungsbildes sind aus den Anlagen Nr. 3.1 bis 3.3 zu entnehmen.

## 4. Zuschläge zum Honorar gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 5 HOAI

für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen gemäß § 2 Abs. 5 und 6 HOAI zum Honorar nach Nr. 3:

|            |   |      |      |
|------------|---|------|------|
| v. H. nach | § | Abs. | HOAI |
| v. H. nach | § | Abs. | HOAI |
| v. H. nach | § | Abs. | HOAI |

Die Zuschläge sind in die Tabellen der Anlagen Nr. 3.1 (Spalte 12), Nr. 3.2 (Spalte 12) und Nr. 3.3 (Spalte 12) eingetragen.

## 5. Zuschläge und Abschläge zum Honorar

für Leistungen zum Honorar nach Nr. 3 und Nr. 4:

### 5.1 Zuschläge zum Honorar

v. H. nach § 7 Abs. 1 Satz 1 HOAI

Begründung:

Die Zuschläge sind in die Tabellen der Anlagen Nr. 3.1 (Spalte 17) und Nr. 3.2 (Spalte 19) sowie Nr. 3.3 (Spalte 17) einzutragen.

5.2 Abschläge zum Honorar

v. H. nach § 7 Abs. 1 Satz 1 HOAI

Begründung:

v. H. nach § 11 Abs. 3 HOAI

Begründung:

Die Abschläge sind in die Tabellen der Anlagen Nr. 3.1 (Spalte 18), Nr. 3.2 (Spalte 20) sowie Nr. 3.3 (Spalte 18) einzutragen.

**Vorhaben: Radschnellverbindung R4 Radeberg - Dresden**  
**Verfahren 1 - Bereiche mit Fokus auf Verkehrsanlagenplanung und Umweltbelange**

Leistungsumfang inklusive anrechenbaren Kosten und Honorarermittlung nach §§ 43 sowie 47 nach HOAI für die 1. Stufe

| 1  | 2           | 3            | 4  | 5                                 | 6   | 7               | 8  | 9           | 10   | 11                                   | 12                                | 13                           | 14                           | 15                           | 16                    | 17   | 18   | 19  |
|--|-------------|--------------|--|-----------------------------------|---|-----------------|--|-------------|--|--------------------------------------|-----------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|-----------------------|--|--|---|
| betrifft folgende Teilabschnitte                                   | Anlagen-Nr. | Finanzierung | Objektbezeichnung  | Anwendungsbereiche gemäß HOAI     | Leistungsbilder gemäß HOAI                        | Leistungsphasen | anrechenbare Baukosten in Euro netto (Kostannahme) bzw. Fläche in ha | Honorarzone | Honorarsatz innerhalb der Honorarzone Unten (u) Mitte (m) Oben (o) | Honorar-tafelwert 100% in Euro netto | Umbau-zuschlag (UZ) * Angabe in % | Leistungsphasenanteil Lph. 1 | Leistungsphasenanteil Lph. 2 | Leistungsphasenanteil gesamt | Honorar in Euro netto | * Zuschläge zum Honorar (Angabe in Euro netto) | * Abschläge zum Honorar (Angabe in Euro netto) | Honorar in Euro netto einschl. Zuschlägen/ Abschlägen in Euro netto |
| <b>Teilabschnitt 1: Bahnhof DD Neustadt - Tannenstraße</b>         |             |              |  |                                   |   |                 |  |             |  |                                      |                                   |                              |                              |                              |                       |  |  |   |
| <b>Objektplanung Verkehrsanlagen</b>                               |             |              |  |                                   |   |                 |  |             |  |                                      |                                   |                              |                              |                              |                       |  |  |   |
| TA 1.1 - 1.4   | 1.1         | SPM / STA    | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Radverkehrsanlage von Bahnhof Dresden Neustadt bis Knotenpunkt Dammweg / Tannenstraße   | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Nr. 1  | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13               | 1-6             | 1.685.500,00   | 3           |  |                                      | X                                 | 2,00%                        | 20,00%                       | 22,00%                       | 0,00                  |  |  | 0,00  |
| <b>Teilabschnitt 3: Magazinstraße</b>                              |             |              |  |                                   |   |                 |  |             |  |                                      |                                   |                              |                              |                              |                       |  |  |   |
| <b>Objektplanung Ingenieurbauwerke</b>                             |             |              |  |                                   |   |                 |  |             |  |                                      |                                   |                              |                              |                              |                       |  |  |   |
| TA 3.1   | 1.2         | SPM / STA    | Objektplanung Ingenieurbauwerke<br>- Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung und Regenwasserversickerung (Straßenentwässerungskanal vs. Regenrückhaltebecken) Magazinstraße                            | Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 2 | Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI i. V. m. Anlage 12 | 1-6             | 550.000,00   | 3           |  |                                      | X                                 | 2,00%                        | 20,00%                       | 22,00%                       | 0,00                  |  |  | 0,00  |
| <b>Objektplanung Verkehrsanlagen</b>                               |             |              |  |                                   |   |                 |  |             |  |                                      |                                   |                              |                              |                              |                       |  |  |   |
| TA 3.1   | 1.1         | SPM / STA    | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Radverkehrsanlage und Neuanlage Gehweg Magazinstraße  | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Nr. 1  | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13               | 1-6             | 3.675.000,00   | 3           |  |                                      | X                                 | 2,00%                        | 20,00%                       | 22,00%                       | 0,00                  |  |  | 0,00  |
| <b>Teilabschnitt 4: Königsbrücker Straße</b>                       |             |              |  |                                   |   |                 |  |             |  |                                      |                                   |                              |                              |                              |                       |  |  |   |
| <b>Objektplanung Verkehrsanlagen</b>                               |             |              |  |                                   |   |                 |  |             |  |                                      |                                   |                              |                              |                              |                       |  |  |   |
| TA 4.1 - 4.4   | 1.1         | SPM / STA    | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Radverkehrsanlage Königsbrücker Straße von Knotenpunkt Magazinstraße / Königsbrücker Straße bis Knotenpunkt Königsbrücker Straße / Karl-Marx-Straße | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Nr. 1  | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13               | 1-6             | 3.003.000,00   | 3           |  |                                      | X                                 | 2,00%                        | 20,00%                       | 22,00%                       | 0,00                  |  |  | 0,00  |
| <b>Teilabschnitt 5: Königsbrücker Straße - Langebrücker Straße</b> |             |              |  |                                   |   |                 |  |             |  |                                      |                                   |                              |                              |                              |                       |  |  |   |
| <b>Objektplanung Verkehrsanlagen</b>                               |             |              |  |                                   |   |                 |  |             |  |                                      |                                   |                              |                              |                              |                       |  |  |   |
| TA 5.1 - 5.2   | 1.1         | SPM / STA    | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Radverkehrsanlage und Knotenpunkt Königsbrücker Landstraße über Am Forsthaus über Nesselgrundweg, Zur Neuen Brücke bis Wolgaster Straße             | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Nr. 1  | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13               | 1-6             | 1.055.375,00   | 3           |  |                                      | X                                 | 2,00%                        | 20,00%                       | 22,00%                       | 0,00                  |  |  | 0,00  |

Honorar gesamt  
 - €

**Erläuterung:** gelb hinterlegte Felder sind vom AG ausgefüllt worden  
 grau hinterlegte Felder sind vom AN auszufüllen  
 \* Zuschläge/ Abschläge (Spalte 17/18) zum Honorar sind unter "Begründung" zu erläutern.

**Begründung:**

**Vorhaben: Radschnellverbindung R4 Radeberg - Dresden**

**Verfahren 1 - Bereiche mit Fokus auf Verkehrsanlagenplanung und Umweltbelange**

**Leistungsumfang inklusive anrechenbaren Kosten und Honorarermittlung nach §§ 26, 43, 47 sowie 55 nach HOAI für die 2. Stufe**

| 1  | 2           | 3            | 4   | 5   | 6   | 7               | 8  | 9           | 10   | 11                                  | 12                               | 13                           | 14                           | 15                           | 16                           | 17                           | 18                    | 19   | 20   | 21  |
|--|-------------|--------------|---|---|---|-----------------|--|-------------|--|-------------------------------------|----------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|-----------------------|--|--|---|
| betrifft folgende Teilabschnitte                           | Anlagen-Nr. | Finanzierung | Objektbezeichnung   | Anwendungsbereiche gemäß HOAI               | Leistungsbilder gemäß HOAI                        | Leistungsphasen | anrechenbare Baukosten in Euro netto (Kostennahme) bzw. Fläche in ha | Honorarzone | Honorarsatz innerhalb der Honorarzone Unten (u) Mitte (m) Oben (o) | Honorartafelwert 100% in Euro netto | Umbauzuschlag (UZ) * Angabe in % | Leistungsphasenanteil Lph. 1 | Leistungsphasenanteil Lph. 2 | Leistungsphasenanteil Lph. 3 | Leistungsphasenanteil Lph. 4 | Leistungsphasenanteil gesamt | Honorar in Euro netto | * Zuschläge zum Honorar (Angabe in Euro netto) | * Abschläge zum Honorar (Angabe in Euro netto) | Honorar in Euro netto einschl. Zuschlägen/ Abschlägen in Euro netto |
| <b>Teilabschnitt 1: Bahnhof DD Neustadt - Tannenstraße</b> |             |              |   |   |   |                 |  |             |  |                                     |                                  |                              |                              |                              |                              |                              |                       |  |  |   |
| <b>Objektplanung Verkehrsanlagen</b>                       |             |              |   |   |   |                 |  |             |  |                                     |                                  |                              |                              |                              |                              |                              |                       |  |  |   |
| TA 1.1 - 1.4   | 1.1         | SPM / STA    | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Radverkehrsanlage von Bahnhof Dresden Neustadt bis Knotenpunkt Dammweg / Tannenstraße                                    | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Nr. 1            | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13               | 1-6             | 1.685.500,00   | 3           |  |                                     |                                  |                              |                              | 24,00%                       | 8,00%                        | 32,00%                       | 0,00                  |  |  | 0,00  |
| <b>Fachplanung Technische Ausrüstung</b>                   |             |              |   |   |   |                 |  |             |  |                                     |                                  |                              |                              |                              |                              |                              |                       |  |  |   |
| TA 1.4   | 1.4         | SPM / STA    | Fachplanung Technische Ausrüstung<br>öffentliche Beleuchtung von Verkehrsanlagen für Rad- und Fußwegeverbindung (von Bischofsweg bis Tannenstraße)                              | Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Absatz 2, Pkt. 4 | Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15               | 3-6             | 60.000,00  | 2           |  |                                     |                                  |                              |                              | 17,00%                       | 1,00%                        | 18,00%                       | 0,00                  |  |  | 0,00  |
| <b>Teilabschnitt 3: Magazinstraße</b>                      |             |              |   |   |   |                 |  |             |  |                                     |                                  |                              |                              |                              |                              |                              |                       |  |  |   |
| <b>Objektplanung Ingenieurbauwerke</b>                     |             |              |   |   |   |                 |  |             |  |                                     |                                  |                              |                              |                              |                              |                              |                       |  |  |   |
| TA 3.1   | 1.2         | SPM / STA    | Objektplanung Ingenieurbauwerke<br>- Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung und Regenwasserversickerung (Straßenentwässerungskanal vs. Regenrückhaltebecken) Magazinstraße | Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 2           | Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI i. V. m. Anlage 12 | 1-6             | 550.000,00   | 3           |  |                                     |                                  |                              |                              | 24,00%                       | 5,00%                        | 29,00%                       | 0,00                  |  |  | 0,00  |
| <b>Objektplanung Verkehrsanlagen</b>                       |             |              |   |   |   |                 |  |             |  |                                     |                                  |                              |                              |                              |                              |                              |                       |  |  |   |
| TA 3.1   | 1.1         | SPM / STA    | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Radverkehrsanlage und Neuanlage Gehweg Magazinstraße   | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Nr. 1            | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13               | 1-6             | 3.675.000,00   | 3           |  |                                     |                                  |                              |                              | 24,00%                       | 8,00%                        | 32,00%                       | 0,00                  |  |  | 0,00  |
| <b>Fachplanung Technische Ausrüstung</b>                   |             |              |   |   |   |                 |  |             |  |                                     |                                  |                              |                              |                              |                              |                              |                       |  |  |   |
| TA 3.1   | 1.3         | SPM / STA    | Fachplanung Technische Ausrüstung<br>Anpassung öffentliche Beleuchtung von Verkehrsanlagen (Kabelbau bzw. Ausrüstungsleistung) für Rad- und Fußwegeverbindung (Magazinstraße)   | Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Absatz 2, Pkt. 4 | Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15               | 3-6             | 40.000,00  | 2           |  |                                     |                                  |                              |                              | 17,00%                       | 1,00%                        | 18,00%                       | 0,00                  |  |  | 0,00  |

**Vorhaben: Radschnellverbindung R4 Radeberg - Dresden**

**Verfahren 1 - Bereiche mit Fokus auf Verkehrsanlagenplanung und Umweltbelange**

**Leistungsumfang inklusive anrechenbaren Kosten und Honorarermittlung nach §§ 26, 43, 47 sowie 55 nach HOAI für die 2. Stufe**

| 1   | 2           | 3            | 4  | 5   | 6                                   | 7               | 8  | 9           | 10   | 11                                  | 12                               | 13                           | 14                           | 15                           | 16                           | 17                           | 18                    | 19   | 20   | 21   |
|---|-------------|--------------|--|---|-------------------------------------|-----------------|--|-------------|--|-------------------------------------|----------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|-----------------------|--|--|--|
| betrifft folgende Teilabschnitte  | Anlagen-Nr. | Finanzierung | Objektbezeichnung  | Anwendungsbereiche gemäß HOAI               | Leistungsbilder gemäß HOAI          | Leistungsphasen | anrechenbare Baukosten in Euro netto (Kostennahme) bzw. Fläche in ha | Honorarzone | Honorarsatz innerhalb der Honorarzone Unten (u) Mitte (m) Oben (o) | Honorartafelwert 100% in Euro netto | Umbauzuschlag (UZ) * Angabe in % | Leistungsphasenanteil Lph. 1 | Leistungsphasenanteil Lph. 2 | Leistungsphasenanteil Lph. 3 | Leistungsphasenanteil Lph. 4 | Leistungsphasenanteil gesamt | Honorar in Euro netto | * Zuschläge zum Honorar (Angabe in Euro netto) | * Abschläge zum Honorar (Angabe in Euro netto) | Honorar in Euro netto einschl. Zuschläge/ Abschlägen in Euro netto |
| <b>Teilabschnitt 4: Königsbrücker Straße</b>                            |             |              |  |   |                                     |                 |  |             |  |                                     |                                  |                              |                              |                              |                              |                              |                       |  |  |  |
| <b>Objektplanung Verkehrsanlagen</b>                                    |             |              |  |   |                                     |                 |  |             |  |                                     |                                  |                              |                              |                              |                              |                              |                       |  |  |  |
| TA 4.1 - 4.4  | 1.1         | SPM / STA    | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße - RSV-konforme Radverkehrsanlage Königsbrücker Straße von Knotenpunkt Magazinstraße / Königsbrücker Straße bis Knotenpunkt Königsbrücker Straße / Karl-Marx-Straße  | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Nr. 1            | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13 | 1-6             | 3.003.000,00   | 3           |  |                                     |                                  |                              |                              | 24,00%                       | 8,00%                        | 32,00%                       | 0,00                  |  |  | 0,00   |
| <b>Teilabschnitt 5: Königsbrücker Straße - Langebrücker Straße</b>      |             |              |  |   |                                     |                 |  |             |  |                                     |                                  |                              |                              |                              |                              |                              |                       |  |  |  |
| <b>Objektplanung Verkehrsanlagen</b>                                    |             |              |  |   |                                     |                 |  |             |  |                                     |                                  |                              |                              |                              |                              |                              |                       |  |  |  |
| TA 5.1 - 5.2  | 1.1         | SPM / STA    | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße - RSV-konforme Radverkehrsanlage und Knotenpunkt Königsbrücker Landstraße über Am Forsthaus über Nesselgrundweg, Zur Neuen Brücke bis Wolgaster Straße  | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Nr. 1            | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13 | 1-6             | 1.055.375,00   | 3           |  |                                     |                                  |                              |                              | 24,00%                       | 8,00%                        | 32,00%                       | 0,00                  |  |  | 0,00   |
| <b>Fachplanung Technische Ausrüstung</b>                                |             |              |  |   |                                     |                 |  |             |  |                                     |                                  |                              |                              |                              |                              |                              |                       |  |  |  |
| TA 5.1 - 5.2  | 1.3         | SPM / STA    | Fachplanung Technische Ausrüstung (dynamische) öffentliche Beleuchtung von Verkehrsanlagen (Kabelbau bzw. Ausrüstungsleistung) für Rad- und Fußwegeverbindung im Bereich "Nebenstrecke Königsbrücker Landstraße" (von Zufahrt Diakonie bis Anschluss Wolgaster Straße) | Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Absatz 2, Pkt. 4 | Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15 | 2-6             | 258.000,00   | 2           |  |                                     |                                  |                              | 9,00%                        | 17,00%                       | 1,00%                        | 27,00%                       | 0,00                  |  |  | 0,00   |
| <b>Teilabschnitt 1 bis 5: Bahnhof DD Neustadt - Langebrücker Straße</b> |             |              |  |   |                                     |                 |  |             |  |                                     |                                  |                              |                              |                              |                              |                              |                       |  |  |  |
| <b>Landschaftspflegerischer Begleitplan</b>                             |             |              |  |   |                                     |                 |  |             |  |                                     |                                  |                              |                              |                              |                              |                              |                       |  |  |  |
| TA 1, 2.1 - 2.2, 4  | 1.5         | SPM / STA    | Landschaftspflegerischer Begleitplan   | Teil 2, Abschnitt 2, § 26, Pkt. 4           | Teil 2, Abschnitt 2, § 26, Anlage 7 | 1-4             | 8,4 ha   | 1           |  |                                     |                                  | 1,50%                        | 27,00%                       | 50,00%                       | 10,00%                       | 88,50%                       | 0,00                  |  |  | 0,00   |
| TA 2.3 - 2.4, 3, 5  | 1.5         | SPM / STA    | Landschaftspflegerischer Begleitplan   | Teil 2, Abschnitt 2, § 26, Pkt. 4           | Teil 2, Abschnitt 2, § 26, Anlage 7 | 1-4             | 19,4 ha  | 2           |  |                                     |                                  | 1,50%                        | 27,00%                       | 50,00%                       | 10,00%                       | 88,50%                       | 0,00                  |  |  | 0,00   |

Honorar gesamt

- €

**Erläuterung:** gelb hinterlegte Felder sind vom AG ausgefüllt worden  
 grau hinterlegte Felder sind vom AN auszufüllen  
 \* Zuschläge/ Abschläge (Spalte 18/19) zum Honorar sind unter "Begründung" zu erläutern.

**Begründung:**

**Vorhaben: Radschnellverbindung R4 Radeberg - Dresden**

**Verfahren 1 - Bereiche mit Fokus auf Verkehrsanlagenplanung und Umweltbelange**

**Leistungsumfang inklusive anrechenbaren Kosten und Honorarermittlung nach §§ 43, 47 sowie 55 nach HOAI für die 3. Stufe**

| 1  | 2           | 3            | 4   | 5   | 6   | 7               | 8  | 9           | 10   | 11                                  | 12                               | 13                           | 14                           | 15                           | 16                    | 17   | 18   | 19  |
|--|-------------|--------------|---|---|---|-----------------|--|-------------|--|-------------------------------------|----------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|-----------------------|--|--|---|
| betrifft folgende Teilabschnitte                           | Anlagen-Nr. | Finanzierung | Objektbezeichnung   | Anwendungsbereiche gemäß HOAI               | Leistungsbilder gemäß HOAI                        | Leistungsphasen | anrechenbare Baukosten in Euro netto (Kostenannahme) bzw. Fläche in ha | Honorarzone | Honorarsatz innerhalb der Honorarzone Unten (u) Mitte (m) Oben (o) | Honorartafelwert 100% in Euro netto | Umbauzuschlag (UZ) * Angabe in % | Leistungsphasenanteil Lph. 5 | Leistungsphasenanteil Lph. 6 | Leistungsphasenanteil gesamt | Honorar in Euro netto | * Zuschläge zum Honorar (Angabe in Euro netto) | * Abschläge zum Honorar (Angabe in Euro netto) | Honorar in Euro netto einschl. Zuschlägen/ Abschlägen in Euro netto |
| <b>Teilabschnitt 1: Bahnhof DD Neustadt - Tannenstraße</b> |             |              |   |   |   |                 |  |             |  |                                     |                                  |                              |                              |                              |                       |  |  |   |
| <b>Objektplanung Verkehrsanlagen</b>                       |             |              |   |   |   |                 |  |             |  |                                     |                                  |                              |                              |                              |                       |  |  |   |
| TA 1.1 - 1.4   | 1.1         | SPM / STA    | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Radverkehrsanlage von Bahnhof Dresden Neustadt bis Knotenpunkt Dammweg / Tannenstraße                                    | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Nr. 1            | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13               | 1-6             | 1.685.500,00   | 3           |  |                                     | X                                | 15,00%                       | 9,25%                        | 24,25%                       | 0,00                  |  |  | 0,00  |
| <b>Fachplanung Technische Ausrüstung</b>                   |             |              |   |   |   |                 |  |             |  |                                     |                                  |                              |                              |                              |                       |  |  |   |
| TA 1.4   | 1.4         | SPM / STA    | Fachplanung Technische Ausrüstung<br>öffentliche Beleuchtung von Verkehrsanlagen für Rad- und Fußwegeverbindung (von Bischofsweg bis Tannenstraße)                              | Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Absatz 2, Pkt. 4 | Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15               | 3-6             | 60.000,00  | 2           |  |                                     | X                                | 22,00%                       | 6,50%                        | 28,50%                       | 0,00                  |  |  | 0,00  |
| <b>Teilabschnitt 3: Magazinstraße</b>                      |             |              |   |   |   |                 |  |             |  |                                     |                                  |                              |                              |                              |                       |  |  |   |
| <b>Objektplanung Ingenieurbauwerke</b>                     |             |              |   |   |   |                 |  |             |  |                                     |                                  |                              |                              |                              |                       |  |  |   |
| TA 3.1   | 1.2         | SPM / STA    | Objektplanung Ingenieurbauwerke<br>- Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung und Regenwasserversickerung (Straßenentwässerungskanal vs. Regenrückhaltebecken) Magazinstraße | Teil 3, Abschnitt 3, § 41, Pkt. 2           | Teil 3, Abschnitt 3, § 43 HOAI i. V. m. Anlage 12 | 1-6             | 550.000,00   | 3           |  |                                     | X                                | 15,00%                       | 12,75%                       | 27,75%                       | 0,00                  |  |  | 0,00  |
| <b>Objektplanung Verkehrsanlagen</b>                       |             |              |   |   |   |                 |  |             |  |                                     |                                  |                              |                              |                              |                       |  |  |   |
| TA 3.1   | 1.1         | SPM / STA    | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße<br>- RSV-konforme Radverkehrsanlage und Neuanlage Gehweg Magazinstraße   | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Nr. 1            | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13               | 1-6             | 3.675.000,00   | 3           |  |                                     | X                                | 15,00%                       | 9,25%                        | 24,25%                       | 0,00                  |  |  | 0,00  |
| <b>Fachplanung Technische Ausrüstung</b>                   |             |              |   |   |   |                 |  |             |  |                                     |                                  |                              |                              |                              |                       |  |  |   |
| TA 3.1   | 1.3         | SPM / STA    | Fachplanung Technische Ausrüstung<br>Anpassung öffentliche Beleuchtung von Verkehrsanlagen (Kabelbau bzw. Ausrüstungsleistung) für Rad- und Fußwegeverbindung (Magazinstraße)   | Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Absatz 2, Pkt. 4 | Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15               | 3-6             | 40.000,00  | 2           |  |                                     | X                                | 22,00%                       | 6,50%                        | 28,50%                       | 0,00                  |  |  | 0,00  |

**Vorhaben: Radschnellverbindung R4 Radeberg - Dresden**

**Verfahren 1 - Bereiche mit Fokus auf Verkehrsanlagenplanung und Umweltbelange**

**Leistungsumfang inklusive anrechenbaren Kosten und Honorarermittlung nach §§ 43, 47 sowie 55 nach HOAI für die 3. Stufe**

| 1  | 2           | 3            | 4  | 5   | 6                                   | 7               | 8  | 9           | 10   | 11                                  | 12                               | 13                           | 14                           | 15                           | 16                    | 17   | 18   | 19  |
|--|-------------|--------------|--|---|-------------------------------------|-----------------|--|-------------|--|-------------------------------------|----------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|-----------------------|--|--|---|
| betrifft folgende Teilabschnitte                                   | Anlagen-Nr. | Finanzierung | Objektbezeichnung  | Anwendungsbereiche gemäß HOAI               | Leistungsbilder gemäß HOAI          | Leistungsphasen | anrechenbare Baukosten in Euro netto (Kostenannahme) bzw. Fläche in ha | Honorarzone | Honorarsatz innerhalb der Honorarzone Unten (u) Mitte (m) Oben (o) | Honorartafelwert 100% in Euro netto | Umbauzuschlag (UZ) * Angabe in % | Leistungsphasenanteil Lph. 5 | Leistungsphasenanteil Lph. 6 | Leistungsphasenanteil gesamt | Honorar in Euro netto | * Zuschläge zum Honorar (Angabe in Euro netto) | * Abschläge zum Honorar (Angabe in Euro netto) | Honorar in Euro netto einschl. Zuschlägen/ Abschlägen in Euro netto |
| <b>Teilabschnitt 4: Königsbrücker Straße</b>                       |             |              |  |   |                                     |                 |  |             |  |                                     |                                  |                              |                              |                              |                       |  |  |   |
| <b>Objektplanung Verkehrsanlagen</b>                               |             |              |  |   |                                     |                 |  |             |  |                                     |                                  |                              |                              |                              |                       |  |  |   |
| TA 4.1 - 4.4   | 1.1         | SPM / STA    | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße - RSV-konforme Radverkehrsanlage Königsbrücker Straße von Knotenpunkt Magazinstraße / Königsbrücker Straße bis Knotenpunkt Königsbrücker Straße / Karl-Marx-Straße  | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Nr. 1            | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13 | 1-6             | 3.003.000,00   | 3           |  |                                     | X                                | 15,00%                       | 9,25%                        | 24,25%                       | 0,00                  |  |  | 0,00  |
| <b>Teilabschnitt 5: Königsbrücker Straße - Langebrücker Straße</b> |             |              |  |   |                                     |                 |  |             |  |                                     |                                  |                              |                              |                              |                       |  |  |   |
| <b>Objektplanung Verkehrsanlagen</b>                               |             |              |  |   |                                     |                 |  |             |  |                                     |                                  |                              |                              |                              |                       |  |  |   |
| TA 5.1 - 5.2   | 1.2         | SPM / STA    | Objektplanung Verkehrsanlagen Straße - RSV-konforme Radverkehrsanlage und Knotenpunkt Königsbrücker Landstraße über Am Forsthaus über Nesselgrundweg, Zur Neuen Brücke bis Wolgaster Straße  | Teil 3, Abschnitt 4, § 45, Nr. 1            | Teil 3, Abschnitt 4, § 47 Anlage 13 | 1-6             | 1.055.375,00   | 3           |  |                                     | X                                | 15,00%                       | 9,25%                        | 24,25%                       | 0,00                  |  |  | 0,00  |
| <b>Fachplanung Technische Ausrüstung</b>                           |             |              |  |   |                                     |                 |  |             |  |                                     |                                  |                              |                              |                              |                       |  |  |   |
| TA 5.1 - 5.2   | 1.3         | SPM / STA    | Fachplanung Technische Ausrüstung (dynamische) öffentliche Beleuchtung von Verkehrsanlagen (Kabelbau bzw. Ausrüstungsleistung) für Rad- und Fußwegeverbindung im Bereich "Am Forsthaus" (von Zufahrt Diakonie bis Beginn befestigte Straße Am Forsthaus) | Teil 4, Abschnitt 2, § 53, Absatz 2, Pkt. 4 | Teil 4, Abschnitt 2, § 55 Anlage 15 | 2-6             | 258.000,00   | 2           |  |                                     | X                                | 22,00%                       | 6,50%                        | 28,50%                       | 0,00                  |  |  | 0,00  |

Honorar gesamt

- €

**Erläuterung:** gelb hinterlegte Felder sind vom AG ausgefüllt worden  
 grau hinterlegte Felder sind vom AN auszufüllen  
 \* Zuschläge/ Abschläge (Spalte 17/18) zum Honorar sind unter "Begründung" zu erläutern.

**Begründung**

**Vorhaben: „Radschnellverbindung R4 Radeberg - Dresden“ – Verfahren 1: Bereiche mit Fokus auf Verkehrsanlagenplanung und Umweltbelange**

Honorarermittlung für die Besonderen Leistungen für die 1. Stufe

| Honorarermittlung der Besonderen Leistungen |             |                    |     |                    |  |  |   |  |                                       |  |  |   |  |   |                          |                              |    |
|---|-------------|--------------------|-----|--------------------|--|--|---|--|---------------------------------------|--|--|---|--|---|--------------------------|------------------------------|----|
| 1   | 2           | 3                  |     | 4                  | 5  | 6  | 7   | 8  | 9                                     | 10   | 11                                     | 12  | 13   | 14  | 15                       | 16                           | 17 |
| betrifft folgende Teilabschnitte            | Anlagen-Nr. | Finanzierung durch |     | Besondere Leistung | Anzahl Stunden Gesamtprojektleiter/ stellv. Gesamtprojektleiter  | Stundensatz Gesamtprojektleiter/ stellv. Gesamtprojektleiter in Euro netto | Anzahl Stunden Objektplaner Verkehrsanlage Straße | Stundensatz Objektplaner Verkehrsanlage Straße in Euro netto | Anzahl Stunden MA Dipl.-Ing. / Master | Stundensatz MA Dipl.-Ing. / Master in Euro netto | Anzahl Stunden MA Bachelor / Techniker | Stundensatz MA Bachelor / Techniker in Euro netto | Anzahl Stunden techn. Zeichner / sonstige MA | Stundensatz techn. Zeichner / sonstige MA in Euro netto | Festbetrag in Euro netto | Höchstbetrag * in Euro netto |    |
|   |             | SPM                | STA |                    |  |  |   |  |                                       |  |  |   |  |   |                          |                              |    |
| TA 1, TA 3, TA 4                            | 1.6         | X                  |     | X                  | Erstellung einer Visualisierung (fotorealistische Darstellung) der Vorzugsvariante je Teilabschnitt (TA 1, TA 3, TA 4) zum Abschluss der Lph 2 |  |   |  |                                       |  |  |   |  |   |                          |                              |    |
| TA 5.1 - 5.3                                | 1.7         | X                  |     | X                  | Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)   |  |   |  |                                       |  |  |   |  |   |                          |                              |    |
| TA 1, TA 2, TA 3, TA 4                      | 1.8         | X                  |     | X                  | umweltfachliche Bestandserfassung  |  |   |  |                                       |  |  |   |  |   |                          |                              |    |
| TA 1.3 und TA 4                             | 1.9         | X                  |     | X                  | Verkehrstechnische Untersuchung LSA (Verkehrstechnische Bewertung und Verkehrssimulation)  |  |   |  |                                       |  |  |   |  |   |                          |                              |    |
| TA 1, TA 3, TA 4 und TA 5.1 - 5.2           | 1.10        | X                  |     | X                  | vertiefende Planungen  |  |   | 100,00   |                                       |  |  |   |  |   |                          |                              |    |
| TA 1, TA 2, TA 4 und TA 5.1 - 5.2           | 1.13        | X                  |     | X                  | Einholung Leitungsbestandsplan und Konfliktanalyse   |  |   |  |                                       |  |  |   |  |   |                          |                              |    |
| <b>Summe</b>                                |             |                    |     |                    |  |  |   |  |                                       |  |  |   |  |   |                          |                              |    |

Erläuterung: nur grau hinterlegte Felder sind vom Bieter auszufüllen

\* Höchstbetrag zum Nachweis der geleisteten Stunden. Der Nachweis erfolgt entsprechend der Regelung in § 6 Absatz 4 des Vertrages.

**Vorhaben: „Radschnellverbindung R4 Radeberg - Dresden“ – Verfahren 1: Bereiche mit Fokus auf Verkehrsanlagenplanung und Umweltbelange**

Honorarermittlung für die Besonderen Leistungen für die 2. Stufe

| Honorarermittlung der Besonderen Leistungen |             |                    |     |                    |   |  |   |  |   |  |                                       |  |  |   |  |   |                          |    |
|---|-------------|--------------------|-----|--------------------|---|--|---|--|---|--|---------------------------------------|--|--|---|--|---|--------------------------|----|
| 1   | 2           | 3                  |     | 4                  | 5   | 6  | 7   | 8  | 9   | 10   | 11                                    | 12   | 13                                     | 14  | 15   | 16  | 17                       | 18 |
| betrifft folgende Teilabschnitte            | Anlagen-Nr. | Finanzierung durch |     | Besondere Leistung | Anzahl Stunden Gesamtprojektleiter/ stellv. Gesamtprojektleiter                           | Stundensatz Gesamtprojektleiter/ stellv. Gesamtprojektleiter in Euro netto | Anzahl Stunden Objektplaner Verkehrsanlage Straße | Stundensatz Objektplaner Verkehrsanlage Straße in Euro netto | Anzahl Stunden Fachplaner Technische Ausrüstung | Stundensatz Fachplaner Technische Ausrüstung in Euro netto | Anzahl Stunden MA Dipl.-Ing. / Master | Stundensatz MA Dipl.-Ing. / Master in Euro netto | Anzahl Stunden MA Bachelor / Techniker | Stundensatz MA Bachelor / Techniker in Euro netto | Anzahl Stunden techn. Zeichner / sonstige MA | Stundensatz techn. Zeichner / sonstige MA in Euro netto | Festbetrag in Euro netto |    |
|   |             | SPM                | STA |                    |   |  |   |  |   |  |                                       |  |  |   |  |   |                          |    |
| TA 1.3 und TA 4                             | 1.9         | X                  |     | X                  | Verkehrstechnische Untersuchung LSA (Verkehrstechnische Bewertung und Verkehrssimulation) |  |   |  |   |  |                                       |  |  |   |  |   |                          |    |
| TA 1 bis TA 5                               | 1.11        | X                  |     | X                  | Artenschutzfachbeitrag  |  |   |  |   |  |                                       |  |  |   |  |   |                          |    |
| TA 1.3, 1.4 und TA 5.1 - 5.2                | 1.12        | X                  |     | X                  | Lichttechnische Berechnung - Öffentliche Beleuchtung                                      |  |   |  |   |  |                                       |  |  |   |  |   |                          |    |
| TA 1, TA 3, TA 4 und TA 5.1 - 5.2           | 1.13        | X                  |     | X                  | Erstellung von koordinierten Leitungsplänen und Trassenkoordinierung                      |  |   |  |   |  |                                       |  |  |   |  |   |                          |    |
| TA 1, TA 3, TA 4 und TA 5.1 - 5.2           | 1.14        | X                  |     | X                  | Koordination und Integration aller Planungen  |  |   |  |   |  |                                       |  |  |   |  |   |                          |    |
| TA 1.3 und TA 4                             | 1.15        | X                  |     | X                  | Verkehrstechnische Planung LSA  |  |   |  |   |  |                                       |  |  |   |  |   |                          |    |
| <b>Summe</b>                                |             |                    |     |                    |   |  |   |  |   |  |                                       |  |  |   |  |   |                          |    |

Erläuterung: nur grau hinterlegte Felder sind vom Bieter auszufüllen

**Vorhaben: „Radschnellverbindung R4 Radeberg - Dresden“ – Verfahren 1: Bereiche mit Fokus auf Verkehrsanlagenplanung und Umweltbelange**

Honorarermittlung für die Besonderen Leistungen für die 3. Stufe

| Honorarermittlung der Besonderen Leistungen |             |                    |     |                    |   |  |   |  |   |  |                                       |  |  |   |  |   |                          |    |
|---|-------------|--------------------|-----|--------------------|---|--|---|--|---|--|---------------------------------------|--|--|---|--|---|--------------------------|----|
| 1   | 2           | 3                  |     | 4                  | 5   | 6  | 7   | 8  | 9   | 10   | 11                                    | 12   | 13                                     | 14  | 15   | 16  | 17                       | 18 |
| betrifft folgende Teilabschnitte            | Anlagen-Nr. | Finanzierung durch |     | Besondere Leistung | Anzahl Stunden Gesamtprojektleiter/ stellv. Gesamtprojektleiter | Stundensatz Gesamtprojektleiter/ stellv. Gesamtprojektleiter in Euro netto | Anzahl Stunden Objektplaner Verkehrsanlage Straße | Stundensatz Objektplaner Verkehrsanlage Straße in Euro netto | Anzahl Stunden Fachplaner Technische Ausrüstung | Stundensatz Fachplaner Technische Ausrüstung in Euro netto | Anzahl Stunden MA Dipl.-Ing. / Master | Stundensatz MA Dipl.-Ing. / Master in Euro netto | Anzahl Stunden MA Bachelor / Techniker | Stundensatz MA Bachelor / Techniker in Euro netto | Anzahl Stunden techn. Zeichner / sonstige MA | Stundensatz techn. Zeichner / sonstige MA in Euro netto | Festbetrag in Euro netto |    |
|   |             | SPM                | STA |                    |   |  |   |  |   |  |                                       |  |  |   |  |   |                          |    |
| TA 1, TA 3, TA 4 und TA 5.1 - 5.2           | 1.13        | X                  |     | X                  |   |  |   |  |   |  |                                       |  |  |   |  |   |                          |    |
| TA 1, TA 3, TA 4 und TA 5.1 - 5.2           | 1.14        | X                  |     | X                  |   |  |   |  |   |  |                                       |  |  |   |  |   |                          |    |
| TA 1.3 und TA 4                             | 1.15        | X                  |     | X                  |   |  |   |  |   |  |                                       |  |  |   |  |   |                          |    |
| TA 1, TA 3, TA 4 und TA 5.1 - 5.2           | 1.16        | X                  |     | X                  |   |  |   |  |   |  |                                       |  |  |   |  |   |                          |    |
| <b>Summe</b>                                |             |                    |     |                    |   |  |   |  |   |  |                                       |  |  |   |  |   |                          |    |

Erläuterung: nur grau hinterlegte Felder sind vom Bieter auszufüllen

**Vorhaben: „Radschnellverbindung R4 Radeberg - Dresden“ – Verfahren 1: Bereiche mit Fokus auf Verkehrsanlagenplanung und Umweltbelange**

Honorarermittlung für die Besonderen Leistungen für die 4. Stufe

| Honorarermittlung der Besonderen Leistungen |             |                    |     |   |   |  |   |  |   |  |                                       |  |  |   |  |   |                          |    |
|---|-------------|--------------------|-----|---|---|--|---|--|---|--|---------------------------------------|--|--|---|--|---|--------------------------|----|
| 1   | 2           | 3                  |     | 4   | 5   | 6  | 7   | 8  | 9   | 10   | 11                                    | 12   | 13                                     | 14  | 15   | 16  | 17                       | 18 |
| betrifft folgende Teilabschnitte            | Anlagen-Nr. | Finanzierung durch |     | Besondere Leistung  | Anzahl Stunden Gesamtprojektleiter/ stellv. Gesamtprojektleiter | Stundensatz Gesamtprojektleiter/ stellv. Gesamtprojektleiter in Euro netto | Anzahl Stunden Objektplaner Verkehrsanlage Straße | Stundensatz Objektplaner Verkehrsanlage Straße in Euro netto | Anzahl Stunden Fachplaner Technische Ausrüstung | Stundensatz Fachplaner Technische Ausrüstung in Euro netto | Anzahl Stunden MA Dipl.-Ing. / Master | Stundensatz MA Dipl.-Ing. / Master in Euro netto | Anzahl Stunden MA Bachelor / Techniker | Stundensatz MA Bachelor / Techniker in Euro netto | Anzahl Stunden techn. Zeichner / sonstige MA | Stundensatz techn. Zeichner / sonstige MA in Euro netto | Festbetrag in Euro netto |    |
|   |             | SPM                | STA |   |   |  |   |  |   |  |                                       |  |  |   |  |   |                          |    |
| TA 1, TA 3, TA 4 und TA 5.1 - 5.2           | 1.17        | X                  | X   | Verkehrsführung während der Bauzeit, Verkehrszeichenpläne |   |  |   |  |   |  |                                       |  |  |   |  |   |                          |    |
| <b>Summe</b>                                |             |                    |     |   |   |  |   |  |   |  |                                       |  |  |   |  |   |                          |    |

Erläuterung: nur grau hinterlegte Felder sind vom Bieter auszufüllen

# Haftpflichtversicherungsnachweis(e)



# **Verzeichnis der Nachauftragnehmer**

## Verzeichnis der Nachauftragnehmer

| Name<br>Anschrift | Telefon-/<br>Fax-Nr. | E-Mail | NAN-Leistung |
|-------------------|----------------------|--------|--------------|
|                   |                      |        |              |

# **Vervielfältigungsliste (Einzelpreise für Vervielfältigungs- leistungen)**

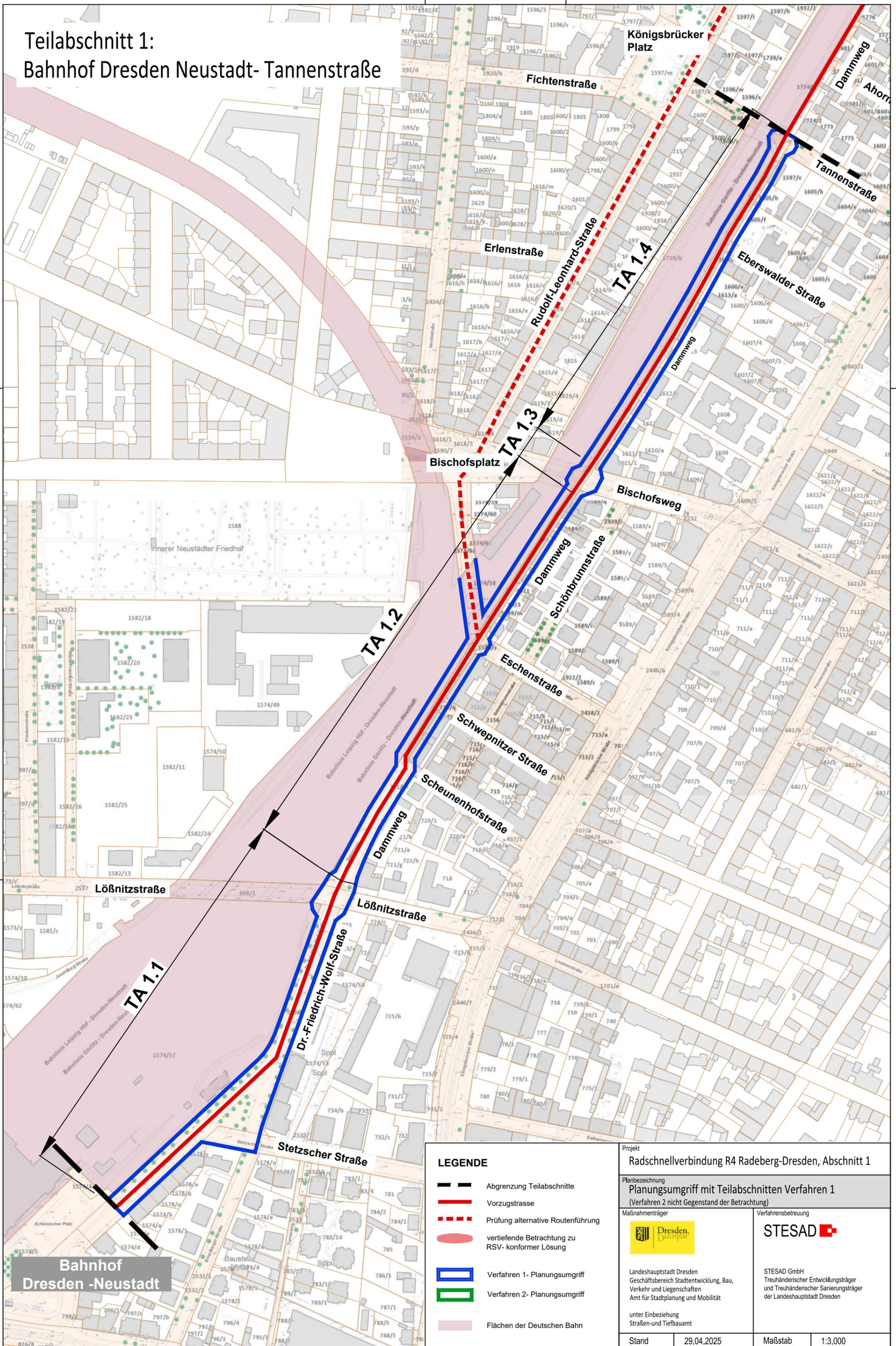
## Vervielfältigungsliste

Vorhaben: Radschnellverbindung Radeberg - Dresden R4  
**Los 1 - Bereiche mit Fokus auf Verkehrsanlagenplanung**

|               |   |  |   |
|---------------|---|--|---|
| Kopie, s/w    | A 4 (Text, weißes Papier, gelocht)<br>A 4 (Text, farbiges Papier, gelocht)<br>A 4 (Plan, gelocht, verstärkt)<br>A 3 (gelocht, gefaltet, verstärkt)<br>A 2 (gelocht, gefaltet, verstärkt)<br>A 1 (gelocht, gefaltet, verstärkt)<br>A 0 (gelocht, gefaltet, verstärkt)<br>WF (gelocht, gefaltet, verstärkt) |  | EUR/Blatt<br>EUR/Blatt<br>EUR/Blatt<br>EUR/Blatt<br>EUR/Blatt<br>EUR/Blatt<br>EUR/Blatt<br>EUR/qm |
| Kopie, farbig | A 4 (gelocht)<br>A 3 (gelocht, gefaltet, verstärkt)<br>A 2 (gelocht, gefaltet, verstärkt)<br>A 1 (gelocht, gefaltet, verstärkt)<br>A 0 (gelocht, gefaltet, verstärkt)<br>WF (gelocht, gefaltet, verstärkt)  |  | EUR/Blatt<br>EUR/Blatt<br>EUR/Blatt<br>EUR/Blatt<br>EUR/Blatt<br>EUR/qm                           |
| Plot, s/w     | Plot A 3 (gelocht, gefaltet, verstärkt)<br>Plot A 2 (gelocht, gefaltet, verstärkt)<br>Plot A 1 (gelocht, gefaltet, verstärkt)<br>Plot A 0 (gelocht, gefaltet, verstärkt)<br>Plot WF (gelocht, gefaltet, verstärkt)  |  | EUR/Stück<br>EUR/Stück<br>EUR/Stück<br>EUR/Stück<br>EUR/qm  |
| Plot, farbig  | Plot A 3 (gelocht, gefaltet, verstärkt)<br>Plot A 2 (gelocht, gefaltet, verstärkt)<br>Plot A 1 (gelocht, gefaltet, verstärkt)<br>Plot A 0 (gelocht, gefaltet, verstärkt)<br>Plot WF (gelocht, gefaltet, verstärkt)  |  | EUR/Stück<br>EUR/Stück<br>EUR/Stück<br>EUR/Stück<br>EUR/qm  |
|               | Trennblatt, farbig, gelocht<br>Plastikhefter, inklusive Heftung<br>Ordner, 5 cm stark, komplett inkl. Heftung<br>Ordner, 8 cm stark, komplett inkl. Heftung<br>Digitaler Datenträger (z. B. Übergabe LV oder digitale Planunterlagen)   |  | EUR/Stück<br>EUR/Stück<br>EUR/Stück<br>EUR/Stück<br>EUR/Stück                                     |

# Planungsumgriff

# Teilabschnitt 1: Bahnhof Dresden Neustadt- Tannenstraße

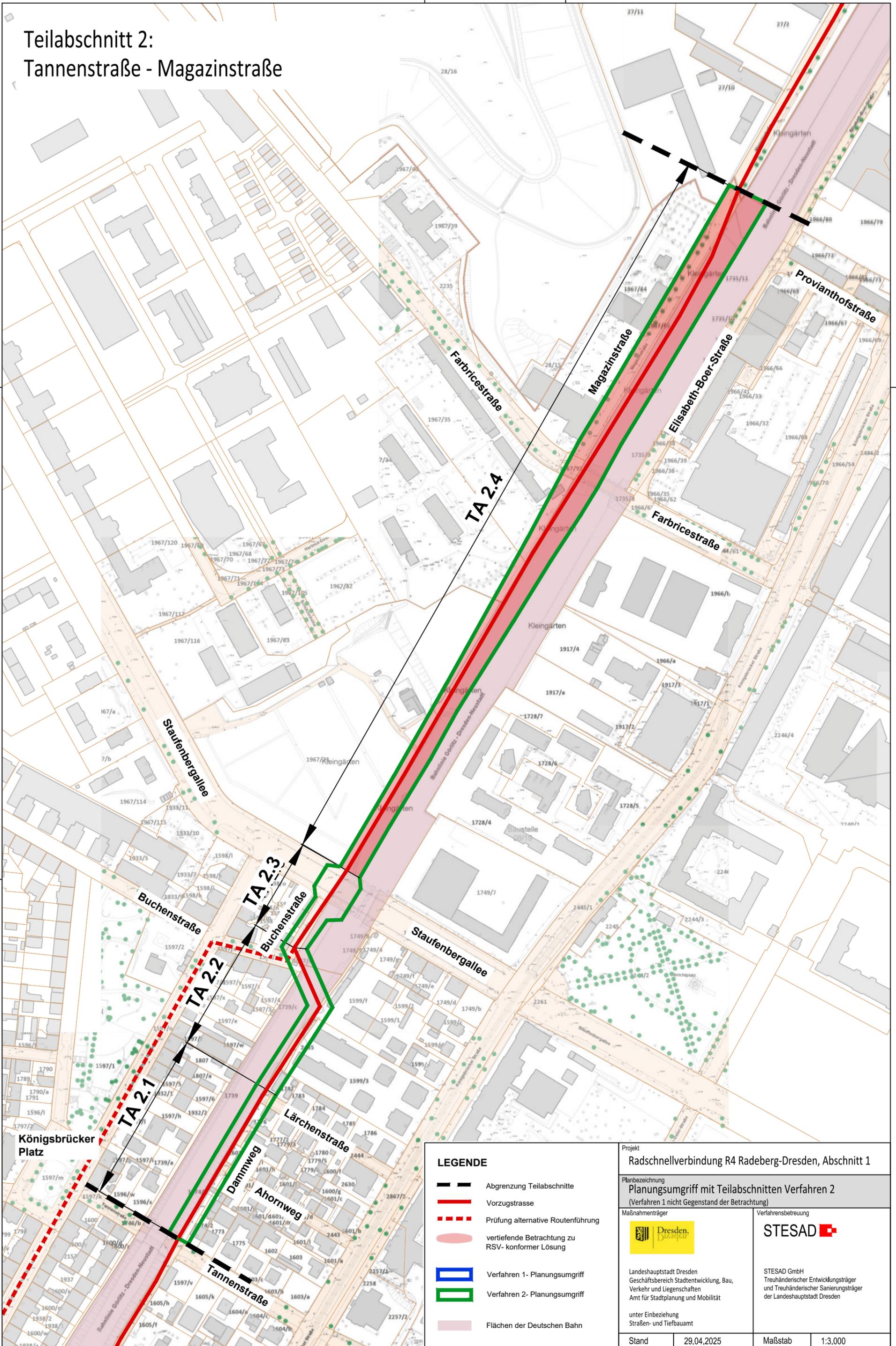


Dateipfad: M:\660\_SEV03\_Projektsteuerung\GV-Verfahren\RSV\_Rbg-DDV7\_Pläne\250429\_TA1\_5\_Planungsumgriff

| LEGENDE |  |
|---------|--|
|         | Abgrenzung Teilabschnitte                        |
|         | Vorzugstrasse                                    |
|         | Prüfung alternative Routenführung                |
|         | vertiefende Betrachtung zu RSV- konformer Lösung |
|         | Verfahren 1- Planungsumgriff                     |
|         | Verfahren 2- Planungsumgriff                     |
|         | Flächen der Deutschen Bahn                       |

|   |                                      |                 |
|---|--------------------------------------|-----------------|
| Projekt<br>Radschnellverbindung R4 Radeberg-Dresden, Abschnitt 1  |                                      |                 |
| Planbezeichnung<br>Planungsumgriff mit Teilabschnitten Verfahren 1<br>(Verfahren 2 nicht Gegenstand der Betrachtung)                    |                                      |                 |
| Maßnahmenträger<br>   | Verfahrensbetreuung<br><b>STESAD</b> |                 |
| Landeshauptstadt Dresden<br>Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau,<br>Verkehr und Liegenschaften<br>Amt für Stadtplanung und Mobilität |                                      |                 |
| unter Einbeziehung<br>Straßen- und Tiefbauamt   |                                      |                 |
| Stand   | 29.04.2025                           | Maßstab 1:3.000 |

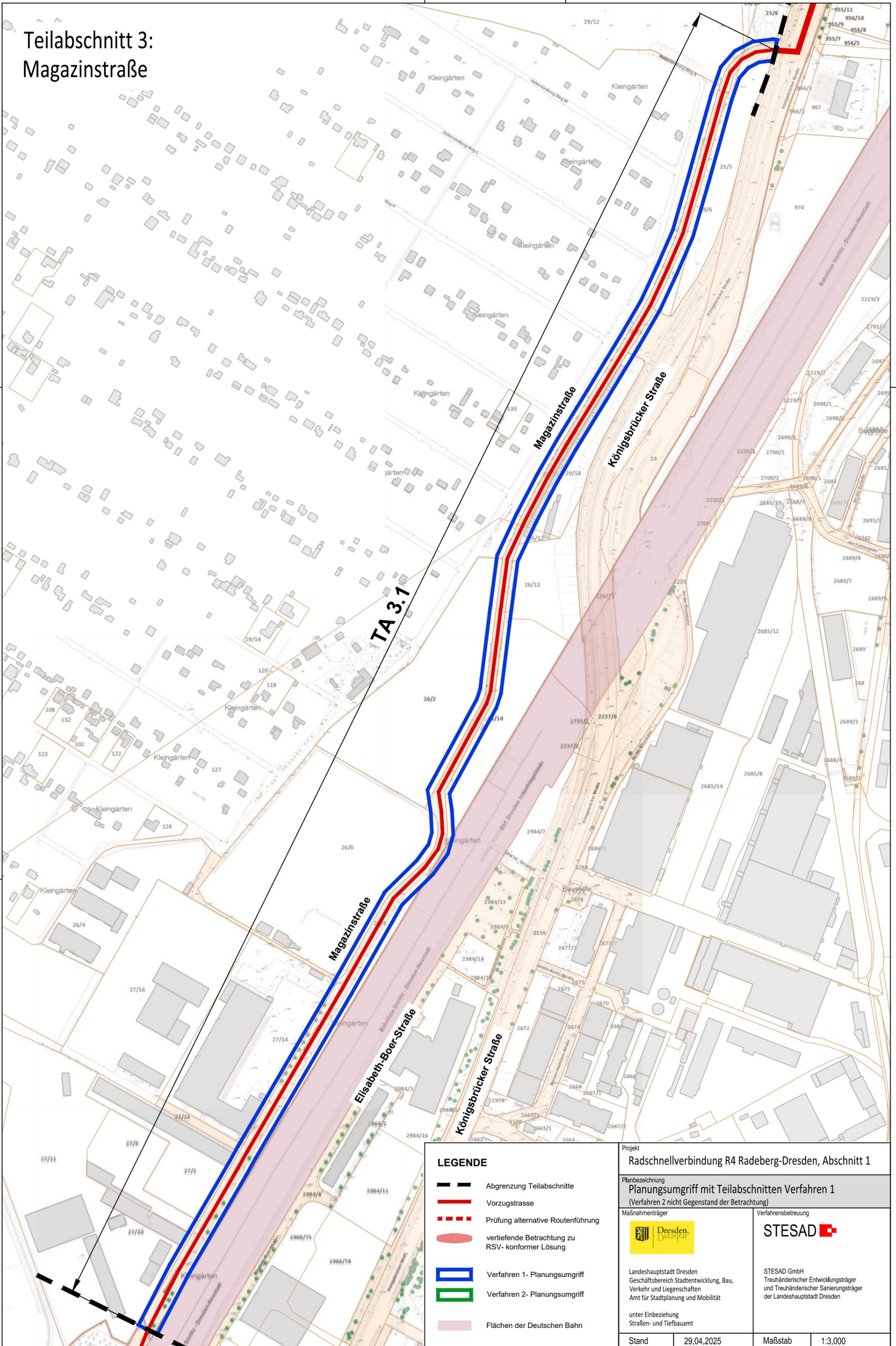
# Teilabschnitt 2: Tannenstraße - Magazinstraße



Dateipfad: M:\1660\_SEV03\_Projektsteuerung\GV-Verfahren\RSV\_Rbg-DDV7\_Pläne\250429\_TA1\_5\_Planungsumgriff

|                |  |   |            |
|----------------|--|---|------------|
| <b>LEGENDE</b> |  | Projekt<br>Radschnellverbindung R4 Radeberg-Dresden, Abschnitt 1  |            |
|                | Abgrenzung Teilabschnitte                        | Planbezeichnung<br>Planungsumgriff mit Teilabschnitten Verfahren 2<br>(Verfahren 1 nicht Gegenstand der Betrachtung)  |            |
|                | Vorzugstrasse                                    | Maßnahmensträger<br>Landeshauptstadt Dresden<br>Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau,<br>Verkehr und Liegenschaften<br>Amt für Stadtplanung und Mobilität |            |
|                | Prüfung alternative Routenführung                | Verfahrensbetreuung<br><b>STESAD</b>  |            |
|                | vertiefende Betrachtung zu RSV- konformer Lösung | STESAD GmbH<br>Treuhänderischer Entwicklungsträger<br>und Treuhänderischer Sanierungsträger<br>der Landeshauptstadt Dresden                                 |            |
|                | Verfahren 1- Planungsumgriff                     | unter Einbeziehung<br>Straßen- und Tiefbauamt   |            |
|                | Verfahren 2- Planungsumgriff                     | Stand   | 29.04.2025 |
|                | Flächen der Deutschen Bahn                       | Maßstab   | 1:3.000    |

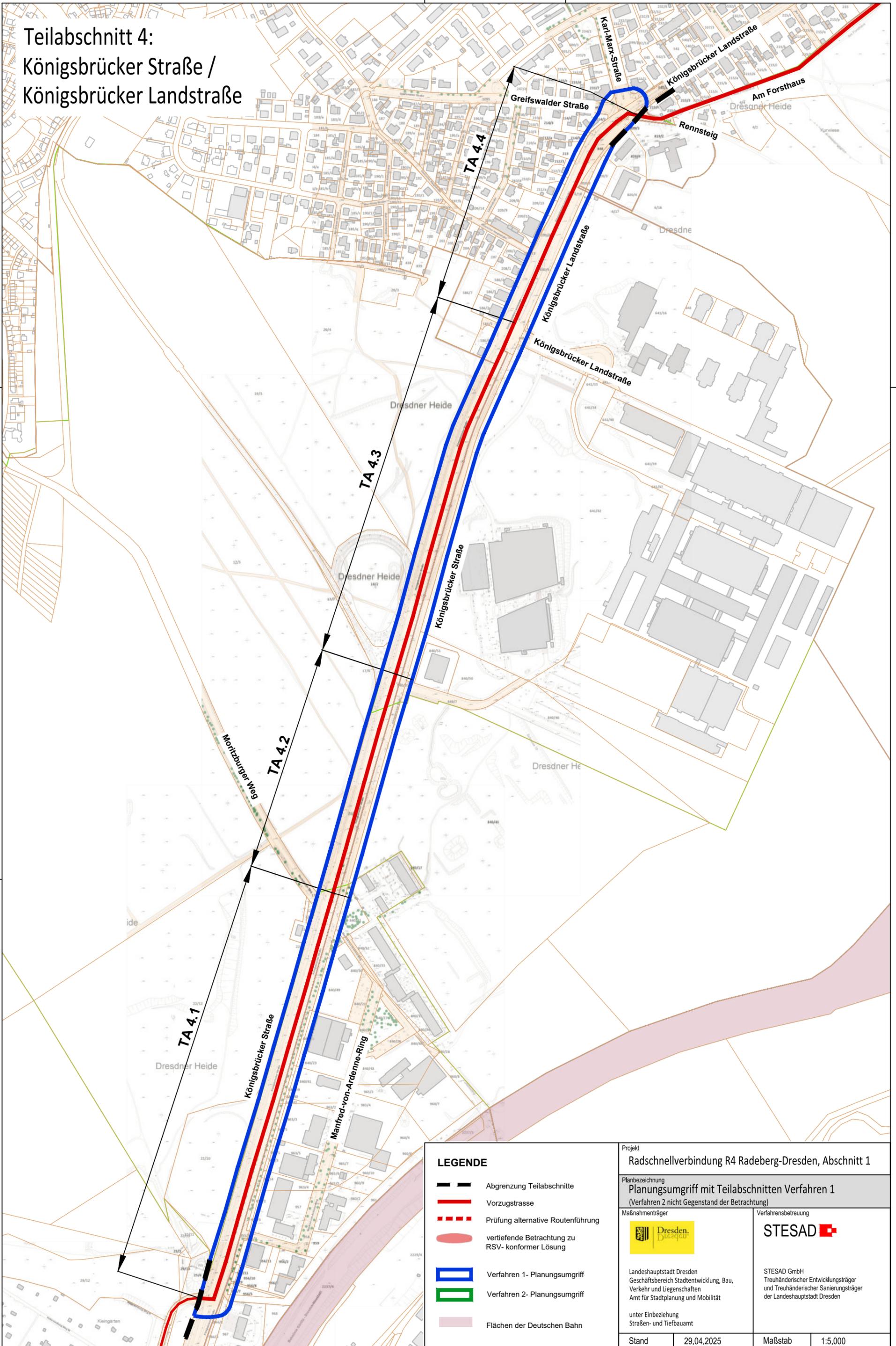
# Teilabschnitt 3: Magazinstraße



Dateipfad: M:\1660\_SEV03\_Projektsteuerung\GV-Verfahren\RSV\_Rbg-DDV7\_Pläne\250429\_TA1\_5\_Planungsumgriff

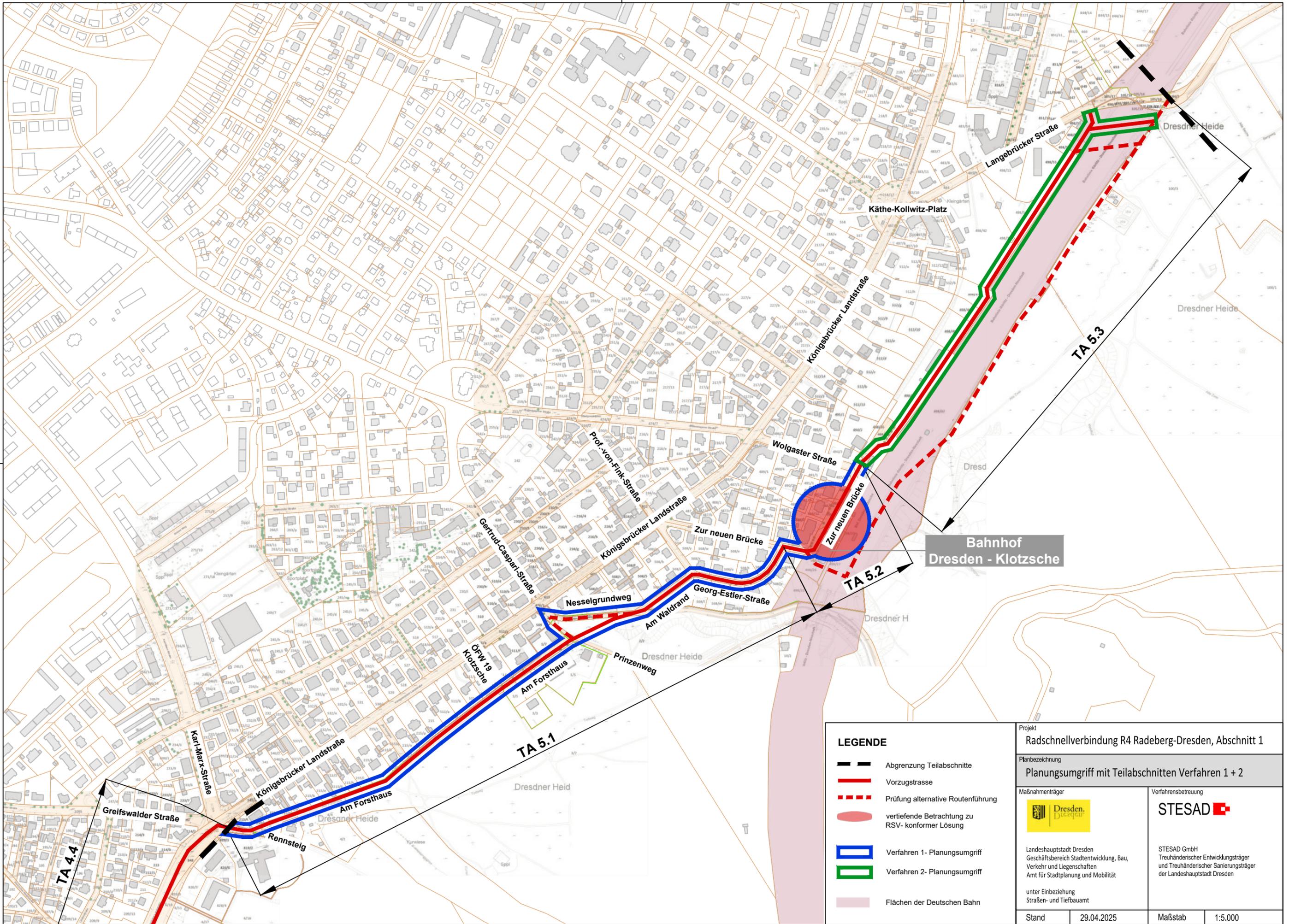
|   |   |
|---|---|
| <b>LEGENDE</b><br>Abgrenzung Teilabschnitte<br>Vorzugstrasse<br>Prüfung alternative Routenführung<br>vertiefende Betrachtung zu RSV- konformer Lösung<br>Verfahren 1- Planungsumgriff<br>Verfahren 2- Planungsumgriff<br>Flächen der Deutschen Bahn | Projekt<br><b>Radschnellverbindung R4 Radeberg-Dresden, Abschnitt 1</b>   |
|   | Planbezeichnung<br><b>Planungsumgriff mit Teilabschnitten Verfahren 1</b><br>(Verfahren 2 nicht Gegenstand der Betrachtung)   |
| Maßnahmenträger<br>Landeshauptstadt Dresden<br>Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau,<br>Verkehr und Liegenschaften<br>Amt für Stadtplanung und Mobilität  | Verfahrensbetreuung<br><b>STESAD</b><br>STESAD GmbH<br>Treuhänderischer Entwicklungsträger<br>und Treuhänderischer Sanierungsträger<br>der Landeshauptstadt Dresden |
| Stand   | 29.04.2025  |
| Maßstab   | 1:3.000   |

# Teilabschnitt 4: Königsbrücker Straße / Königsbrücker Landstraße



Dateipfad: M:\1660\_SEV\03\_Projektsteuerung\GV-Verfahren\RSV\_Rbg-DD17\_Pläne\250429\_TA1\_5\_Planungsumgriff

|                |  |  |            |
|----------------|--|--|------------|
| <b>LEGENDE</b> |  | Projekt<br>Radschnellverbindung R4 Radeberg-Dresden, Abschnitt 1   |            |
|                | Abgrenzung Teilabschnitte                        | Planbezeichnung<br>Planungsumgriff mit Teilabschnitten Verfahren 1<br>(Verfahren 2 nicht Gegenstand der Betrachtung)                                       |            |
|                | Vorzugstrasse                                    | Maßnahmenträger<br>Landeshauptstadt Dresden<br>Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau,<br>Verkehr und Liegenschaften<br>Amt für Stadtplanung und Mobilität |            |
|                | Prüfung alternative Routenführung                | Verfahrensbetreuung<br><b>STESAD</b>   |            |
|                | vertiefende Betrachtung zu RSV- konformer Lösung | STESAD GmbH<br>Treuhänderischer Entwicklungsträger<br>und Treuhänderischer Sanierungsträger<br>der Landeshauptstadt Dresden                                |            |
|                | Verfahren 1- Planungsumgriff                     | unter Einbeziehung<br>Straßen- und Tiefbaumt   |            |
|                | Verfahren 2- Planungsumgriff                     | Stand  | 29.04.2025 |
|                | Flächen der Deutschen Bahn                       | Maßstab  | 1:5.000    |



| LEGENDE |  |
|---------|--|
|         | Abgrenzung Teilabschnitte                        |
|         | Vorzugstrasse                                    |
|         | Prüfung alternative Routenführung                |
|         | vertiefende Betrachtung zu RSV- konformer Lösung |
|         | Verfahren 1- Planungsumgriff                     |
|         | Verfahren 2- Planungsumgriff                     |
|         | Flächen der Deutschen Bahn                       |

|   |            |   |         |
|---|------------|---|---------|
| Projekt<br>Radschnellverbindung R4 Radeberg-Dresden, Abschnitt 1  |            |   |         |
| Planbezeichnung<br>Planungsumgriff mit Teilabschnitten Verfahren 1 + 2  |            |   |         |
| Maßnahmenträger<br>   |            | Verfahrensbetreuung<br><b>STESAD</b>  |         |
| Landeshauptstadt Dresden<br>Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau,<br>Verkehr und Liegenschaften<br>Amt für Stadtplanung und Mobilität |            | STESAD GmbH<br>Treuhänderischer Entwicklungsträger<br>und Treuhänderischer Sanierungsträger<br>der Landeshauptstadt Dresden |         |
| unter Einbeziehung<br>Straßen- und Tiefbauamt   |            |   |         |
| Stand   | 29.04.2025 | Maßstab   | 1:5.000 |

Stufe 1: Begleitende umweltfachliche Betrachtung  
Stufe 2: Landschaftspflegerischer Begleitplan  
1,9 ha

TA 1.4 Bischofsweg - Tannenstraße:  
äußeres Gleis bis  
Grundstückseinfassung + 2m

TA 1.4

TA 1.3

TA 1.2

TA 1.1

R4 VgV  
Umweltfachliche Leistungen

Herausgeber: Amt für Stadtplanung und Mobilität  
Abt. Verkehrsanlagenplanung  
Maßstab: 1:2000  
Ausgabe vom: 16. Mai 2025  
Nur für den Dienstgebrauch

Der Inhalt dieser Karte ist nicht rechtsverbindlich.  
Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers. Die analoge Vervielfältigung und Weitergabe für eigene, nicht gewerbliche Zwecke ist gestattet.

Stufe 1: Begleitende umweltfachliche Betrachtung  
Stufe 2: Landschaftspflegerischer Begleitplan  
3,9 ha



TA 2.1/2.2: Berücksichtigung Planung DB Hp  
Albertstadt und LHD Stauffenbergallee einschließlich  
Ausbau Dammweg bis Lärchenstraße

R4 VgV  
Umweltfachliche Leistungen

Herausgeber: Amt für Stadtplanung und Mobilität  
Abt. Verkehrsanlagenplanung  
Maßstab: 1:2000  
Ausgabe vom: 16. Mai 2025  
Nur für den Dienstgebrauch

Der Inhalt dieser Karte ist nicht rechtsverbindlich.  
Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers. Die analoge Vervielfältigung und Weitergabe für eigene, nicht gewerbliche Zwecke ist gestattet.

Stufe 1: Begleitende umweltfachliche Betrachtung  
Stufe 2: Landschaftspflegerischer Begleitplan  
9 ha

Bis Einfriedung  
Regenrückhaltebecken

Bis Wegekante

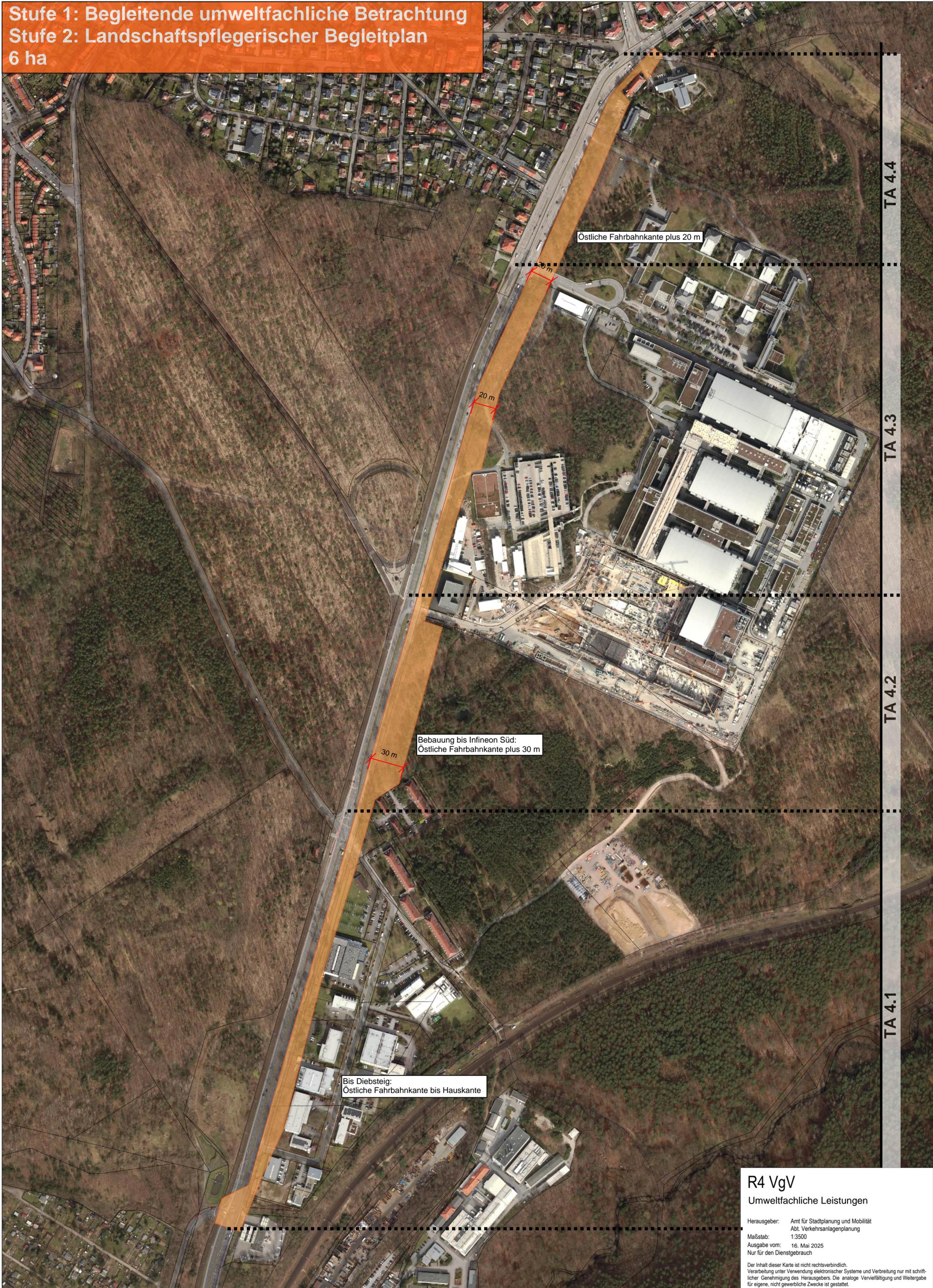
TA 3.1

R4 VgV  
Umweltfachliche Leistungen

Herausgeber: Amt für Stadtplanung und Mobilität  
Abt. Verkehrsanlagenplanung  
Maßstab: 1:2500  
Ausgabe vom: 16. Mai 2025  
Nur für den Dienstgebrauch

Der Inhalt dieser Karte ist nicht rechtsverbindlich.  
Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers. Die analoge Vervielfältigung und Weitergabe für eigene, nicht gewerbliche Zwecke ist gestattet.

Stufe 1: Begleitende umweltfachliche Betrachtung  
Stufe 2: Landschaftspflegerischer Begleitplan  
6 ha



Östliche Fahrbahnkante plus 20 m

20 m

Bebauung bis Infineon Süd:  
Östliche Fahrbahnkante plus 30 m

30 m

Bis Diebsteig:  
Östliche Fahrbahnkante bis Hauskante

TA 4.4

TA 4.3

TA 4.2

TA 4.1

R4 VgV  
Umweltfachliche Leistungen

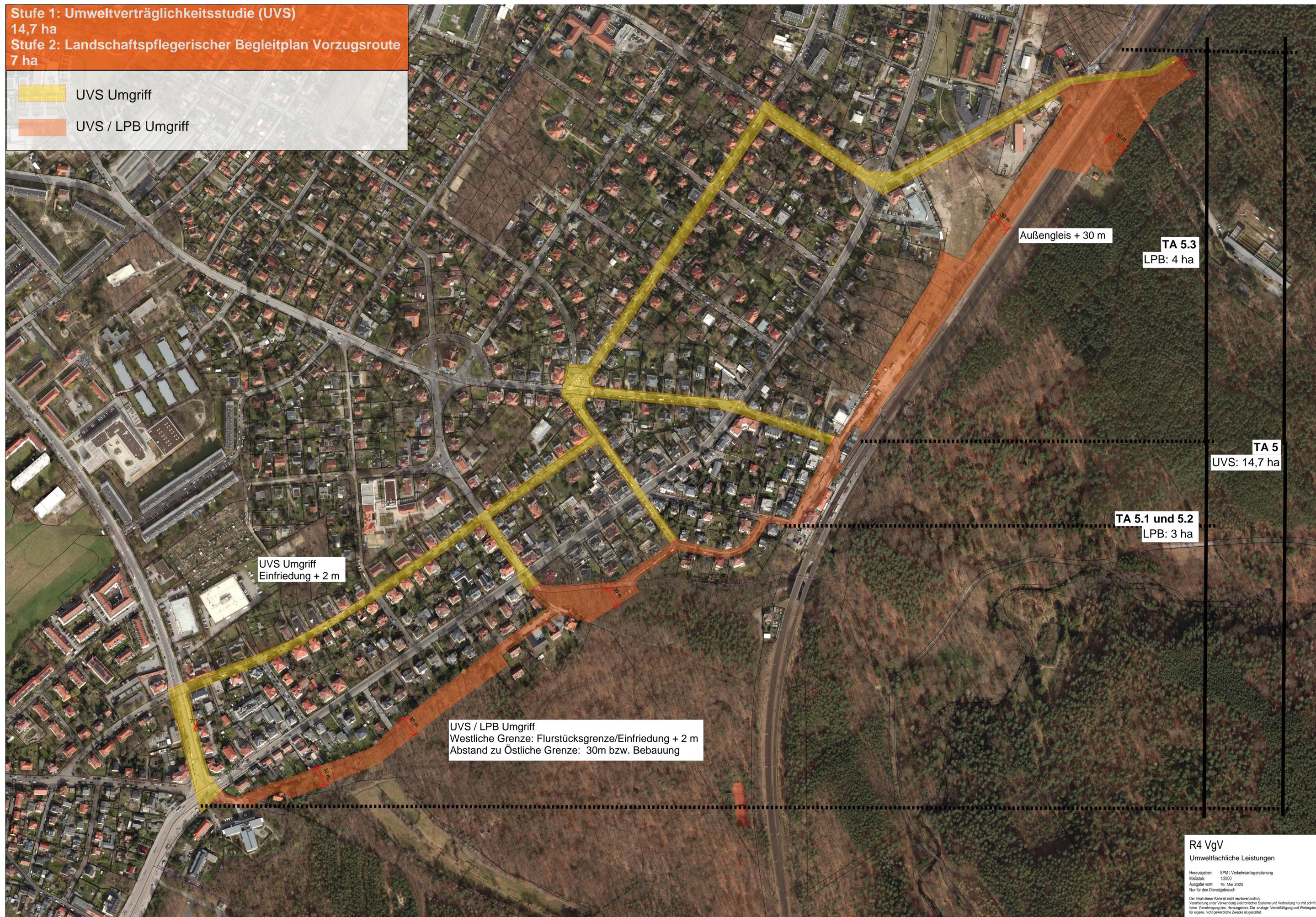
Herausgeber: Amt für Stadtplanung und Mobilität  
Abt. Verkehrsanlagenplanung  
Maßstab: 1:3500  
Ausgabe vom: 16. Mai 2025  
Nur für den Dienstgebrauch

Der Inhalt dieser Karte ist nicht rechtsverbindlich.  
Verarbeitung unter Verwendung elektronischer Systeme und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers. Die analoge Vervielfältigung und Weitergabe für eigene, nicht gewerbliche Zwecke ist gestattet.

Stufe 1: Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)  
14,7 ha  
Stufe 2: Landschaftspflegerischer Begleitplan Vorzugsroute  
7 ha

UVS Umgriff

UVS / LPB Umgriff



Außengleis + 30 m

TA 5.3  
LPB: 4 ha

TA 5  
UVS: 14,7 ha

TA 5.1 und 5.2  
LPB: 3 ha

UVS Umgriff  
Einfriedung + 2 m

UVS / LPB Umgriff  
Westliche Grenze: Flurstücksgrenze/Einfriedung + 2 m  
Abstand zu Östliche Grenze: 30m bzw. Bebauung

# Organigramm des Projektteams



**Allgemeine Vertragsbedingungen  
der Landeshauptstadt Dresden  
für Leistungen der Ingenieure und Architekten  
Teil: Straßen- und Tiefbauamt**

**(AVB-STA)**

**Fassung 2021**

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers (AN)**
- § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber (AG), Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten**
- § 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer (Vollmachten)**
- § 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers**
- § 5 Verpflichtungsklausel**
- § 6 Datenschutz**
- § 7 Arbeitsgemeinschaftsklausel**
- § 8 Leistungsänderungen**
- § 9 Abnahme**
- § 10 Zahlungen**
- § 11 Umsatzsteuer**
- § 12 Urheberrecht**
- § 13 Haftung und Gewährleistung**
- § 14 Haftpflichtversicherung**
- § 15 Verjährung von Mängelansprüchen**
- § 16 Kündigung**
- § 17 Herausgabeanspruch des Auftraggebers**
- § 18 Abtretung von Honoraransprüchen**
- § 19 Bedingungen zum Nachauftragnehmereinsatz**
- § 20 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand**

## **§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers (AN)**

(1)

Der AN hat seine Leistungen gemäß dem Stand der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, über die er sich stets auf dem Laufenden zu halten hat, gewissenhaft zu erbringen. Bei Leistungen der Prüfengeure sind zusätzlich die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

(2)

Als Sachwalter seines AG darf der AN keine Interessen Dritter, insbesondere keine Unternehmens- oder Lieferanteninteressen, vertreten. Der AN darf im Zusammenhang mit den in diesem Vertrag bezeichneten Leistungen keine Leistungen für Dritte bzw. andere Auftraggeber erbringen. Davon ausgenommen sind Leistungen, die der AN im Zusammenhang mit der komplexen Straßenbaumaßnahme für Bauherren erbringt, die an der komplexen Planung/Ausschreibung beteiligt sind. Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der AN unverzüglich dem AG schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

(3)

Leistungsanforderungen an den AN werden durch die Sach- und Fachkunde des AG nicht gemindert.

(4)

Der AN ist im Rahmen seiner Leistungspflichten verpflichtet, die Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber einzuhalten. Soweit einschlägig, hat der AN die Vorgaben für öffentliche Ausschreibungen (insbesondere GWB, VOB/A, VOL/A, Landesvergabegesetze usw.) einzuhalten.

(5)

Der AN hat seinen Leistungen die Anweisungen und Anregungen des AG (schriftlich oder in Textform), die nicht Anordnungen i. S. v. § 650b Absatz 1 i. V. m. § 650q Absatz 1 BGB sind, zu Grunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem AG unverzüglich schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Treten bei der Zusammenarbeit zwischen AG und AN Meinungsverschiedenheiten auf, so hat der AN unverzüglich, schriftlich oder in Textform die Entscheidung des AG herbeizuführen. Die Erfolgshaftung des AN für die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit seines Werkes wird durch die Entgegennahme oder Anerkennung des AG vor Abnahme des Werkes nicht eingeschränkt.

(6)

Erkennt der AN im Rahmen der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten die Notwendigkeit der Erbringung von noch nicht vereinbarten Besonderen oder zusätzlichen Leistungen, so hat er den AG unverzüglich zu unterrichten.

(7)

Im Rahmen der Rechnungsprüfung hat der AN auch zu prüfen, ob die Rechnungslegung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, insbesondere ob vertraglich vereinbarte Nachlässe oder sonstige Abzüge berücksichtigt sind. Soweit nach den vertraglichen Vereinbarungen bestimmte Zahlungen von Bedingungen oder dem Vorliegen von Unterlagen (Sicherheiten, Dokumentation usw.) abhängig sind, hat der AN den AG hierauf hinzuweisen und darf Zahlungen gegenüber dem AG nur dann freigeben, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

(8)

Die Kostenermittlungen sind fortzuschreiben, wenn sich die Grundlagen der Kostenermittlungen (z. B. Pläne, Mengenansätze) geändert haben und sich dadurch Kostenänderungen ergeben. Bei wesentlichen Kostenänderungen sind diese eingehend zu begründen. Im Übrigen ist der AG stets über zu erwartende Kostenänderungen rechtzeitig zu unterrichten. Wird erkennbar, dass ein vorgegebener Kostenrahmen nicht ausreicht, so hat der AN den AG über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich zu unterrichten und mögliche Einsparungen aufzuzeigen.

(9)

Alle Erklärungen und Verhandlungen sowie die Darstellung der Ergebnisse der Leistungserbringung einschließlich aller Zwischenschritte erfolgen in deutscher Sprache.

(10)

Bei Prüfsingenieurleistungen darf sich der AN der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, wie er ihre Tätigkeit voll überwachen kann. Der Prüfsingenieur kann sich nur im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde durch einen anderen Prüfsingenieur vertreten lassen. Sind zur ordnungsgemäßen Prüfung der eingereichten Unterlagen Spezialkenntnisse erforderlich, die der Prüfsingenieur nicht besitzt bzw. die nicht zu seiner Fachrichtung gehören, so hat der Prüfsingenieur den AG hierauf hinzuweisen und die Hinzuziehung eines Prüfsingenieurs mit speziellen Kenntnissen bzw. der entsprechenden Fachrichtung zu beantragen.

(11)

Der AN sichert zu, dass er über alle ihm bekannt werdenden Tatsachen und Informationen, die ihm in Ausübung oder aus Anlass seiner Tätigkeit zugänglich sind, gegen jedermann Stillschweigen bewahrt, es sei denn die Mitteilung erfolgt aus dienstlichen Gründen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit des AN fort. Weist der AG ausdrücklich auf die Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich besonderer Umstände oder Tatsachen hin, so kann deren Verletzung den Tatbestand des § 353 b StGB erfüllen und strafrechtlich verfolgt werden. Der AN wird auch seine Mitarbeiter über die vorgenannte Verschwiegenheitspflicht belehren. Die Belehrung hat er auf Verlangen des AG nachzuweisen. Eine ordnungsgemäße Belehrung schließt jedoch die zivilrechtliche Haftung des AN für etwaiges Fehlverhalten seiner Mitarbeiter hinsichtlich der Verschwiegenheitsverpflichtung nicht aus.

(12)

Der AG ist berechtigt, vom AN die Auswechslung des für die Erbringung der Leistung verantwortlichen oder eines sonstigen Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört und dem AG das Festhalten an der Weiterbeschäftigung dieses Mitarbeiters deshalb nicht mehr zumutbar ist. Der AG kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine vertragsgerechte Leistungserbringung gewährleisten.

(13)

Der AN hat den AG über den notwendigen Einsatz von Sonderfachleuten zu beraten.

## **§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber (AG), Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten**

(1)

Dem AN gegenüber ist nur das Straßen- und Tiefbauamt anordnungsberechtigt bzw. weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.

(2)

Der AG hat den AN rechtzeitig und umfassend über alle wichtigen, sich im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ergebenden Vorgänge und Planungen zu informieren.

(3)

Der AN ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

(4)

Der AN hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem AG und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen. Treten während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und den anderen fachlich Beteiligten auf, so hat der AN unverzüglich, schriftlich oder in Textform die Entscheidung des AG herbeizuführen.

## **§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer (Vollmachten)**

(1)

Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen Dritte ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem AG.

(2)

Den AG bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf der AN nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen (einschließlich Nachträgen) sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

(3)

Der AN darf unbeschadet § 2 Absatz 3 Dritten ohne Einwilligung des AG keine Unterlagen aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf die Baumaßnahme beziehen.

## **§ 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers**

Der AN hat dem AG auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung schriftlich oder in Textform Auskunft zu erteilen. Diese Auskunftspflicht besteht, bis die Gewährleistungsfristen aller an der Baumaßnahme Beteiligten verstrichen und das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

## **§ 5 Verpflichtungsklausel**

Führt der AN Leistungen aus, die Beratungsleistungen, Genehmigungsplanung, Ausschreibung, Vergabe oder Bauleitung sowie Projektsteuerungs- oder Gutachterleistungen betreffen, muss der AN und seine mit der Ausführung der vertraglichen Leistungen befassten Mitarbeiter sich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942) in Verbindung mit § 11 Absatz 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches (StGB) verpflichten lassen. Der Einsatz anderer Mitarbeiter als der besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem AG sind diese unverzüglich zu benennen.

## **§ 6 Datenschutz**

(1)

Der AN sichert zu, dass er die ihm bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen der Anweisungen des AG und zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Aufgaben verwendet und damit die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) und die weiteren gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Insbesondere ist die Weitergabe von Daten an Dritte nur zulässig, wenn es zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen zwingend notwendig ist und der AG vorher schriftlich zugestimmt hat. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass bei der empfangenden Stelle die Bestimmungen zum Datenschutz gemäß Satz 1 eingehalten werden.

(2)

Nach Abschluss der vertraglichen Leistungen sind alle dem Datenschutz unterliegenden Daten dem AG zu übergeben. Es dürfen keinerlei Kopien oder Duplikate bei dem AN verbleiben.

(3)

Der AN verpflichtet sich, seine mit den Vertragsleistungen befassten Mitarbeiter zum Datenschutz zu belehren und dies dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

(4)

Der AG verarbeitet die Daten des AN, soweit und solange dies für die Ausführung und Abwicklung des Vertrages und für die Geschäftsbeziehung einschließlich sich evtl. daran anschließender Verjährungsfristen und Aufbewahrungsfristen für diesen Vorgang erforderlich ist bzw. solange die Aufbewahrung dieser Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften vorgeschrieben ist. Weitere Informationen zum Datenschutz und zum Umgang mit personenbezogenen Daten sind in der Datenschutzerklärung des AG auf [www.dresden.de/Datenschutz-STA](http://www.dresden.de/Datenschutz-STA) enthalten.

## **§ 7 Arbeitsgemeinschaftsklausel**

(1)

Sofern eine Arbeitsgemeinschaft AN ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem AG gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem AG unwirksam.

(2)

Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

(3)

Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den AG ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

## **§ 8 Leistungsänderungen**

(1)

Der AG ist berechtigt, die Ausführung geänderter oder zusätzlich erforderlicher Leistungen nach Maßgabe der Vorschriften des BGB zu verlangen. Das Änderungsbegehren des AG kann sich auch auf die Art der Ausführung der Leistungen, insbesondere in zeitlicher Hinsicht beziehen.

(2)

Begehrt der AG die Ausführung geänderter oder zusätzlich erforderlicher Leistungen, hat der AN dem AG Bedenken hiergegen unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(3)

Der AN wird dem AG unverzüglich nach Zugang eines Änderungsbegehrens nach § 650q Absatz 1 BGB i. V. m. § 650b Absatz 1 BGB ein prüffähiges Honorarangebot in Textform, welches auch die Terminfolgen detailliert und abschließend ausweist, unterbreiten. Das Honorarangebot weist die infolge des Änderungsbegehrens anfallende Mehr- oder Mindervergütung unter Verwendung der Honorargrundlagen im Vertrag aus und ist vor Leistungsbeginn mit dem AG schriftlich zu vereinbaren.

(4)

Erzielen die Vertragsparteien binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN keine Einigung über die Ausführung und/oder über die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung, kann der AG die Ausführung der Leistungen schriftlich anordnen. Die wirksame Anordnung kann schon vor Ablauf der 30-Tage-Frist erteilt werden, wenn bereits vor Fristablauf feststeht, dass die Vertragsparteien sich nicht einigen werden. Dies wird unwiderleglich vermutet, wenn wechselseitig dahingehende Erklärungen abgegeben wurden oder wenn den sonstigen feststellbaren Umständen entnommen werden kann, dass die Einigungsbemühungen endgültig gescheitert sind. Die wirksame Anordnung kann auch dann schon vor Ablauf der 30-Tage-Frist erteilt werden, wenn Gefahr im Verzug vorliegt.

(5)

Erfolgt eine Anordnung gemäß Absatz 4 gelten die Entgeltberechnungsregeln der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung, soweit infolge der Anordnung zu erbringende oder entfallende Leistungen vom Anwendungsbereich der HOAI erfasst sind. Im Übrigen ist die Vergütungsanpassung für den vermehrten oder verminderten Aufwand auf Grund der angeordneten Leistung soweit möglich unter Verwendung der Honorargrundlagen im Vertrag frei vereinbar.

(6)

Änderungen und Überarbeitungen der Planung, die keine Vergütungsfolgen nach sich ziehen, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt (z. B. Mängelbeseitigung und eigenmächtige Planungsänderung durch den AN).

## **§ 9 Abnahme**

(1)

Der AG nimmt die Leistungen des AN nach Erbringung der beauftragten Leistung ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Ein Anspruch auf Teilabnahme besteht nur im gesetzlich geregelten Fall des § 650s BGB (Teilabnahme nach Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer).

(2)

Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten. In diesem Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung des Protokolls. § 640 Absatz 2 BGB bleibt von dieser Regelung unberührt.

(3)

Die Abnahmewirkungen treten auch ein, wenn der AG dem AN schriftlich erklärt, dass er die Leistungen des AN als vertragsgemäß anerkennt oder - für den Fall, dass noch keine Abnahmeerklärung vorliegt und keine Abnahmefiktion gemäß § 650q Absatz 1 i. V. m. § 640 Absatz 2 Satz 1 BGB greift - wenn der AG die Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) anweist.

## **§ 10 Zahlungen**

(1)

Abschlagszahlungen werden in Höhe des Wertes der vom AN vertragsgemäß erbrachten und nachgewiesenen Leistungen gewährt. Der Nachweis schließt die Auslieferung der vom AN gefertigten Unterlagen ein, insbesondere auch bei Aufhebung oder Kündigung des Vertrages.

Dem Nachweis ist eine Aufforderung zur Abschlagszahlung beizufügen.

(2)

Die Abschlagszahlungen werden nach 30 Tagen nach Überreichen der Aufforderung zur Abschlagszahlung und nach Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen gemäß Absatz 1 fällig. Die Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) wird 60 Tage nach Eintritt der Voraussetzungen des § 15 Satz 1 HOAI i. V. m. § 650g Absatz 4 BGB fällig. Die Rechnungen gelten als fristgemäß bezahlt, wenn der AG den Rechnungsbetrag 3 Werktage vor Zahlungsfrist angewiesen hat.

(3)

Der AN verpflichtet sich, unverzüglich nach Abnahme der (Teil-) Leistung eine prüffähige (Teil-) Schlussrechnung zu stellen. Soweit der AN nach schriftlicher Aufforderung des AG innerhalb der vom AG gesetzten angemessenen Frist keine Schlussrechnung erstellt, kann der AG diese auf Kosten des AN erstellen oder erstellen lassen.

(4)

Wird nach Annahme der (Teil-) Schlusszahlung festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das Gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. AG und AN sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Absatz 3 BGB) berufen. Leistet der AN innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

## **§ 11 Umsatzsteuer**

Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlichen Höhe gezahlt.

## **§ 12 Urheberrecht**

(1)

Soweit die vom AN gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des AG auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach Absatz 2 bis 8.

(2)

An den vom AN erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnissen überträgt der AN hiermit auf den AG das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte ausschließliche Nutzungsrecht. Will der AN seine urheberrechtlich geschützten Leistungen und Arbeitsergebnisse im Einzelfall selbst nutzen, muss er dafür zuvor die schriftliche Zustimmung des AG einholen.

(3)

Der AG hat das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse des AN ganz oder in Teilen zu bearbeiten, zu vervielfältigen und zu verändern. Der AG wird den AN vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören. Der AG wird sein Nutzungsinteresse mit dem Bestandsinteresse des Urheberrechtsberechtigten abwägen und eine möglichst geringe Beeinträchtigung des nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anstreben.

(4)

Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung der Leistungen und Arbeitsergebnisse des AN unter dessen Namensnennung. Dies schließt auch die umfassende und unbeschränkte Nutzung für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit (z. B. Presseinformationen, Beantwortung von Presseanfragen, Pressekonferenzen, Pressetermine, Veröffentlichung im Amtsblatt, im Internetauftritt und im Ratsinformationssystem der Landeshauptstadt Dresden, politische Gremienarbeit, Bürger-beteiligung, Vorträge vor wissenschaftlichen Gremien und Arbeit in Fachkommissionen, Artikel für Fachzeitschriften) mit ein. Der AN bedarf zur Veröffentlichung und Referenznennung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

(5)

Der AG darf seine Rechte nach Absatz 2 bis 4 ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, von Dritten ausüben und ausführen lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einräumen. Der AG weist die Dritten in geeigneter Weise darauf hin, dass die Urheberkennzeichnung sichtbar und unverändert erhalten bleiben muss. Eine Haftung des AG für nicht ordnungsgemäße Urheberkennzeichnungen durch Dritte ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AG.

(6)

Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit den nach diesem Paragraphen eingeräumten Rechten abgegolten.

(7)

a)

Der AN steht dafür ein, dass die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind und dass nach seiner Kenntnis auch keine sonstigen Rechte bestehen, die eine Nutzung in der beabsichtigten Form einschränken oder ausschließen.

b)

Der AN stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarungen mit seinen Arbeitnehmern oder Beauftragten (einschließlich Nachunternehmern und deren Arbeitnehmer und Beauftragte) sicher, dass der vorgesehene Nutzungsumfang nicht durch eventuelle Miturheber- oder sonstige Rechte beeinträchtigt wird. Auf Verlangen des AG wird er diesem den Abschluss entsprechender Vereinbarungen mit den an der Herstellung der Leistungen und Arbeitsergebnisse beteiligten Personen nachweisen.

c)

Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen frei, die von Dritten gegen den AG wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die Benutzung der Leistungs- und Arbeitsergebnisse geltend gemacht werden, soweit den AG kein alleiniges/überwiegendes Verschulden trifft. Der AG benachrichtigt den AN unverzüglich schriftlich, wenn derartige Ansprüche Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen ihn geltend gemacht werden.

d)

Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der AN in einem für den AG zumutbaren Umfang das Recht, nach seiner Wahl entweder die vertraglichen Leistungen so abzuändern, dass sie aus dem Schutzbereich herausfallen, gleichwohl aber den vertraglichen Bestimmungen entsprechen, oder die Befugnis zu erwirken, dass sie uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den AG vertragsgemäß genutzt werden können.

(8)

Genießen die Leistungen des AN keinen Urheberrechtsschutz, darf der AG die vom AN gefertigten Unterlagen ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN. Das Veröffentlichungsrecht des AN unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

(9)

Sämtliche Regelungen gemäß vorstehender Absätze gelten uneingeschränkt auch in jedem Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

### **§ 13 Haftung und Gewährleistung**

(1)

Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln und Schadensersatzansprüche des AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht anderes vereinbart ist.

(2)

Der AN übernimmt dem AG gegenüber die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung seiner Leistungen nach dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft und den allgemein anerkannten Regeln der Technik; weiterhin, dass die Untersuchungsergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch tauglich und vollständig sind. Dies bestätigt er durch eigenhändige Unterzeichnung der erstellten Unterlagen.

(3)

Der AN wird den AG auch von allen Ansprüchen freihalten, die ein Dritter aufgrund der Verletzung von vertraglichen Pflichten durch den AN gegenüber dem AG geltend macht, sofern den AG kein alleiniges/überwiegendes Verschulden trifft.

(4)

Der AN haftet ebenfalls für Schäden, die dem AG durch Nichteinhaltung der vereinbarten Termine aus Gründen entstehen, die der AN zu vertreten hat.

(5)

Der AN kann ein Mit- oder Alleinverschulden des AG bei einem Schaden nur geltend machen, wenn dieser auf eine ausdrückliche Anweisung des AG zurückzuführen ist, die gegen seinen schriftlichen oder in Textform vorgebrachten Einwand erfolgte. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AG.

(6)

Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander der AN allein, wenn er selbst das geschützte Verfahren oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der AG die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat.

(7)

Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der AN verlangen, dass er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird.

#### **§ 14 Haftpflichtversicherung**

(1)

Der AN muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragslaufzeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied in voller Höhe bestehen.

(2)

Der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des AG. Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

(3)

Der AN ist zur unverzüglichen Anzeige (schriftlich oder in Textform) verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragslaufzeit nachzuholen, zu gewährleisten und nachzuweisen. Sofern der AN den vereinbarten Versicherungsschutz trotz angemessener Nachfristsetzung nicht nachweist, ist der AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

#### **§ 15 Verjährung von Mängelansprüchen**

Die Ansprüche des AG gegen den AN aus dem Vertrag wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme gemäß § 9.

#### **§ 16 Kündigung**

(1)

AG und AN können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung und ihre Folgen richten sich nach § 650q Absatz 1 i. V. m. § 648a BGB.

(2)

Eine Teilkündigung aus wichtigem Grund ist möglich; sie muss sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beziehen.

(3)

Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

(4)

Die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Feststellung des Leistungsstandes nach Kündigung richten sich nach § 650q Absatz 1 i. V. m. § 648a Absatz 4 BGB.

(5)

Das Recht des AG zur ordentlichen Vertragskündigung sowie gegebenenfalls das Sonderkündigungsrecht beider Vertragsparteien nach § 650r BGB bleiben daneben unberührt.

(6)

Für die Kündigung bei Verstoß gegen das Vergaberecht gilt § 133 GWB.

### **§ 17 Herausgabeanspruch des Auftraggebers**

Die vom AN zur Erfüllung des Vertrages angefertigten, beschafften und die ihm überlassenen Unterlagen einschließlich digitaler Datenträger sind dem AG auf Verlangen, spätestens jedoch mit der (Teil-) Schlussrechnung auszuhändigen. Der AN übergibt diese in weiterverarbeitungsfähigen Datenformaten auf geeigneten Datenträgern. Die Datenformate müssen den Anforderungen des AG, die dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit vorgibt, entsprechen. Der AN hat diese Unterlagen auch bei einer Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeiten auf Verlangen des AG unverzüglich herauszugeben.

### **§ 18 Abtretung von Honoraransprüchen**

Die Abtretung von Honoraransprüchen an Dritte darf erst nach Information des AG erfolgen. Zuvor erfolgte Abtretungen von Honoraransprüchen sind unwirksam.

### **§ 19 Bedingungen zum Nachauftragnehmereinsatz**

(1)

Der AN darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG weiter vergeben.

(2)

Der AN verpflichtet sich, seinen Nachauftragnehmern mitzuteilen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt. Der AN verpflichtet sich weiterhin, seinen Nachauftragnehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen AG und AN vereinbart sind.

## **§ 20 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand**

(1)

Erfüllungsort für die Leistungen des AN ist die Baustelle, soweit diese Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Straßen- und Tiefbauamtes.

(2)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(3)

Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder endgültig einzustellen.

(4)

Sind die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist der Gerichtsstand für Streitigkeiten Dresden.